Biogr.
2741v

Dr. Coremans,

der Verbannte

aus dem

KÖNIGSLANDE.

Eine

Darstellung der Verfolgungen,

die derselbe

in der letzten Zeit

IN BAYERN

erlitt.

Aktenmäßig, einfach treu und wahr

von

ihm selbst verfaſst.

GLARUS, 1835.

Bei Fr. Schmid, Buchdrucker und Buchhändler.

Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen. D. V.

Bei dem Verleger dieses Werkes sind nachstehende Werke erschienen und zu haben:

Geschichte des Landes Glarus, mit theilweiser Hinsicht auf die Geschichte der gesammten Eidgenossenschaft. Von Joh. Pet. Aebli, V. D. M. 1. Theil, in farbigem Umschlag brosch. 1 fl. 30 ß.

Neue Liedersammlung, enthaltend eine Auswahl der besten und beliebtesten Lieder vaterländischer und deutscher Dichter, für ernste und heitere Stunden. 8. gb. 32 ß

Taschenbuch zu Schweizerreisen, mit Hinweisung auf alle Sehens- und Merkwürdigkeiten der Schweiz. 8. geb. 1 fl. 25 ß.

Diadem, gewunden aus den reifsten Blüthen der vorzüglichsten Dichter und Schriftsteller verschiedener Zeiten und Sprachen; oder 1200 Stammbuchsaufsätze. geb. 1 fl.

Das Stachelbergerwasser bei Linthal im Kanton Glarus, und die neuerrichtete Badeanstalt daselbst. Eine historisch-topographisch-medizinische Skizze von Dr. Trümpi. 8. brosch. 15 ß.

Wunderquelle, oder die enthüllten Geheimnisse der Natur. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Stände. Mitgetheilt von einer Gesellschaft Menschenfreunde. 8. versiegelt 2 fl. 20 ß.

Predigten über freie Texte. Ein Gebet und Andachtsbuch für häusliche Familien. Von J. H. Heer, gewes. erstem Pfarrer zu Glarus. 1r Bd. 8. geb. in Hlbfrz. 2 fl. 20 ß.

Rede an der Näfelser Fahrt 1832; gehalten von J. C. Fuchs in Rapperswyl. 10 ß.

Grabesblumen von dem General v. Bachmann. 2 Bz.

Schul- und Jugendschriften

Auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente, nach Hübners 2. verb. und verm. Auflage 8. geb. 30 ß.

Sammlung biblischer Sprüche, Nach den Hauptlehren der christlichen Religion geordnet. 8. geb. 9 ß.

Der gute Fridolin und der böse Dietrich. Eine lehrreiche Geschichte für Eltern und Kinder von dem Verfasser der Ostereier. Mit einem Titelkupfer. 8. geb. 25 ß.

Biogr. 274 v
Coremans

Dr. Coremans, der Verbannte aus dem Königslande.

Eine
Darstellung der Verfolgungen,
die derselbe
in der letzten Zeit in Bayern erlitt.

Aktenmäßig, einfach, treu und wahr
von
ihm selbst verfaßt.

Glarus, 1835.
Bei Fridolin Schmid, Buchdrucker und Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Freunde, so lang wir auf Erden noch wandeln,
Laßt uns den Samen des Besseren streu'n;
Laßt für die Menschheit uns leiden und handeln,
Einem doch wird, was wir thaten, gedeih'n.
Und wenn auch Keinem die Hoffnung gedeihte,
Hier auf des Lebens verschlungener Bahn,
Bleibt uns doch immer die lohnende Freude,
Was wir vermochten — wir habens gethan.

Ch. Schreiber.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Einleitungsworte.

Wer in sich beruhigt, kalten Blickes,
Auf die Leiden schaut, die nun vergangen,
Fürchtet nicht den Wechsel des Geschickes,
Sieht die Zukunft nahen sonder Bangen;
Denn ihm zeigt das ahnende Gefühl,
Wie auch Wolken um sein Haupt sich thürmen,
Stets des Lebens ernst erhab'nes Ziel,
Und der feste Wille muß ihn schirmen.

Adrian.

Fast alle Zeitungen Mittel und West-Europa's haben Aufsätze über mich und meine Angelegenheiten seit zwei Jahren geliefert, aber eine umständliche Darstellung meiner Leidensgeschichte, welche allein die Fällung eines richtigen Urtheils über dieselbe möglich machen kann, fehlt noch; diese nun hier zu liefern, will ich versuchen, alle Entstellungen und Uebertreibungen des Partheigeistes weglassend, nur an Thatsachen mich haltend, deren

Aechtheit unzweifelhaft ist, kurz einfach, treu und wahr berichtend.

Ja gewiß, es sind keine oberflächlichen Angaben oder gar Erdichtungen, die ich hier dem Leser mittheile; ich beweise, was ich schreibe, auf die bestimmteste Art durch den buchstäblichen Abdruck von Aktenstücken, die das Verfahren gegen mich in seiner ganzen Nacktheit darstellend, alle Verunstaltungen der Sache für immer unmöglich machen. Lange genug haben Schmeichlersinn und Arglist in dieser Hinsicht die Wahrheit zu verhüllen versucht; es ist Zeit, solchem Treiben ein Ziel zu stecken.

Der an seinen Rechten, an seinem Eigenthume beraubte Bürger, der Familienvater, 17 Monate fast herumgeschleppt von Kerker zu Kerker, dann gewaltsam mit Verletzung aller gesetzlichen und moralischen Satzungen seiner Bürgerrechte entsetzt, entrissen den Seinigen, hinausgestoßen aus dem ihm heimathlich gewordenen Lande, dieser ist es, der ruhig, gefäßt in seinem Unglücke, Thatsachen, die gleich Dolchstichen sein Herz durchbohren, ihn mit herbstem Schmerze erfüllen müssen, kaltblütig erzählt, als wäre es eine Geschichte alter Zeiten, als wäre er nicht der Dulder selbst, sondern nur der Darsteller, der Berichterstatter.

Kürze, Einfachheit sind hier zu edel, als daß ich mich hätte entschließen können, diesen Vorzügen zu entsagen, darum also: Wenige oder keine Betrachtungen, Verspottungen, Verhöhnungen, so verzeihlich diese dem lange Verfolgten, der sich nun in Sicherheit weiß, seinen Pei-

nigern gegenüber, gewesen wäre. Kälte, größte Kälte, welche aber, glaube ich zuverläßig, mehr Eindruck machen wird, als jedes heftige Toben. Ich fälle über Niemand ein Urtheil, ich sage bloß: „Dieses oder Jenes ist von Diesem oder Jenem mir angethan worden!“ Leicht wird es dem Leser seyn, das Unrecht vom Recht zu trennen, denn diese Unterscheidungs-Fähigkeit ist ja eine der schönsten Gaben, welche die Natur dem Menschen verlieh; die Stimme der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Wahrheit:

> Es hört sie Jeder,
> Geboren unter dem Himmel, dem
> Des Lebens Quelle durch den Busen rein
> Und ungehindert fließt.
>
> (Göthe.)

Jetzt nur noch im Allgemeinen einige Worte über Verfolgungen von der Art, wie diejenige ist, deren Opfer ich geworden, ich entlehne sie einem Aufsatze meiner Kerkerblumen:

„Wenn man politische Vergehen, wirkliche, d. h. nach den Gesetzen strafbare oder eingebildete, d. h., erdichtete, durch Gesetzesverdrehungen strafbar gemachte, auf gesetzlichen oder ungesetzlichen Wegen straft, so trifft die Strafe nicht wie bei gemeinen Vergehen einen Einzelnen, sondern eine ganze Menge, ein in vielen Herzen eingewurzeltes Gefühl, und Meinungen und Gefühle werden stärker, je harnäckiger man sie verfolgt. Das wissen die Verfolgten, darum sieht man unter solchen Umständen oft schwächere Charaktere eine Stärke plötzlich annehmen, die man ihnen früher nicht zugemuthet hätte.

Die öffentliche Meinung ist ein Gerichtshof bei dem sie mit der Gewißheit Beschwerde einlegen, theilnehmende Gemüther zu finden, die sie vielleicht anderswo vermißten. Je heftiger man sie verfolgt, jemehr werden ihrem Schicksale Thränen geweiht und einst können ihre Kerkerzellen, ihre Gräber, Altäre werden.

Wäre ihre Parthei nur eine schwache, sie würden durch ihre Leiden derselben Anhänger verschaffen! Man wird die Gequälten bedauern, herzlich bedauern, das können die Verfolger mit Gewißheit erwarten. Von einem regen Gefühl der Theilnahme für den Verurtheilten aber, bis zum Tadel, zum Hasse, zum Fluche gegen die Verurtheiler ist nur ein Schritt; die öffentliche Meinung wird ihn bald thun. Diese Sache, wird es heißen, war denn doch eine so schlimme nicht, da solche Männer ihr sich opferten!"

Ich schließe mit den Worten des heimgegangenen Sängers aus dem Alpenlande, des gefühlvollen Salis, die oft im Kerker als Trostworte in meinem Innern wiederhallten und von denen ich wünsche, daß sie für meine unglücklichen Freunde in Deutschlands Gefängnissen gleichfalls Lichtstrahlen seyn möchten in dunkler Leidensnacht:

Ihr Märtyrer für Menschenwürde,
Vertraut der Wahrheit und der Zeit!
Vergänglich ist des Druckes Bürde,
Doch ewig die Gerechtigkeit!

Zürich, den 18. Mai 1834.

Dr. Coremans.

D^r. Coremans,

der Verbannte

aus

dem Königslande.

Muthig hinein in das Leben geschaut,
Den Blick nach dem Höchsten gerichtet!
Eins hat uns der Wille des Schicksals vertraut,
Das nie ein Wechsel vernichtet,
Das frei sich aller Zerstörung entrafft;
Es ist die innere männliche Kraft.
Christ. Schreiber.

Theils durch meine zahlreichen Schriften, theils durch meine Bestrebungen für das Wohl aller oder einzelner meiner Mitbürger, theils endlich insbesondere auch durch meine Bemühungen in Bezug auf Garten-, auf Landbau und Gewerbfleiß, hatte ich Einfluß im Rezatkreise und sogar im Allgemeinen in Bayern erworben. Besonders blickte und blickt noch jetzt — ob mit Recht oder Unrecht, ziemt mir nicht zu entscheiden — der Handwerksstand mit Liebe und Wohlwollen auf mich; Hunderte nannten mich ihren aufrichtigen, theilnehmenden und helfenden Freund. Vorzüglich bemühte ich mich, den Rechten der arbeitenden Klasse Anerkennung zu verschaffen, und beantragte unter Andern Vertretung derselben in der Ständeversammlung, damit es zu einer friedlichen Aussöhnung und Ausgleichung in dem so gefährlichen Streite der Besitzenden und Nichtsbesitzenden komme. Der Bauer, d. h. der denkende, theilte im Ganzen vielfach die Gesinnungen der Handwerker. Ich hatte ja häufig gegen die Zehnten und Gülten meine Stimme erhoben und viele nützliche Pflanzen in Deutschland eingeführt. Oft brachte man mir, wenn ich zufällig auf dem Lande erschien, warme Dankesbezeigungen, überall fand ich gute Aufnahme.

Die höhern Klassen waren nicht so günstig gegen mich gestimmt. Durch derbe Satyren, durch hartnäckige Bekämpfung eines Jeglichen, was ich nicht für gut hielt, Einmischung in Parthei-Streitigkeiten, hatte ich mir die Abneigung gar Mancher zugezogen, und die tadelnden Urtheile dieser, fanden Widerhall bei jener zahlreichen Art Menschen, die das Denken Andern überlassend, nur nachbetet, nachpapa-

zeit. Die freie Presse, ernst und würdig, wurde noch milde beurtheilt, nicht so gut aber kamen die Volksblätter, Zuschauer, Fastnachtsblätter u. s. w., weg, denen man vorwarf, oft zu persönlich zu werden, und sich zu sehr dem gemeinen Volke hinzuneigen. Es ist nicht der Ort hier, auf eine Prüfung dieser Vorwürfe einzugehen, nur ist es gewiß, daß sie zum Theil höchst übertrieben waren und der Zweck meiner Volksblätter nicht richtig aufgefaßt wurde.

Ich huldigte anfänglich sehr dem Könige Ludwig, der damals entschieden für die Freiheitssache sich erklärte; die S. M. lobpreisenden Aufsätze der freien Presse, der erstentstandenen, vom Ministerium Armansperg begünstigten freisinnigen Zeitschrift Bayerns*), wurden im Original und Uebersetzungen in ganz Europa, ja selbst in Amerika gelesen. Fast alle ausgezeichnete Männer der liberalen Parthei in Bayern haben zu derselben Aufsätze geliefert, und sie gab gewiß Vieles, das zu allen Zeiten für wahr und schön gelten wird. 1830 wollte man mich ganz für die ministerielle Sache gewinnen, man lockte mich durch falsche Vorspiegelungen nach München. Dort offenbarte sich mir der Plan, der meinetwegen gefaßt worden war; ich wollte aber unabhängig bleiben und redigirte in diesem Sinne die mir übertragenen Zeitblätter: Deutscher Merkur und Landbote, während freie Presse, Zuschauer und Beobachter ihre Tendenz wie bisher behielten.

Ueber die Münchner Verhältnisse mich hier ausführlich zu verbreiten, würde zu viel Raum erfordern, auch, wenigstens vor der Hand, unzeitig seyn, darum bemerke ich nur, daß nach vielen Neckereien und Zänkereien man den Monarchen gegen mich so einzunehmen wußte, daß ein Cabinets-Befehl erlassen wurde, dem gemäß ich verbannt werden sollte, wenn ich keine Staatsbürgerrechte in Bayern besäße. Diese aber besaß ich und zur Maßregel der Bürgerrechts-Entsetzung wollten damals weder Präsident von Mieg von der Rezat-, noch Präsident von Widder von der Isarkreis-Regierung sich verstehen, die Sache unterblieb. 1831 trat ich zuerst gegen die Preß-Ordonnanz, welche für die Zeitblätter eine verfassungswidrige Zensur einführte, auf, und zwar mit großer Entschiedenheit. Ich verweigerte es, derselben mich zu unterwerfen und war einer der Beschwerdeführer, deren Petitionen in der Ständeversammlung so

*) Die erste Nummer erschien am 11 Juni 1827.

denkwürdige Debatten veranlaßte. Meine Flugblätter (in solche hatte die freie Presse sich aufgelöst) konnten als Organe der konstitutionellen Opposition in der Ständeversammlung gelten, auf welche die Mahnung vor den Abstimmungen, die Ehrenlisten *), u. s. w. derselben nicht ohne Einfluß blieben. Der vollkommen demokratischen Parthei zauderte ich mich anzuschließen, und gerieth einige Male mit ihr, wie mit der Untermainkreis-Parthei in Streitigkeiten. Das Ministerium Armansperg konnte mich noch immer als Freund betrachten, nachdem es sich von Schenks erledigt hatte.

Plötzlich kehrte (August 1831) ich, unzufrieden über den Gang der Dinge in München, nach Nürnberg zurück**). Hier wollte ich vor Allem die durch mich zur Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten gelangte Parthei zwingen, die versprochenen, aber dem Volke immer vorenthaltenen Einräumungen, wie Oeffentlichkeit der Sitzungen der städtischen Collegien; öffentliche Bekanntmachung des Budgets u. s. w. zu bewilligen. Auch solle Abrechnung über das städtische Getreide-Magazin erfolgen und dasselbe ganz und gar aufgehoben werden, wenn

---

*) Es fühlte die Gegenparthei den Schaden, den ihr diese Blätter, diese Proklamationen, wie die Münchner-Politische sie nannte, vor und die Ehrenlisten nach den Abstimmungen zufügten. Letztere besonders waren ihr verhaßt, da sie wohl wußte, welchen Einfluß Eitelkeit auf die Menschen ausübt. Görres versuchte die rothgedruckte Ehrenliste lächerlich zu machen, doch ohne besondern Erfolg. Zu dieser Zeit besonders ließ ich ganze Massen von Blättern unentgeltlich, sowohl im Rezat- als im Isarkreis unter das Volk vertheilen. Niemand unterstützte mich hierin; ich trug alle Kosten dieser Vertheilungen. Das Schreien und Lärmen in den Wirthshäusern war zwar nie meine Sache, aber die rastlose Thätigkeit haben selbst meine ärgsten Feinde mir nie abgesprochen. Ueberall zündete ich Lichter an!

**) Bald darauf erschien das Blatt: Volksrecht No. 1, welches den Aufsatz: „Ueber die Partheien in Bayern" brachte, der gleichsam das Zeichen zur Ergießung ganzer Ströme von Schimpfereien wider mich wurde. Selbst einige Liberale, meine bisherigen Freunde, fielen von mir deshalb ab. Jeder fand etwas Anderes in diesem Aufsatze und ein angesehener Beamte meinte: Nun hat er die Maske weggeworfen, sich für einen Republikaner erklärt. Ich glaube, daß ich die Wahrheit geschrieben und die Partheien, wie sie sich damals zeigten, dargestellt habe. Offenbar wurde zu viel Werth auf einen Artikel gelegt, der nicht bestimmt war, Aufsehen zu erregen, dennoch aber die Schwierigkeiten meiner Stellung sehr vermehrte.

es, wie früher der Vorstand des Gemeinde-Bevollmächtigten-Collegiums, Dr. Kreitmair versichert hatte, eher schädlich als nützlich sey.

Ich veranlaßte zu diesem Zwecke eine Adresse, die von vielen hundert Bürgern unterzeichnet wurde. Die Gemeinde-Bevollmächtigten, geleitet von dem eben genannten Dr. Kreitmair, einem in seinen Vermögens-Umständen zerrütteten Advokaten, früher sehr liberal*), jetzt Anbeter der Gewalt und des Königs, wollten mit mir nichts mehr zu schaffen haben und da man nicht wohl wußte, wie man die Adresse beantworten sollte, schwieg man ganz und konnte wohl nichts Anderes thun, da ich zu viel über die Gemeinde-Angelegenheiten wußte und zwar aus dem Munde gerade derjenigen Gemeinde-Bevollmächtigten, denen ich nun feindlich gegenüber stand.

Allein ich bleibe nicht gern auf halbem Wege stehen; es kam die Erinnerungs-Adresse, noch entschiedener und kräftiger mahnend. Der Scandal wurde allgemein, da die Gemeinde-Bevollmächtigten hartnäckig Stillschweigen beobachteten. Bemerkend, was sie an Achtung verloren, sannen sie auf Rache. Zuerst wollte man mich der Stadt verweisen, allein das hätte Oel ins Feuer gießen heißen, deßhalb es auch bei der Regierung keinen Anklang und keine Unterstützung fand**).

Man fing das Ding auf eine andere Art an. Ein kleiner, eingesendeter Artikel in meinem Zuschauer, rügte mit einigen Worten das Versehen eines Kupferstechers, der auf einem Bildchen Polen mit Säbeln an der rechten Hüfte erscheinen ließ. Dieser kleine Umstand, vielleicht von der feindlichen Parthei herbeigeführt, diente dazu die Empfindlichkeit dieses Kupferstechers zu reitzen und letztere in Verbindung mit dem Kupferstecher und Gemeinde-Bevollmächtigten Fleischmann, begannen nun in den ausgelassensten, gemeinsten und

---

*) Er verfaßte Protestationen wider die Preß-Ordonnanz, das ministerielle Verbot wider Vereine u. s. w,

**) Ein Umstand, der die der Freiheit immer feindlicher werdenden Regierung gegen mich aufbringen mußte, war das Erscheinen des Plans zur Oppositions-Verbindung für den Rezatkreis, der, wiewohl bald mit Beschlag belegt, großes Aufsehen machte. Obschon so entworfen, daß er alle ministerielle Bestimmungen gegen die Vereine umging, wurde seine Ausführung dennoch verhindert.

verläumderischsten Bildern über mich herzufallen. Ich aber als mit der Zeit geübt geworden im Kämpfen, vertheidigte mich Schritt vor Schritt und mit solchem Erfolge, daß allgemein die Masse für mich Parthei nahm. Wüthend kamen meine Feinde auf die unglückliche Idee an einem Markttage einen kleinen Ochsenkopf (so versinnlichten Fleischmann und Consorten mich) auf dem Portal der Fleischbank aufzustellen. Die Polizei, deren Diener häufig dem Volke die Schandbilder, wie die Nürnberger die Karikaturen nannten, erklärten, ließ diesen Unfug statt finden; der erste Bürgermeister sagte sogar, daß es zu viel Aufsehen machen würde, wenn der Ochsenkopf wegkäme. Um die Mittagszeit soll derselbe, von einem vorübergehenden Handwerker, durch einen Steinwurf in die Pegnitz geschleudert worden seyn. Bald darauf, Donnerstag den 17. Mai 1832, stellten meine Gegner eine colossale Caricatur-Büste, die sie als mir ähnlich priesen, aus. das Volk wurde jedoch dadurch so erbittert, daß die Polizei, um bedeutendende Unordnungen zu verhüten, die Büste wegnehmen lassen mußte.

Nun hatten die Dinge den gefährlichsten Wendepunkt erreicht; tief war der moralische Sinn der Menge beleidigt, und die Aufregung war groß. Man wollte mit Gewalt die Sache zu einem Ende bringen, das heißt, mich zum Schweigen nöthigen. Die freie Presse wurde gegen die Bestimmungen des konstitutionellen Edikts, Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Censur gestellt, und der Zuschauer gleichfalls.

Ich, streng konstitutionell und eidesgetreu, entschlossen, in dieser Hinsicht es an Festigkeit nicht fehlen zu lassen, erklärte offen mich gegen die Wiedereinführung der Preßordonnanz mit dem Beisatze, daß ich derselben mich nicht fügen würde. Es erschien am Sonnabend 19. Mai die freie Presse uncensirt und am 21. statt des Zuschauers, eine Flugschrift, betitelt: die Eidestreue, Abbild der wilden, gefahrdrohenden Volksstimmung und derjenigen, in welcher ich mich befand. In dieser Flugschrift wurde auch einer, dem Fleischmann zu bringenden Katzen-Musik gedacht und die angeblich im Umlaufe befindliche Einladung abgedruckt. Das Stadt-Commissariat, mit der Polizei der Presse beauftragt, ließ das Blatt bis Mittag ruhig ausgeben, erst um diese Zeit erfolgte die Beschlagnahme.

Die Polizei that ihrerseits auch nichts, um die Katzen-Musik zu hindern. Sie fand statt.

Eine Stunde lang verhielten die Katzen-Musiker sich ruhig. Sie beschäftigten sich lediglich mit ihren Vorträgen, deren höllische Disharmonie so groß und eigenthümlich war, daß die Bezeichnung große Original-Katzen-Musik gerechtfertigter erschien, als es bei manchen neueren Symphonien und anderen Tonstücken der Fall ist, an denen am Ende doch weder etwas Großes noch Originelles zu entdecken ist. Da griff man sie (einen Haufen von mehr als 1200 Menschen) mit 6 Polizeidienern an und wollte sie gewaltsam auseinander sprengen. Es entspann sich ein Kampf; der ohnehin unbeliebte Polizei-Officiant wurde niedergeworfen und die Polizei-Mannschaft zerstreut. Nun zerschmetterten Steine die Fenster des Fleischmann'schen Hauses. Das Geschrei: Freiheit und Einheit! Es lebe die Verfassung! Freiheit für Alle und in Allem! Freiheit und Coremans! Nieder mit Fleischmann, mit den Gemeindebevollmächtigten! den Dunkelmännern! den Ochsen! :c. erscholl. Sogar der H.... des ersten Bürgermeisters wurde gedacht.

Ein Angriff auf das vor dem Fleischmann'schen Hause aufgestellte Militair erfolgte, dieses zog sich in das Haus zurück. Nun drang das erbitterte Volk in dasselbe ein; es feuerte das Militair und tödtete Einen vom Volke. Der Haufe wich zurück, aber bald darauf wurde das Rathhaus angegriffen, wahrscheinlich von Leuten, die der Katzen-Musik ganz fremd waren*). Dieser Angriff mißlang und die Polizei-Soldaten tödteten einen ganz schuldlosen Zuschauer und verwundeten mehrere andere Personen. Mit dem Tage kehrte die Ordnung wieder**). Schon um 6 Uhr Morgens wurde ich auf Gerichts-

*) Wenigstens ist dieß die Ansicht der Polizei.

**) Abgesehen von den Lokalverhältnissen, welche die Bürger aufregten, muß man bei Beurtheilung dieser Ereignisse nicht unbeachtet lassen, daß die Nürnberger sich im Falle glauben konnten, Widerstand gegen die Regierung leisten zu müssen. Durch die heimliche Wiedereinführung der Schenk'schen Censur-Ordonnanz war die Verfassung, und dießmal unstreitig absichtlich verletzt worden; die Regierung hatte sich aus dem Kreise der Gesetzlichkeit gestellt und war zur Gewaltthätigkeit geschritten, welcher Widerstand entgegengesetzt werden konnte. Wäre die Bewegung gelungen, und das wäre sie, wenn sie keine zu frühzeitige und nicht verabredete gewesen, so hätten sich die Theilnehmer an derselben höchsten Ruhm erworben, gleich den Pariser Juli- und den Brüsseler Septemberkämpfern, deren Revolutions-Errungenschaften sich der Anerkennung sämmtlicher Großmächte Europa's erfreuen.

befehl verhaftet. Man hatte durchaus keine Verdachtsgründe, d. h. nach den gesetzlichen Vorschriften, Zeugen-Aussagen, Geständnissen, bestimmte oder selbst nur entfernte Anzeigen gegen mich, und doch schritt man zu meiner (als des vermuthlichen Urhebers der Vorfälle in der Nacht) Verhaftung, und dieß zwar in der Hoffnung, daß sich Verdachtsgründe schon finden würden*). Nimmer hätte sich das Gericht zu diesem Schritte verleiten lassen sollen.

Von meiner Wohnung wurde ich nach dem Polizeithurme gebracht und dort holten mich gegen Mittag ein Gerichtsdiener nebst Polizeisoldaten ab, die mich in einem Wagen auf die Frohnfeste, das Criminal-Untersuchungs-Gefängniß, führten, obschon das Strafgesetzbuch erklärt, daß provisorische Haft Civilarrest sey und der Verhaftete, im Fall Verhaftung durchaus nothwendig erscheine, an einem vom Criminal-Gefängnisse verschiedenen Orte zu verwahren sey.

Nachmittags erschien der mit der Untersuchung vom Stadtgerichte beauftragte Commissair, und die sogenannte summarische Vernehmung erfolgte, wobei ich im Gefühle meiner Schuldlosigkeit gegen meine Gefangenhaltung mich verwahrte.

Noch war die Aufregung sehr groß und meine Verhaftung vermehrte sie bedeutend. Zu Mittag hatte man einen jungen Menschen verhaftet, der vor dem Polizeigebäude geschimpft, sich für einen Coremaniauer erklärt, und als man ihn festnehmen wollte, einen Polizei-Soldaten unbedeutend verwundet hatte Die Verhaftungen in Masse begannen. Am Abend wurde ein Bürger von einer Sicherheitswache,

*) Ich war an diesem Abend zu Hause geblieben und hatte um 11 Uhr mich in mein Schlafzimmer zurückgezogen. Als der Angriff auf das Rathhaus erfolgte, ward ich durch den Lärm aus dem Schlafe geweckt, stand auf, wollte hinauseilen, um das Volk zu beruhigen, unterließ es aber auf Vorstellung meiner Frau, welche feindliche Mißdeutung eines solchen Schrittes voraussah, und als es darauf wieder ruhig geworden, legte ich mich abermals; die Polizeisoldaten, welche mich verhafteten, fanden mich noch im Bette. Wahrlich ein seltsamer Urheber einer Volksbewegung, welcher nach vorgängiger öffentlicher Ankündigung derselben, während sie statt findet, schlaft und um ja sicher verhaftet werden zu können, das Bett auch, nachdem sie vorüber ist, nicht verläßt. Um dergleichen für möglich anzunehmnen, muß man nothwendig selbst wahnsinnig seyn oder mich für wahnsinnig halten.

angeblichen Widerstands halber verwundet*) Da das Volk gleich anfänglich in meiner Verhaftung ohne Verdachtsgründe, nur einen letzten Versuch meiner Feinde, Rache an mir zu üben oder auch einen politischen Kunstgriff zur Unterdrückung meiner Blätter sah, die augenblicklich erfolgte, und wodurch man mich eines mit vielen Opfern erworbenen, nun nicht unbedeutenden Ertrag liefernden Einkommens geradezu beraubte**), that es wüthend nach mir, weshalb dann auch der Befehl, mich nach der Feste Rottenberg zu bringen, erging. Dieser Befehl wurde schon am 25. in der Nacht vollzogen. Man hielt bei mir Haussuchung, die kein Resultat lieferte. Kräftige Protestationen gegen ungesetzliche Verhaftung und Gefangenhaltung liefen von mir ein***).

Bald fand sichs, daß ich auch nicht den entferntesten Antheil an den Unordnungen in der Mainacht gehabt und sogar die übrigens nicht damit zusammenhängende Katzen-Musik-Anzeige von mir fremden Personen eingeschickt worden. Alles deutete darauf hin, und erwies selbst größtentheils bis zur Evidenz, daß der Tumult reiner Zufall, Folge der Erbitterung des Volkes und des ungeschickten Benehmens der Polizei war†) So lieferte sie denn freilich ganz andere

*) Wären die Erlanger und Würzburger Studenten, die man allgemein erwartete, am 22. und 23. Mai wirklich in Nürnberg erschienen, so würde es ohne allen Zweifel zu einer allgemeinen Bewegung in dieser Gegend gekommen seyn.

**) Naiv war eine Äußerung, welche dem Stadt-Commissair in Fürth, wo ich meine Blätter drucken ließ, während eines Gesprächs über die Fortsetzung der freien Presse, des Zuschauers, u. s. w. entschlüpfte. Er sagte nämlich: „Darum sperrt man ja diese Leute ein, damit die Teufelsblätter aufhören.“ In meiner Beschwerde an die Regierung wider die verfassungswidrigen Maßregeln meiner Blätter betreffend, erwähnte ich u. A. dieser kleinen Naivität. Die Beschwerde blieb unbeantwortet.

***) Auf dieselben erhielt ich von den Gerichten immer die Antwort, daß man mich nach den §§. 113 und 119 Th. II des Strafgesetzbuches, die bei großer Verbrechen Angeschuldigten ausnahmsweise, auch wenn sie ansäßige Inländer sind, Verhaftung vorschreiben, gefangen halte. Das wäre nun ganz in der Ordnung gewesen, im Falle man Verdachtsgründe zu einer solchen Anschuldigung gehabt hätte. Aber ohne diese doch sehr sonderbar.

†) Nicht entfernt ist dieß Benehmen untersucht worden, ja selbst der Umstand, daß wie selbst das Erkenntniß des Appellations-

Resultate, als meine Gegner erwartet hatten, die nun mit ihren eigenen Waffen sich geschlagen sahen.

Verhaftet, wurde ich mehr als je der Volksliebling. — Alles huldigte dem Gefangenen vom Rottenberge*). Auf dem Nürnberger Rathhause selbst und in Dr. Kreitmairs Wohnung, welche mit einem Angriffe bedroht war, und deshalb eine Sicherheitswache erhalten, ließen die wohlhabenden Bürger mich hoch leben. Man trug mir zu Ehren die belgischen und altdeutschen Farben und als dieß verboten ward, Sträuße, zu zwei Drittheilen aus Denkanmich (Stiefmütterchen) und einem Drittheile aus Vergißmeinnicht bestehend**). Ueberall erhoben sich in den Zeitungen Stimmen zu meinen Gunsten und unter diesen zeichneten die des Dr. Eisenmann, Herausgebers des bayer. Volksblattes, der früher einigemale mit mir in Fehde gestanden, und die des Redakteurs des Wächters am Rhein***), sich aus. Nach langer, langer Zögerung beschloß das Gericht am 18. Juli, mich in Freiheit setzen zu lassen†). Dieser Beschluß wurde am 20.

gerichts bezeugt, Polizei-Soldaten unschuldige, wehrlose Bürger mordeten und verwundeten, vermochte nicht die Aufmerksamkeit der Gerichte auf diese — wie es scheint privilegirten — Mörder zu ziehen.

*) Sogenannte Wallfahrten der Coremanianer nach dem Rottenberge wurden üblich. Erlenstegen und Schnaittach, zwei Ortschaften zwischen Nürnberg und dem Rottenberge, sind wohl nie so besucht worden als damals.

**) Ein zweites Zeichen der Coremanianer war oder ist: Eine Aehre des von mir in Deutschland eingeführten tuneser Winterweizens, in Franken allgemein Coremans-Weizen genannt, der sich durch Ergiebigkeit, Größe der Körner und durch Weiße des Mehls auszeichnet, und ein Zweiglein Coremansia oder Erdbeerstab.

***) Nebstdem erschienen 3 Blätter, unter dem Titel: „Dr. Coremans der Gefangene auf dem Rottenberg. Für die Familie dieses Vertheidigers der Menschen- und Bürgerrechte. Herausgegeben von Freunden desselben". Und 1 Blatt, betitelt: „Trost an einen Wahrheitsfreund". Heigels, des Schauspieldichters: 21. Mai (Nürnberg, Winter 1832) ist ein Jüstemilieu-Produkt.

†) Bevor man dieß that, kam man auf den Einfall, in alten Blättern meiner Zeitschriften nachzusuchen, in der Hoffnung, dort Vergehen zu entdecken. Man fand fünf mit Beschlag

gl. M. vollzogen. Das Volk wollte mich in Triumph nach der Stadt zurückführen und weit und breit hieß es auf dem Lande: Der Co-

---

belegte Blätter. a) Ein Blatt der Flugschrift: Volksehre (freie Presse No. 6, Jahrg. 1831), worin ein Aufsatz gegen die Preß-Ordonnanz des Exministers von Schenk. b) Ein Blatt der Flugschrift: Des freien Bürgers Würde No. 2, in dem behauptet wird, daß ursprünglich die Souverainität vom Volke stamme; ein Blatt des Zuschauers an der Pegnitz, worin ein Fragment eines Artikels des Westboten enthalten ist. Dieser Artikel rühmt die Wohlthaten der Preßfreiheit (des Erlösers) und gedenkt bitter der Fürsten, welche sie verfolgen, so auch der traurigen Lage der von allen Seiten bedrängten und verkürzten Völker. Das Blatt No. 10 der Blätter aus Franken (freie Presse) 1832, welches den Plan zur Oppositions-Verbindung des Rezatkreises brachte; endlich noch eine Nummer der Blätter aus Franken, die Fortsetzung eines Artikels über den Absolutismus gebend. Ich bestritt die angebliche Amtsehrebeleidigung des Exministers v. Schenk, die man in dem Blatte der Volksehre finden wollte; durch den darin enthaltenen Artikel hätte ich lediglich den Exminister, wegen der verfassungswidrigen Preß-Ordonnanz getadelt, das Volk wolle, daß die beschworne Verfassung gehalten werde. Daß übrigens die Ordonnanz unzweifelhaft inconstitutionell sey, lasse sich jetzt nach so gründlichen Erörterungen der Ständeversammlung, nach dem von ihr darüber ausgesprochenen Verdammungsurtheil, der Entfernung Schenks vom Ministerium aus diesem Grunde und endlich der Zurücknahme der Ordonnanz vom Könige selbst nicht mehr bezweifeln. In Betreff der Flugschrift: Des freien Bürgers Würde hob ich die reingesetzliche Tendenz des Ganzen heraus und bewies weitläufig, daß die Lehre der Volkssouverainität zu verbreiten, kein Verbrechen seyn könne. Man sey berechtigt, mich zu widerlegen, nicht deßhalb in einen Kerker zu schleppen. Der Erlöser sei dem Westbothen entlehnt, mit Censurgenehmigung in Rheinbaiern erschienen, Dr. Siebenpfeiffer dafür nicht verfolgt, und wie die Einleitung besage, sey es nur als Beweis der Liberalität der rheinbaierschen Censur gegeben in den Zuschauer eingerückt worden. Es bestimme die Verfassung, d. h. das zu derselben gehörende Preß-Edikt §. 12 folgendes: Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit, zunächst der Verfasser und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter. Die neuere grundgesetzliche Bestimmung könne durch keine ältere, des Strafgesetzbuches aufgehoben seyn, denn sonst hätte gleich dabei bemerkt werden müssen: Dieser §. besteht nur zum Spaß, pro forma, übrigens bleibt Alles beim Alten. Wollte man von dieser klaren Bestimmung der beschwornen Verfassung abgehen, so

remans wird frei! Aber die Feinde, ganz außer sich darüber, werde man allen Zeitungs-Redakteuren ohne Ausnahme, den Prozeß machen müssen, denn alle hätten schon häufig, weit stärkere Artikel nachgedruckt. Später entwickelte ich noch, wie der Artikel offenbar absolute Fürsten betreffe, welche die Preßfreiheit, hier der Erlöser genannt, verfolgen, und so wenig auf König Ludwig, in dessen Lande der Aufsatz mit Censur-Genehmigung gedruckt und durch die Postämter offen verbreitet wurde, als auf die ebenfalls die Preßfreiheit ehrenden Könige von England, der Franzosen und der Belgier beziehen könne. Für den Artikel über den Absolutismus hafte der Verfasser und könne auch ohne Gefahr dafür haften, da er direkte auf absolute Fürsten und Regierungen Bezug habe, deren Ersetzung durch constitutionelle Fürsten und Regierungen im Artikel gewünscht wird; der Plan zur Oppositions-Verbindung des Rezatkreises sey rein gesetzlich und enthalte sogar die Bestimmung, daß der Redner, welcher in der öffentlichen Versammlung des Vereins Aeußerungen sich erlaube, welche mit der bestehenden Verfassung nicht im Einklange ständen, augenblicklich vom Präsidenten unterbrochen werden solle. Uebrigens sei der Plan unvollzogen geblieben.

Im Allgemeinen wiederholte ich hinsichtlich aller angeschuldigten Aufsätze die Behauptung, daß durchaus in denselben kein Gesetz übertreten werde und erhob mich heftig gegen die Unbilligkeit und das Unmoralische in Zeitblättern, wäre alle Meinungen sich aussprechen durften und die immer, wenn ich darin das Wort nahm, entschieden für Gesetzlichkeit und Ordnung sich aussprachen, einige fremde Aufsätze zur Verdächtigung ihrer (der Zeitschrift) Tendenz auszuwählen, über das Ungerechte, nach Jahren Blätter zu incriminiren, worüber die Verwaltungsbehörden längst polizeilich abgeurtheilt. Nun seyen alle Umstände geändert, die Gerichte, die damals sich offen für die Preßfreiheit aussprachen und selbst in den heftigsten Blättern der deutschen Tribune (1831) keinen Grund zur Anklage fanden, hätten seitdem ihre Ansichten geändert; was damals geschrieben worden sey, bona fide unter dem Schutze und gemäß der Entscheidungen der Gerichte, müsse so betrachtet werden, wie zur Zeit, wo S. M. der König selbst poetische Huldigungen der Freiheit brachte, die jetzt Jedem, der im gleichen Sinne sänge, in's Gefängniß bringen würden. Nur neue Vergehen könnten billiger Weise nach den neuen Ansichten gerichtet werden. Verfahre man anders (doch könne diese Ungerechtigkeit der bayr. Regierung noch nicht vorgeworfen werden), so müsse man gegen Jedermann, nicht allein gegen mich also verfahren, und dann werde Europa über eine solche Handlungsweise richten u. s. w. Gegen jeden Tendenz-Prozeß im Sinne der spanischen Inquisition oder des Peyronnet'schen Preßgesetzes verwahrte ich mich mehrere Male und der Untersuchungs-Richter erkannte an, daß ein solcher nach dem bayr. Strafgesetzbuch nicht zuläßig sey.

waren der Ovation zuvorgekommen. Ich war willkührlich, d. h. im Widerspruch mit dem Gesetz aus Nürnberg vom Magistrate verwiesen worden*) und zwar, wie Herr erster Bürgermeister Binder, über dessen Charakter ich mir hier gar kein Urtheil erlauben will, geäußert, in der Erwartung, daß meine Niederlassung in Bayern ganz annullirt werden würde, und zufolge dieses Beschlusses ward ich dann auf Regierungsbefehl gleich nach Sündersbühl (Dorf, von Nürnberg kaum eine halbe Stunde entfernt, dem Orte meiner Niederlassung) gebracht**). Das mich an Nürnbergs Thoren erwartende Volk fand sich in seinen Erwartungen in dieser Hinsicht getäuscht.

---

*) Das Betragen des Magistrats zu Nürnberg in dieser ganzen Geschichte übertrifft in seiner Art Alles, was man sonst schändlich nennen kann. Es ist die Schlechtigkeit in ihrer höchsten Ausbildung. Sogleich nach meiner Verhaftung faßte er, wie auch das Gemeinde-Bevollmächtigten-Collegium, Muth, und beide begannen die lügenhaftesten und erbärmlichsten Rechtfertigungen ihrer traurigen Handlungsweise und die heillosesten Schimpfereien, die selbst, und zwar in verbesserter Gestalt, im Ansbacher Regierungsblatte einen Widerhall fanden, so daß der Herausgeber noch jetzt mit einem Criminalprozeß, wegen Verläumdung, von mir bedroht ist. Am thätigsten dabei bewies sich mein ehemaliger Mitarbeiter, Magistrats-Rath Jegel, durch mich Magistrats-Rath, er, welcher früher sogar aus der Registratur Akten mitnahm und sie mir brachte!! Seine und seiner Freunde Einsendungen waren nicht diejenigen, über die er und dessen Collegen am wenigsten schimpften! Das nenne ich doch die Unmoralität weit treiben! Gut ist es, daß solche Züge nicht allein den Herrschenden, sondern vor Allem auch dem Volke bekannt werden, damit, wenn sich zu einem Gerichte Gelegenheit darbietet, es die Missethäter kenne! Für jetzt haben sie von Oben die Absolution erhalten, denn sie haben während des letzten Volksfestes dem Könige zu Ehren über 100,000 fl. vom Bürgervermögen vergeudet, die Stadt in neue Schulden gestürzt, aber — sie mögen wohl bedenken, daß ungeachtet aller Vorstellungen, Bemühungen und unentgeltlich ausgetheilter bayer. Fahnen — ein Drittel der Häuser damals nicht mit Fahnen geschmückt wurden. Deren Bewohner waren politische Protestanten, trauernd um die Freiheit.

**) Schon in den ersten Tagen des Juni's war mir der magistratische Beschluß auf dem Rottenberge mitgetheilt worden. Ich hatte gleich dagegen eine scharfe Protestation dem Magistrate zukommen lassen, und am 5. Juli eine förmliche Berufung an die Königl. Regierung der Festungs-Kommandantschaft übergeben. Diese gelangte am 16. nach Ansbach und am 17.

In Sündersbühl ward ich unter Polizey-Aufsicht gestellt und von einer Gensd'armerie-Abtheilung bewacht und es wurde mir geboten, Gesellschaften, welche polizeiliche Einschreitungen veranlassen könnten, weder zu geben, noch zu besuchen. Meine Frau weigerte sich beharrlich, mir dahin zu folgen und sich der Gensd'armerie-Obhut gleichfalls anzuvertrauen; sie blieb also in Nürnberg.

Kaum in Sündersbühl angekommen, beschwerte ich mich bei der richterlichen Behörde über die Verkümmerung meiner persönlichen Freiheit, obschon die Behörde meine gänzliche Freilassung angeordnet und nur die Bedingung gemacht, daß ich vorläufig, d. h. bis zum Schlusse der Untersuchung meinen Polizei-Bezirk nicht verlassen solle. Letzteres gab mir Gelegenheit zur Bitte, es möchte das Gericht erklären, daß es den Ausdruck „seinen Polizei-Bezirk" den Nürnbergs, meines Domizils, verstanden habe, da es ja unmöglich einen andern gemeint haben könne. Auch beschwerte ich mich, gesetzwidrig unter Polizei-Aufsicht gestellt worden zu seyn und fragte an, ob dieß das Stadtgericht angeordnet. In der Antwort des Gerichts wurde Letzteres verneint, der Ausdruck, „sein Polizei-Bezirk" aber dahin erläutert, daß darunter derjenige Bezirk gemeint sey, den die Polizeibehörde mir anweise u. s. w. Das Volk strömte in Haufen nach Sündersbühl, doch fielen keine Unordnungen vor*), so wie auch in Folge

war bereits die Entgegnung darauf in Nürnberg. Da man schon fest entschlossen war, die Berufung zu verwerfen, ehe sie ankam, ist es zu vermuthen, daß sie in Ansbach gar nicht gelesen worden.

Gleichzeitig mit dem Freilassungs-Befehl des Stadtgerichts kam auf dem Rottenberge die magistratische Commission, die mich nach Sündersbühl zu bringen hatte.

*) Eine Scene, die Sonntags den 5. Aug. sich zutrug, wird mir stets unvergeßlich seyn. Es hatten sich an diesem Tage eine bedeutende Anzahl Bürger meiner Parthei mit Frauen und Kindern in Schweinau, unweit Sündersbühl, eingefunden und man hatte mich beredet, dort zu erscheinen. Obgleich ich, wie während meines Aufenthaltes in Sündersbühl überhaupt sehr verstimmt war, und zu ahnen schien, was später noch geschehen würde, ging ich dorthin. Als die Bürger einige Male Toaste mir zu Ehren ausgebracht, trug ich folgenden im Uebermaße ergriffen, vor: „Freiheit, Recht, Wahrheit und ginge es auch über meine Leiche!" Diese Worte wirkten sichtbar auf Alle. Nach einigen Worten über die Unnützigkeit und Gefährlichkeit

meines dortigen Aufenthaltes und einer Bitte, so ich an das Publikum richtete, eine beabsichtigte, in mehrern Zeitblättern und namentlich im hessischen Volksblatte angekündigte Feier meines Namenstages (21. Juli) unterblieb.

Am 23. Juli publizirte man mir die bekannte Bürgerrechts-Entsetzungs- und Verbannungs-Ordonnanz, eine in ihrer Art wohl in der Geschichte zivilisirter Völker unerhörte Maßregel, welche erlassen von der Regierung des Rezatkreises, die Verleihung meiner Niederlassung in Bayern aufhob und mich binnen 8 Tagen des Landes verwies. Meiner Frau, einer Nürnbergerin, so mich nach den Zeugnissen der Behörden als Inländer geheirathet, ward es freigestellt, ihren wieder zum Ausländer gewordenen Mann zu begleiten oder nebst ihrem Kinde in Bayern zu bleiben*).

Diese beispiellose Verfügung machte ein fürchterliches Aufsehen, und erhitzte die Köpfe so sehr, daß ich Mühe hatte, den Volksunwillen zu zähmen**).

Das Gericht, vielleicht noch eine für mich günstige Wendung der Dinge hoffend, erklärte, in meine Wegführung aus Bayern erst nach Beendigung der Untersuchung willigen zu können.

Bald darauf wurde die General-Untersuchung geschlossen und man sandte die Akten zur weitern Entschließung nach Ansbach an das Appellations-Gericht.

---

jedes ruhestörenden Versuchs entfernte ich mich. Im Weggehen drückte mir ein Bürger die Hand mit den Worten: Und wenn sie nun den Herrn auch kreuzigen, so war er doch noch heute bei seinen Jüngern!

*) Als meine Frau das Landgericht Nürnberg (welches wie alle Landgerichte Bayerns Justiz- und Verwaltungsbehörde ist) aufforderte, als Justiz-Behörde in ihrem Interesse, den Vollzug der Regierungs-Ordonnanz zu verhindern, erhielt sie eine so abentheuerliche und grell ungerechte Antwort hierauf, daß ich mich nicht enthalten kann, sie unter den Beilagen erscheinen zu lassen. Diese Antwort ist zugleich ein treffliches Argument gegen das Bestehen solcher zwei Herren dienender Zwitter-Behörden, wie die bayer. Landgerichte sind.

**) Näheres hierüber wird der Leser im nächstens erscheinenden Schriftchen: „Vergißmeinnicht und Denkanmich, Skizzen aus meiner Leidenszeit“ finden, welches die merkwürdigsten Momente dieser Epoche mehr in den Einzelnheiten und nach meinen damaligen Gefühlen und Empfindungen schildert.

Ich reichte beim Ministerium Beschwerde über die Bürgerrechts-Entsetzung ein. Meine Beschwerde traf in München zur Zeit ein, als Staatsrath Knopp provisorischer Verweser der Geschäfte des Ministers des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein, war. Vieles wurde darüber gesprochen. Knopp, ein kränklicher Greis, erschrak über diese und ähnliche Angelegenheiten so sehr, daß er sich den Hals abschnitt, um keinen Theil an solchen bösen Händeln nehmen zu müssen.

Die Königl. Regierung beschloß bald darauf, „im Interesse der öffentlichen Sicherheit", mich nach der Cadolzburg bringen zu lassen.

Dort angekommen, wurde ich in eine rittersaalartige große Stube, welche die Regierung für mich passend erklärt hatte, gebracht und eingesperrt*).

Ich beklagte mich hierüber beim Richter. Die Antwort war: Es habe der Richter durch die Freilassung des Dr. Coremans bekundet, daß er keinen Grund habe, ihn gefangen zu halten, glaube sich aber die Verwaltungs-Behörde aus polizeilichen Gründen ermächtigt, denselben zu verhaften, so erachte sich der Richter nicht für befugt, dieß zu hindern. Am Ende August wurde ich meines Zimmer-Arrestes entlassen und bekam das Städtchen zum Gefängniß. Gleichzeitig wurde mir eröffnet, daß eine Beschwerde, die ich über die Verweisung aus Nürnberg an das Ministerium des Innern gerichtet hatte, verworfen worden sey. Einige Tage früher hatte ich einen Brief des Erzbischofs von Bamberg erhalten, dessen Hülfe oder mindestens Vermittlung ich in Bezug auf Zulassung der faktischen Auflösung meines ehelichen Verhältnisses in Anspruch genommen hatte; der Erzbischof wollte sich hierein nicht mischen. — Niemand glaubte an die Möglichkeit einer Spezial-Untersuchung und man erwartete die Zurücknahme der Bürgerrechts-Entsetzung und meiner Rückkehr nach Nürnberg. Aber meine Feinde wußten dieß zu verhindern. Bald verbreiteten sich Gerüchte über die Wahrscheinlichkeit einer Spezial-Untersuchung, einer bevorstehenden Wiederverhaftung u. s. w. Auch die, wiewohl zum Theil sich widersprechenden Zeitungsnachrichten hinsichtlich meiner, deuteten auf einen schlimmen Ausgang hin.

Am 14. Sept. willfahrte die Regierung des Rezatkreises meiner

*) Zu dieser Zeit entstand das bekannte Lied: Zurükkehren wird der Mann.

Bitte, nach Beendigung der Untersuchung einen Paß nach der Schweiz zu erhalten, und 14 Tage vor meiner Abreise zur Ordnung meiner Geschäfte in Nürnberg zubringen zu dürfen*). Das Ministerium aber verwarf meine Beschwerde über die Verweisung aus Nürnberg.

Noch blieb die ministerielle Entscheidung über die Bürgerrechts-Entsetzung zurück. Herr von Zu-Rhein, Justiz-Minister, provisorisch mit dem Portefeuille des Innern beauftragt, wollte die Ordonnanz nicht bestätigen, aber am 29. Sept. erklärte endlich das Ministerium des Innern (Fürst von Oettingen-Wallerstein war indessen nach München zurückgekehrt und hatte sein Portefeuille wieder übernommen) gesetzlich nicht befugt zu seyn, die von der Kreisregierung beschlossene Maßregel aufzuheben und bezog sich dabei auf einen nicht daher gehörigen §. des Ansäßigmachungs-Gesetzes. Am 18 Okt. endlich wurde ich, ohne daß sich in der Sache etwas geändert, auf Anordnung desselben Richters, der mich als Inländer freigegeben und bis dahin, troz der Bürgerrechts-Entsetzungs-Verordnung in Freiheit gelassen, als abgesetzter Staatsbürger wieder verhaftet und die Spezial-Untersuchung gegen mich als Urheber eines Tumultes aus Fahrläßigkeit in Folge der Einrückung der Katzen-Musik-Anzeige und wegen Beleidigung der Amtsehre des Herrn von Schenk in der Flugschrift „Volksehre" eröffnet. Hinsichtlich der andern angeklagten Blätter trat das Gericht meiner Ansicht von deren Gesetzmäßigkeit bei, oder wenigstens entschied es, daß sie zu keiner Anklage im Verbrechens- oder Vergehens-Grade Anlaß geben könnten**).

Gleich am 18. noch wurde in der Frohnfeste zu Nürnberg, wohin man mich während der Nacht gebracht, diese Spezial-Untersuchung geschlossen. Ich blieb aber verhaftet, da, hieß es, vor Beendigung der Untersuchung gegen die bei dem Tumulte Betheiligten die Akten nicht wieder nach Ansbach geschickt werden könnten. Ich bat um Freigebung gegen Caution. Die Entscheidung darüber wurde verzögert.

---

*) Die 14tägige Erlaubniß eines Aufenthaltes in Nürnberg wurde durch Regierungs-Dekret vom 8. Juni 1833 wieder zurückgenommen.

**) Da auch Militair-Personen bei der Sache betheiligt waren, sowohl hier als in Ansbach, so wurden sowohl Civil- als Militairpersonen mit diesem Prozesse beauftragt.

Im November übergab Sergeant Galini, der mich, als ich auf dem Rottenberge war, während der Erholungsstunden im Freien begleitete, eine Abschrift des Liedes: „Wie wir die Russen empfangen würden," aus dem Westboten und Zuschauer, die ich auf Galini's Verlangen demselben mitgetheilt hatte. Die Abschrift war mit der Bemerkung versehen, daß dieß Lied am 21. Mai zu Nürnberg gesungen worden, einen Umstand, den ich durch Gerüchte und Zeitungen erfahren*). Auch zeigte Galini an, daß ich etliche Briefe durch ihn hätte befördern lassen.**) Es ergab sich, daß dieselben entweder Familien-Briefe oder an Zeitungs-Redaktionen gerichtete Zuschriften waren, welche letztere Vertheidigungen gegen die schändlichen Angriffe enthielten, die wider mich erschienen, sobald man mich gefangen und außer Stand zu antworten wußte.

An meine Frau hatte auch Galini Briefe von mir abgeschickt. Eine Magd wollte wissen, daß etwelche davon nach dem Rheinkreise gesandt worden. So wenig es an und für sich ein Vergehen seyn kann, nach dem Rheinkreise zu schreiben, ist selbst diese Angabe irrthümlich und

*) Das deßfallsige Verhör bezog sich hauptsächlich darauf, ob ich diese, nebst etwanigen andern Abschriften des Liedes, nicht vor den Ereignissen vom 21. gefertigt hätte; was übrigens, scheint mir, durch die Bemerkung, das Lied sey am 21. gesungen worden, hinlänglich widerlegt wurde, da man künftige Dinge nicht als vergangene vorauszusagen pflegt. Ich erklärte sogleich, die Abschrift sey für Galini gefertigt worden und dieß stimmte auch mit der Denunciation überein. Das nur als abermaler Beweis, wie weit man Anklaggründe wider mich herholte. Man hat Galini's unerklärbares Benehmen in dieser Sache bitter getadelt, und ihn als Verräther u. s. w. gebrandmarkt. Ich glaube, daß Galini zu dem Schritte dadurch gezwungen ward, daß es allgemein hieß, er sey in vertraulichen Verhältnissen zu mir gestanden, habe Briefe für mich besorgt u. s. w. Um nun zu beweisen, wie unschuldig seine Verhältnisse zu mir waren, denuncirte er selbst, was in einer solchen Denuncir-Zeit wahrscheinlich doch denuncirt worden wäre. Man bedenke die Lage dieses Familienvaters und urtheile milder über ihn!

**) Hinsichtlich der Aufsätze im Regierungsblatte schrieb ich schon auf dem Rottenberge einen energischen Brief an Herrn Regierungs-Präsidenten von Stichaner. Hierauf erhielt ich die Antwort, daß ich eine Berichtigung der mich betreffenden Aufsätze der Redaktion des Regierungsblattes zusenden solle, allein nun verbot vorläufig das Gericht die Absendung der Berichtigung!

rührt wahrscheinlich von der geographischen Unwissenheit der Magd her — denn böse Absicht wollen wir nicht überall voraussetzen — die zuversichtlich groß ist. Diejenige Magd, welche die Briefe der Post übergeben haben soll, wußte nichts davon, so wie die erstere Magd nicht anzugeben vermochte, an wen diese bedenklichen Briefe geschickt wurden. Ueberhaupt ist es nicht zu begreifen, wie die Regierung Werth auf den ganzen Handel legen konnte. Galini selbst mußte bekennen, daß ich stets im Sinne der Gesetzlichkeit und Ordnung mit ihm gesprochen, und daß zwischen mir und der Opposition des Rheinkreises keine Verbindung, sondern vielmehr theilweise Meinungsverschiedenheit bestand, ist notorisch*). Aber ich sollte einmal schuldig seyn als Rechtfertigung dessen, was man ohne Schuldbeweise unternommen, und weil während einer Schreckensperiode jeder von der herrschenden Parthei Angeklagte verurtheilt werden muß. Darum auch kam die Regierung noch mit der Denunciation eines Artikelchens, worin es heißt, daß der Oppositions-Verein für den Rezatkreis, der in seiner projektirten Ausdehnung, wegen hemmender Einschreitungen der Regierung sich nicht bilden könne, nun Filial-Verein des damals noch unverdächtigen Zweibrücker Preß-Vereins werden solle, wenn dieser, seiner Erklärung gemäß, Zeitungen aller Meinungen, wenigstens aller liberalen, unterstützen würde. Deutlich steht jedoch am Schlusse dieses Artikelchens, daß selbst hiezu die Zurücknahme der ministeriellen Verfügung gegen die Ordonnanz erwartet werden und vorläufig nichts als eine Volksversammlung im Sinne des Plans am sogenannten Verfassungstag (27. Mai 1832) stattfinden solle, was gesetzlich unverboten sey. Unpartheilich beurtheilt, hätte man eine indirekte Zurücknahme des Verbindungs-Plans in diesem Artikel erblicken können, aber die Regierung wollte darin wieder ein Vergehen sehen, wenigstens, im für mich allergünstigsten Falle, dasjenige der absichtlichen Verbreitung einer unwahren Nachricht. Die Unwahrheit läge nämlich in der Dunkelheit der Ausdrücke im Anfange des Artikelchens, die, vom Ende getrennt, verstehen zu geben scheinen, daß der nur projektirte Verein einigermaßen doch bestanden hätte, was nach der Untersuchung unwahr sey u. s. w.

---

*) Während des sechsjährigen Bestehens meiner Blätter entlehnte ich im Ganzen kaum 24 — 30 Aufsätze aus andern und unter diesen nur 6 — 7 aus Rheinkreis-Zeitschriften.

Das Untersuchungs-Gericht, die Unbedeutendheit, sowohl der Galinischen als der Regierungs-Denuntiation fühlend, brach mit diesen Untersuchungen über nichts und wieder nichts, ab.

Mitte Dezembers erfolgte meine Defension.

Um die Sache nicht zu verlängern, hatte ich eingewilligt, abzustehen, die Defension von dem Herrn Advokaten Greiner (den auf meinen Antrag das Appellations-Gericht zum Offizial-Anwalt ernannt hatte, um meine Rechte, dem Fiskus gegenüber, zu vertheidigen) fertigen zu lassen; ein politischer Gegner in Nürnberg wurde nun mein Defensor. Die Aufgabe war unschwer zu lösen, da die ganze Anklage auf der Katzen-Musik-Notiz beruhte. Sehr gründlich setzte nun der Defensor die für Jedermann faßliche Thatsache auseinander, daß eine Katzen-Musik-Anzeige und selbst eine Katzen-Musik mit einer Volksbewegung nichts gemein hätten und daß Dr. Coremans unmöglich voraussetzen konnte, daß eine Katzen-Musik, Oppositions-Bezeigung, die an andern Orten in der Regel ohne Exzesse abläuft: in Nürnberg zu einer Volksbewegung Anlaß geben würde. Bei jeder Tanzerlustigung u. s. w. könne es zu solchen Auftritten kommen, aber man könne deshalb nicht den Wirth, der den Ball u. s. w. angekündigt und noch weniger den Zeitungs-Redakteur, der die Anzeige in sein Blatt eingerückt, der fahrläßigen Veranlassung von Exzessen anklagen, die sie nicht voraussehen konnten, die keine nothwendige Folge dessen, was sie angekündigt, wären. Der Ungrund der Amtsehre-Beleidigungs-Anklage werde auch, wenn auch nicht in der Art erwiesen, wie die Stellung desjenigen, dem die Defension galt, erforderte. Entweder ließ sich der Defensor zusehr dabei von Parthei-Vorurtheilen hinreissen, und seine Ansichten waren mit denjenigen meiner Gegner übereinstimmend, oder er sagte das nicht, was er dachte*).

*) Zu Protokoll erklärte ich, daß ich diese Defension auch in den von mir gemißbilligten Theilen angenommen, als Beweis meiner Achtung für die Meinungsfreiheit, von der zu wünschen wäre, daß meine Feinde sie im gleichen Grade besitzen möchten. Eben dadurch, daß sie stark zu den Ansichten der Gegner sich hinneige, erlange die Defension Wichtigkeit, da sie beweise, wie selbst die feindliche Parthei von der Sache zu denken sich gezwungen sehe. Ich glaubte auf keine stolzere und doch nicht beleidigende Art dem Defensor einen Vorwurf machen und zugleich Ungünstiges zu meinem Vortheile benützen zu können.

In mehreren Nachträgen entwickelte ich, wie unbillig es sey, mich angeblicher Fahrläßigkeit halber zu verfolgen, den Stadt-Commissair aber, der vier Stunden lang die Eidestreue ausgeben ließ, gleicher Fahrläßigkeit sich schuldig machte, wenn hier Fahrläßigkeit angenommen werden könne, dann den ersten Bürgermeister, der als Polizei-Chef sich weit fahrläßiger und überhaupt vor, während und nach den Ereignissen vom 21. und 22. Mai tadelhaft benommen hätte, unangeklagt durchkommen zu lassen. Von dem Benehmen der auch unverfolgt gebliebenen Polizeisoldaten in jener Nacht wolle ich nicht sprechen, um die Volksansichten hierüber auszudrücken, müßte man seine Feder in Blut tauchen. Aufmerksam mache ich jedoch noch in Bezug auf die Amtsehre-Beleidigungs-Anklage, wie Hunderte in Bayern, und namentlich meine jetzigen Ankläger selbst, gegen die Preß-Ordonnanz mit vollem Rechte*) losgezogen seien und wie unbillig es erschiene, mich allein deshalb zu verfolgen.

Am 21. Januar 1833 wurden sämmtliche der Theilnahme an dem Tumulte Angeklagte provisorisch freigelassen. Ich blieb gefangen. Zwar war endlich meine Freilassung gegen Caution bewilligt worden, allein von dieser Bewilligung benachrichtigt, hatte die Regierung gleichzeitig beschlossen, mich wieder zu verhaften und nach Cadolzburg bringen zu lassen, so daß ich durch die Cautions-Erlegung, wie bei einer andern Gelegenheit mein Defensor sich ausdrückte, nichts weiter als eine abermalige Gefängniß-Abwechslung erlangt hätte. Der Antrag des Defensors auf Freilassung richterlicherseits ohne Caution, wurde verworfen, obschon sich der Antragsteller darauf stützte, daß die Bürgerrechts-Entsetzung noch nicht rechtskräftig beschlossen, nämlich über einen vom Advokaten Herrn Greiner zu Ansbach der Regierung eingereichten Nullitäts-Antrag nicht entschieden sey und jedenfalls nach erfolgter Entscheidung in dieser Hinsicht noch immer die Beschwerde an den Staatsrath übrig bleibe**).

---

*) Daß mein Tadel lediglich auf die Ordonnanz, deren Ungesetzlichkeit ich unter andern sehr ausführlich in der Flugschrift: „Die Freiheit — ein Recht“ bewiesen habe, gerichtet war, ist unzweifelhaft und wurde von mir Anfangs (Juni 1831) in der Flugschrift: „Der Zeitkampf“ (Artikel: Was begehrt die Opposition?) klar ausgesprochen.

**) Herr Rechtsanwalt Greiner hatte nämlich den Entschluß gefaßt, vor der Hand nicht auf dem Rechtswege gegen die an mir verübten

Die Hinterlegung der Caution unterblieb, obgleich ich, von den Umständen nicht genau unterrichtet, sie gewünscht. Meine Frau hielt es für besser, mich in den Händen der Justiz zu lassen, die doch noch nach gesetzlichen Normen sich richten muß, als mich in die Hände der Verwaltung zu bringen, die sich jetzt um Gesetze nicht mehr kümmert.

Zugleich mit dem Freilassungs-Befehl in Betreff der zum Tumult Gehörigen, traf der Befehl ein, die Spezial-Untersuchung gegen den jungen Menschen, der am 22. Mai angeblich einen Polizeisoldaten verwundet, zu eröffnen und die Sache mit der Untersuchung über die am 21. Mai vorgefallenen Exzesse zu verbinden, da sie zu derselben gehöre. Viel zu diesem Befehle trug ein Unteroffizier bei, der eidlich aussagte, den Angeklagten bei der Katzen-Musik, sogar in Fleischmanns Hause gesehen zu haben, was später sich als völlig unwahr erwies, indem eine Menge Zeugen feststellten, daß der erwähnte junge Mensch an diesem Tage sich auf dem Lande, 7 Stunden von Nürnberg entfernt, befand.

Ich, der den Angeklagten nie gesehen, mußte nun wieder bis zur Beendigung dieser Untersuchung gefangen bleiben.

In dieser Zeit erschienen zwei Portraits von mir; eines ziemlich ähnlich und recht gut gestochen von einem jungen Künstler, Namens Schellhorn, und das andre weder durch Stich noch Aehnlichkeit ausgezeichnet. Letzteres war mit der etwas pompösen Unterschrift: „Dr. Coremans, genannt der Mann des Volkes“ und dem Wahlspruche: „Wahr und treu, kühn und frei!“ versehen. Die Polizei nahm es in Beschlag und der Eigenthümer der Platte mußte Unterschrift und Wahlspruch wegthun lassen, um die Erlaubniß zum Verkaufe zu erhalten. Dosen mit meinem Bildniß durften verkauft werden, dagegen aber wurden die Freiheitsblitze*), welche doch mit Censur-

Rechtsverletzungen aufzutreten, und zu versuchen, ob auf dem Administrativ-Wege nichts mehr gewonnen werden könne. Er hatte mit einem Nullitäts-Antrage an die Regierung selbst begonnen, worin als Hauptgrund, weshalb solcher Antrag gestellt werde, angeführt ward, daß ich, ohne daß amtlich von irgend einer Seite auf die Revision der Niederlassungs-Akten angetragen, meines Bürgerrechts ungehört entsetzt worden sey. Die Regierung verwarf den Antrag, so wie später auch das Ministerium.

*) Das Werkchen, durch Zeit- und Censurverhältnisse hart mitgenommen, läßt kaum ahnen, was es hätte werden sollen.

Genehmigung gedruckt worden, mit Beschlag belegt*), nachdem davon schon tausend Exemplare verkauft waren. Meiner Frau, die mich einige Zeit, angeblich eines Artikels über die Untersuchung wegen, nicht besuchen durfte, war vom Appellations-Gerichte auf mein Ansuchen gestattet worden, wieder in Gegenwart von Zeugen mit mir zu sprechen. Auch ward mir das Schreiben erlaubt**).

Am 10. März wurden endlich die Akten abermals nach Ansbach geschickt.

Mehrere meiner Eingaben aus dieser Zeit mahnten den Richter, die Entscheidung zu beschleunigen***).

Gegen das Ende des Monats Mai erfuhr meine Frau aus zuverläßiger Quelle, ich sey freigesprochen und Stadt-Commissair Faber zu Nürnberg versicherte dem Schwiegervater, der in laute Klagen über die Art, wie man seine Tochter und ihre Kinder um Hab und Gut bringe, ausbrach, daß am Sonnabend den 25. Mai die Urtheile publizirt werden sollten.

Bald darauf hieß es, Herr von Stichaner habe wegen der Nähe des 2ten Hambacher Festes gegen die Publikation des Erkenntnisses protestirt†). Wirklich wurden auch wieder eine Menge Ergänzungen, betreffend die Theilnehmer an den Mai-Exzessen, verlangt und gegen einen derselben, der sich unehrerbietige Aeußerungen wider S. M

---

*) Man sagte zu dieser Zeit auch, daß die Regierung sogar einzelne Stellen der censirten Freiheitsblitze denunciren wolle oder gar denuncirt hätte. Doch verzog sich spurlos diese Gewitterwolke.

**) Außer obigen augenblicklichen Beschränkungen habe ich dem Untersuchungs-Gerichte, hinsichtlich meiner Behandlung im Gefängnisse, durchaus keinen Vorwurf zu machen. Es hat eine lobenswerthe Schonung bewiesen. Auch ward ich besser verpflegt und genoß alle Freiheiten und Bequemlichkeiten, die einem Gefangenen nur immer bewilligt werden können, und es ist unzweifelhaft, daß ohne die Regierungs-Einschreitungen der Prozeß viel früher beendet worden wäre.

***) Die vielbesprochene Vorstellung an den König (Stimme aus dem Kerker. Zürich, Geßnersche Buchhandlung, 1834) stammt aus gedachter Periode.

†) Was ging mich das Hambacher Fest an, und wie wurde ich mit demselben in Berührung gebracht?!

den König erlaubt hatte, ward die Spezial-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung eröffnet.

Ich blieb abermals gefangen, so schuldlos ich auch an dieser Majestäts-Beleidigung war. Damals hieß es, daß die Königl. Regierung meine Familie mit Gaben unterstützen wollte. Das veranlaßte mich, eine Protestation an die letztere Behörde zu richten, worin ich erklärte, daß meine Familie Gaben nicht annehmen werde, nur Entschädigung verlange ich, wenn man mir endlich Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolle. Sey dieß aber nicht der Fall, so begehre ich nur, Bayern zu verlassen, es der Ständeversammlung anheim stellend, die Sache zu prüfen. Ich müsse hoffen, daß dieselbe sich für mich erklären werde, denn das Gegentheil annehmen, hieße die Bayern für das letzte der Völker und die Abgeordneten noch für die letzten unter diesem Volke ansehen. In den ersten Tagen Juni's wurde mir eröffnet, daß der Staatsrath die Berufung des Rechtsanwalts Greiner hinsichtlich der Bürgerrechts-Entsetzung verworfen habe. Bald darauf erfuhr man, daß Herr Greiner, ein im Rezatkreise hochgeehrter Mann, dieser Berufung halber auf ein Jahr in der Ausübung seiner Advokatur, den Verwaltungs-Behörden gegenüber, suspendirt worden sey.

Letzterer Vorfall, die Fortdauer meiner Gefangenschaft und des ärgerlichen Prozesses überhaupt, erbitterten wieder die Gemüther. Bei Kreitmair, auf der Frohnfeste u. s. w. wurden nächtlicher Weise Fenster eingeworfen und in einem Gasthause verglich mich ein Anwesender mit dem Manne im Evangelium, der von Jerusalem nach Jericho gehend, in die Hände von Räubern fiel. Der Vergleich ging von Mund zu Munde, Jeder fühlte dessen Richtigkeit.

Am 5. Juli überreichte ich eine Erinnerungs-Schrift an das Appellations-Gericht, worin ich zugleich bat, im Falle irgend ein Elender abermals gegen mich etwas ausgeheckt und dem Richter denuncirt hätte, eine Vernehmung, der keine Anklage überleben werde, zu beschleunigen.

Da gleichzeitig die Akten wieder an das Appellations-Gericht eingeschickt wurden, kam auf letztere Eingabe eine Beruhigungs-Entgegnung von diesem Gerichte. Es werde nach gesetzlicher Vorschrift gegen mich verfahren, die Urtheilsfallung möglichst beschleunigt, nicht mir hätten die Ergänzungen gegolten u. s. w.

Im August wurde in Karlsruhe und zwar von Herrn Mathy; Herausgeber des Zeitgeistes, in seinem Blatte eine Subscription zu Gunsten meiner Familie eröffnet, die einen nicht unbedeutenden Ertrag lieferte und von den geachtetesten Männern Badens unterstützt wurde. In England, Frankreich, Belgien wäre dies keine seltene Erscheinung gewesen, in Deutschland war sie die erste der Art, und Baden, in so Vielem mit gutem Beispiele dem übrigen Deutschland vorangehend, gebührt die Ehre auch hierin, den ersten Schritt gethan zu haben. Ungefähr gleichzeitig gab Herr Abgeordneter und Staatsrath Jaup zu Darmstadt, seitdem seines bewährten Patriotismus, seines männlichen Freisinnes wegen quiescirt, eine inhaltreiche Rede über die Preßfreiheit gleichfalls zur Unterstützung der Meinigen heraus.

Vor dem Volksfeste (25. August) sagte man wieder, es werde nun bald das Erkenntniß publizirt werden, es sey am 19. definitiv angenommen worden. Die Regierung wünsche blos, das Fest vorher vergehen zu lassen. Allein auch nach dem Feste kam nichts. Unbestimmt hieß es, daß sich die Akten beim Fiskalat befänden, welches nun zu erklären habe, ob es sich beim Erkenntnisse beruhige. Nach andern Gerüchten rührte die Verzögerung der Publikation davon her, daß eben zu den Gemeindewahlen geschritten werde, und man meinen Einfluß auf dieselben fürchte; diesem Einflusse entgegen zu wirken, habe man das einfachste Mittel, dasjenige, mich eingesperrt zu halten, ergriffen. Allerdings eine Politik, die derjenigen werth und würdig ist, welchen man sie zuschreibt*). Von Deutschland aus, wo die Verfolgungen gegen mich allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und allgemeine Theilnahme erweckten, drang die Kunde meiner Leiden nach Belgien, meinem Geburtslande, wo mein Name sich mit denjenigen mehrerer bekannten und ausgezeichneten Familien verbindet, und durch den Vater Ansehen erlangt hat. Herr von Ro-

*) Man hat es meiner Frau verübelt, daß sie nicht, während der Anwesenheit des Königs in Nürnberg um die Begnadigung ihres Gatten gebeten, die wahrscheinlich erfolgt, und wodurch die Vollziehung der Bürgerrechts-Entsetzungs-Ordonnanz unterblieben wäre. Der Vorwurf ist ungerecht. Zwar hat meine Frau die Fürbitte unterlassen, allein sie befolgte hierin nur meinen bestimmt ausgesprochenen Wunsch. Durch meine Vorstellung an den König war Alles, was die Ehre erlaubte, gethan.

baulx, dieser talent- und kraftvolle Kämpfer für die Sache der Freiheit und Humanität, erhob sich mit Nachdruck gegen die Schläfrigkeit der belgischen Regierung, welche einen Belgier, der beim deutschen Volke Achtung sich erworben, einen Belgier, Vertheidiger seiner Landsleute in deutschen Zeitungen gegen die Angriffe holländischer Söldlinge, feige verlassen habe. Er wies nach, daß Frau Dr. Coremans in einer umständlichen Bittschrift an den König Leopold dessen Schutz verlangt habe und sie ferner in einem rührenden Briefe, als Beilage zu einem Exemplare des S. M. zugeeigneten Taschenbuchs: „Freiheitsblitze“ ihre Bitte wiederholt habe, doch sey weder Hülfe noch Antwort erfolgt. Gleiches Schicksal hätten 2 Briefe an den Baron Joseph von Hoogvorst, damals als belgischer Gesandter nach München abgeschickt, gehabt. Das Ministerium versprach, Erkundigungen einzuziehen und dann durch den französischen Gesandten in München einschreiten zu lassen. Bis zum 5. Sept. hatte hiezu der Gesandte keinen Auftrag von Belgien erhalten, ob später ein solcher ihm zugekommen, weiß ich nicht.

Endlich wurde am 28. Sept. Abends mir das Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichts publizirt. Nach demselben sei ich schuldig a) der Urheberschaft eines Tumults durch grobe Fahrläßigkeit, weil ich die Katzenmusik-Anzeige in den Zuschauer eingerückt. b) Der Amtsehre- Beleidigung des ehemaligen Ministers von Schenk in dem Blatte: „Volksehre.“

Als Strafe sey der ausgestandene Arrest anzurechnen. In den Gründen jedoch heißt es, daß ich nur zu neunmonatlichem Arrest verurtheilt sey, die von dem ausgestandenen Arrest abgezogen oder für welche der ausgestandene Arrest, der über 16 Monate dauerte, gelten soll (Vergl. Beil.).

Voraussehend, daß nun die Bürgerrechts-Entsetzungs- und Verbannungs-Ordonnanz in Vollzug gesetzt werden würde, erklärte ich, um Zeit zur Ordnung der dringendsten Familien-Angelegenheiten zu gewinnen, Appellation wider das Erkenntniß einlegen zu wollen.

Am 4. Okt. feierte ich im Kerker meinen Geburtstag. Familien-Glieder durften mich (immer vor Zeugen, denn noch jetzt wurde eine Privat- Unterredung nicht gestattet,) besuchen, sonst Niemand. An diesem Tage schrieb ich und übergab meiner Frau einige an die

Franken und Bayern gerichtete Abschiedsworte und am nächstfolgenden nahm ich auf folgende Weise die Erklärung meiner Appellations-Einlegung zurück:

„Da nach reifer Ueberlegung ich einsehe, wie unter den jetzigen Umständen eine Appellation wider das erstrichterliche Erkenntniß, publizirt am 28. v. M. wenig Günstiges verspricht, und da ich ferner, in Folge der Anerkennung der Bürgerrechts-Entsetzungs-Ordonnanz*) durch die richterliche Behörde abermals bis zur Publikation des zweiten Erkenntnisses meiner Freiheit beraubt bliebe, meine Leiden dadurch verlängert und der Meinigen Noth und Jammer noch vermehrt werden würden, so sehe ich mich gezwungen, meine Appellations-Einlegung zurückzunehmen.“

Es kam eine Commission zur Bestätigung meiner Eingabe.

Gleich darauf erschien eine magistratische Commission (denn die Ungeduld meiner Gegner, mich in ihre Hände zu bekommen, zur Vollziehung des Verbrechens der willkührlichen Verbannung eines Staatsbürgers mitzuwirken, war außerordentlich) und in einem Wagen wurde ich nach dem Polizeithurme gebracht, wo ich anfänglich dasselbe Gemach erhielt, in welchem ich am 22. Mai 1832 die ersten Stunden meiner Verhaftung zugebracht. Welche qualvoll durchgelebte Zeit trennte mich von diesem verhängnißvollen Tage!

Während auf der Frohnfeste in dem Augenblicke, wo ich fortgeführt wurde, auf allen Gesichtern eine nicht wohl zu schildernde Bestürzung sich malte; während selbst auf dem Thurme der Wärter und seine Frau Mühe hatten, ihre Gefühle in dieser Hinsicht zu verbergen, wurde ich von einem gewissen Rathsstelle-Verweser Schrot mit

---

*) Wenige Tage, ehe ich Bayern verließ, äußerte ich in einer Eingabe an das Stadt-Commissariat Nürnberg Folgendes über diese Ordonnanz: „Diese Maßregel der Bürgerrechts-Entsetzung und Verbannung ist nach dem Ausspruche eines der geachtetesten Rechtsgelehrten Belgiens, des Advokaten von Robaulx, eine Erscheinung, von welcher man in den Regierungs-Jahrbüchern gebildeter, besonders christlicher Völker, Beispiele wohl vergeblich suchen würde; eine Erscheinung, die das salomonische: Nihil sub sole novum fast Lügen strafe. Zum Glück und zur Ehre Bayerns füge ich dieser Bemerkung den Wunsch bei, daß auf jene Erscheinung das: Quid est quod factum est? Ipse quod faciendum est ebenfalls keine Anwendung finde.

einer Rohheit und Schrotigkeit behandelt, von der im Verlaufe meiner ganzen Leidenszeit ich kein Beispiel erlebte. Da, da fühlte ich es, daß ich von Jerusalem nach Jericho gegangen.

Der Wärter wies mir ein besseres Zimmer an und in diesem nahm ich Abschied von meiner Frau. Sie weinte — ich — wollte nicht weich werden, wenigstens an Härte es meinen Feinden gleich thun und dem anwesenden Schrot ähnlich seyn. Nachmittags gaben noch die Retha, mein Töchterchen, und mein Schwiegervater, immer in Gegenwart des Schrots, mir den Abschiedsgruß.

In der Nacht endlich öffnete sich die Thüre; ein Gensd'armerie-Oberlieutenant, der in dem traurigen Drama meiner Leidenszeit einige Male schon aufgetreten war, erschien; vor dem nahen Vestnerthore bestieg ich eine Postchaise, und bald lag hinter mir Nürnberg, wo ich meine Gattin, meine Kinder, Wohlstand, Glück, zahlreiche Spuren und Erinnerungen meines Wirkens und Tausende an meinen Leiden theilnehmende Herzen zurückließ.

Die Reise ging glücklich von statten. Am ersten Abende übernachteten wir zu Oettingen; am zweiten zu Augsburg; am dritten zu Obergünzburg. Ueberall stiegen wir in den besten Gasthäusern ab und der Zwangs-Reisegefährte behandelte mich, seiner Weisung gemäß, mit allem Anstande.

In Obergünzburg träumte ich schon vom Bodensee und der Schweiz, die ich am andern Tage erreichen sollte, als eine Stafette den ministeriellen Befehl brachte, mich nicht nach der Schweizer- sondern nach der Belgien zunächst gelegenen Gränze zu bringen. In Folge dieses Befehls kehrten wir nach Augsburg zurück, wo der Oberlieutenant neue Instruktionen sich erholte und von da ging die Reise über Donauwörth und Nördlingen nach Dünkelsbühl. Am 12. um 12 Uhr war ich im Würtemberg'schen, in Crailsheim, und wo ich über Heilbron, Karlsruhe und Freiburg die Schweiz am 21. Oktober erreichte. An diesem Tage um 3 Uhr Nachmittags stand vor dem Rheinfalle ich, nachdenkend über den wunderbaren und schrecklichen 17monatlichen Traum, die erlittenen schweren Verluste, die Trennung von Weib und Kindern und doch zugleich erkennend, welcher großen Gefahr ich entronnen sey, während alle andern Oppositions-

Männer Bayerns, die nicht durch die Flucht sich retteten, kaum zu hoffen wagen dürfen, aus dem Kerkergrabe wieder emporsteigen und frei die Morgenröthe begrüßen zu konnen. Dieß Gefühl drang bei mir, wie die Sonne durch dunkle Wolken und freudig gerührt begrüßte ich das Land, „das kühn der Rhein und behr die Alpen umgürten," das glückliche Land, wo die freien Männer wohnen; wo nicht Willkühr des Menschen heiligste Rechte mit Füßen tritt!

Nachträge.

Uebersicht meines Wirkens in Bayern von 1827 — 1832.*)

Betrachtet man mein Wirken in Bayern von 1827 — 1832, so findet sich's, daß es in drei Haupt-Abtheilungen zerfällt, nämlich: 1stens. Wirken rücksichtlich allgemeiner Staats-Verhältnisse. 2tens. Wirken in Bezug auf Gemeinde- und Lokal-Angelegenheiten. 3tens. Wirken zum Wohle ganzer Klassen oder einzelner Personen unter meinen Mitbürgern.

Die erste Haupt-Abtheilung bietet folgende Haupt-Momente dar:

1827.

Gründung der ersten constitutionellen Zeitschrift in Bayern, nämlich der freien Presse. — Durchführung des Grundsatzes, daß sich blos mit inländischen Angelegenheiten beschäftigende Zeitschriften zensurfrei erscheinen dürfen, diese mithin nicht zu den politischen Zeitschriften gehören, welche nach §. 2 des konstitutionellen Edikts über die Freiheit der Presse der Zensur unterliegen. Hätte ich damals diesen Grundsatz nicht aufgestellt, so hätten die später nach dem-

*) Obschon ich in den frühern Jahren nicht eben unthätig war, erwähne ich doch nur hier des Zeitraumes, wo mein Wirken bekannter und bedeutungsvoller wurde.

selben gegründeten Zeitschriften: Bayerisches Volksblatt, deutsche Tribüne, Westbote, Zeit u. s. w. nie entstehen können. — Vertheidigung der Unverletzlichkeit des Wahlrechts durch öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung der Protestation des Bürgermeisters Behr wider seine Ausschließung von der Ständeversammlung. — Mehrmalige Anregung der Nothwendigkeit der Einführung der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege.

1828.

Bekämpfung der Verdunklungs-Parthei. — Vertheidigung der Gewerbsfreiheit, der Handelsfreiheit, der stark angegriffenen Zollvereins-Ideen. — Fortwährende Bemühungen, hinsichtlich der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. — Durchkämpfung von Grundsätzen in verschiedenen Prozessen, wodurch der Begriff der Injurien sehr eingeschränkt wurde, und mithin das Feld der freiern Beurtheilung des öffentlichen Wirkens der Behörden und Beamten erweitert wurde. — Verbreitung von in der Abgeordneten-Kammer gehaltenen Reden, die sonst dem Volke unbekannt geblieben wären. — Anträge zur Verminderung der Duelle, zur Förderung des Unterrichts u. s. w,

1829.

Fortsetzung meiner Bestrebungen zum Schutze der Preßfreiheit gegen Willkühr der Polizeibehörden, die sich Strafrechte in Preßangelegenheiten anmaßten; zur Erkämpfung der Handelsfreiheit u. s. w. — Begehren der Unterrichtsfreiheit. — Angriffe auf die obrigkeitlichen Taxen der Lebensmittel, welche auch deren Abschaffung zur Folge hatten. — Gründung des einflußreichen Volksblattes: „Der Zuschauer an der Pegnitz", um die Massen des Volkes in Nürnberg und der Umgegend für die Freiheitsideen zu gewinnen.

1830.

Gründung des „Beobachters", der für den ganzen Rezatkreis das seyn sollte, was der Zuschauer für einen Theil desselben war. — Fortwirken im gleichen Sinne wie in den vorigen Jahren. — Verfechtung der Anrechte Bayerns auf einen Theil Badens. — Aufnahme von Aufsätzen über diesen Gegenstand nach dem Wunsche des Ministeriums Armansperg. — Bekämpfung der Tendenz des Kabinets,

statt den Franzosen, den absoluten Mächten sich anzuschließen. — Abfassung und Verbreitung in zahllosen Abdrücken eines Aufrufs an das Volk bei Gelegenheit der Wahlen zur Ständeversammlung, der zumal im Rezatkreise einen bedeutenden Einfluß auf diese Wahlen ausübte.

1831.

Aufforderung zum gesetzlichen Widerstand wider die Ordonnanz, contrasignirt: von Schenk, wodurch die zensurfreien Blätter unter Zensur gestellt wurden. — Förmliche Protestation und Beschwerdeführung bei der Ständeversammlung gegen diese Ordonnanz. — Abfassung und Verbreitung ganzer Massen von Flugschriften zu Gunsten der Freiheitssache. — Aufforderungen an die Ständeversammlung, die Preßfreiheit zu schützen, Verschwendungen im Staatshaushalte zu bekämpfen, in Allem der Sache der Fortschritte förderlichst zu handeln, auch die Volkslasten zu mindern u. s. w. — Mahnungen an die Ständeversammlung, Druck der Ehrenlisten, d. h. der Namens-Verzeichnisse derjenigen Abgeordneten, welche für die Volkssache stimmten.

1832.

Kampf gegen die unfreisinnige Tendenz des neuen Ministeriums. — Protestation wider die Ordonnanz gegen das Associationsrecht. — Abfassung und Verbreitung des Plans zur Oppositions-Verbindung des Rezatkreises. — Unentgeltliche Vertheilung von Blättern, die besonders geeignet waren, das Volk über seine Rechte und die Mittel, dieselbenzu behaupten, aufzuklären*)

Hauptmomente der zweiten Abtheilung.

1827.

Anfang des großen Kampfes gegen eine verschwenderische Verwaltung des städtischen Vermögens in Nürnberg. — Gegen Polizei-

*) Auch der Gemäßigste wird zugeben, daß, so lange Hoffnung vorhanden war, auf gesetzlichem Wege (freilich ohne irgend eine Nachgiebigkeit gegen ministerielle Abweichungen von diesem Wege) den großen Zweck zu erreichen, ich der Reform-Idee treu blieb. Erst als ich sah, daß man gegen die Freiheitssache die materielle Gewalt anzuwenden begann, hielt ich es an der Zeit, dieser Gewalt eine andre entgegen zu stellen.

Willkührlichkeiten daselbst und an andern Orten im Rezatkreise und Bayern überhaupt.

1828.

Fortsetzung dieses Wirkens.

1829.

Rastlose, sich durch hartnäckigen Widerstand der Gegenparthei stärkende Bemühungen zum Sturze der Gemeinde-Verwaltung zu Nürnberg, Unterstützung der Opposition, welche dem Volke Sparsamkeit, Oeffentlichkeit der Sitzungen der städtischen Collegien, öffentliche Bekanntmachung des jährlichen Budgets der Stadt u. s. w. versprach. — Bewirkte öffentliche Bekanntmachnng der an Arme durch den Armenpflegeschaftsrath ausgetheilten Gaben.

1830.

Leitung der Gemeinde-Wahlen im Sinne der Opposition. — Erringung eines vollständigen Sieges über die Gegenparthei (Alle in dem Zuschauer als Wahlmänner und Candidaten zu Gemeinde-Aemtern Bezeichneten wurden gewählt.). — Aehnliches Wirken hinsichtlich anderer Städte des Kreises und Bayerns im Allgemeinen.

1831.

Ernstes Mahnen an die Opposition, das gegebene Wort zu halten. — Veranlassung von Adressen der Bürger, um auf gesetzlichem Wege zu erlangen, daß die Mitglieder der städtischen Verwaltung das erfüllten, was sie versprochen.

1832.

Fortsetzung des Adressenwesens. — Bemühungen, um die Bürger, welche die Adressen unterzeichnet hatten, zu vermögen, einen Verein zur Förderung der Gemeinde-Freiheit zu bilden.

Hauptmomente der dritten Abtheilung:

Einführung einer Menge von seltenen Sämereien, — Förderung des Gewerbfleißes durch Errichtung einer allgem. Commissions-Niederlage. — Rügen einer Menge von Lokal-Mißbräuchen in Nürnberg und Umgegend, welche meist deren Beseitigung zur Folge hatten, — Vertheidigungen sehr vieler Mitbürger gegen Ungerechtigkeiten einzelner

Behörden oder Beamten. — Erfolgreiche Bestrebungen, um die Localbehörden auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, durch bessere Vertheilung einzelner untergeordneter gemeindlicher und städtischer Dienste einer größeren Zahl von Familien Nahrung zu verschaffen. — Unentgeltliches Wirken zum Vortheile vieler Mitbürger, welche meine Hülfe in Anspruch nahmen.

Dieses nun ist mein Wirken, belegt in allen Einzelnheiten durch meine Blätter, belegt durch das Zeugniß von Tausenden unter den Mitbürgern, fortlebend im Volke, trotz aller Anstrengungen des Obscurantismus, des Neides, der Bosheit, der Volkstäuschung; mein Wirken, welches mich zwar die Volksgunst erwerben ließ, aber außerdem keine andern Früchte trug, als Verfolgung, Beraubung meines Eigenthums und vielfache Verkennung meiner reinen redlichen Absichten; mein Wirken, das jetzt auf fremder Erde, gewissenlose Menschen, die in ihrer brutalen Gemeinheit durchaus keinen Sinn für solche unbedingte Aufopferung seiner selbst haben, herabzuwürdigen oder mindestens des größten Theils seines Werthes zu berauben sich bestreben. Mit unbestreitbaren Thatsachen trete ich hier diesen Unwürdigen entgegen. Die öffentliche Meinung entscheide zwischen, ihnen und mir*). Was mich betrifft, so kann ich nimmer glauben, daß meinem Streben kein anderer Lohn beschieden, also auch nicht glauben, daß nun das Drama meines öffentlichen Lebens beendet sey, denn dieser Glaube, dieser Gedanke wäre für mich Verzweiflung an allem Höhern in uns und über uns, der gräßlichste Atheismus!

*) Vor Allem wünsche ich, daß man zur völlig richtigen Urtheilsfällung auch die Kerkerblumen lese. In diesen habe ich mich gezeigt, wie ich denke und fühle, wie ich bin.

Des Gefangenen Tröster*)

Ich bin gefangen gewesen, und
ihr seyd zu mir gekommen.
Worte der Schrift.

Tröstend im Unglück ist's, wenn in einer Zeit allgemeiner Unterdrückung, wo Verbannung und Kerker Jeden bedrohen, der es wagt, dem Rechte und der Wahrheit noch das Wort zu reden — tröstend ists in einer solchen Zeit, wenn der politischen Gefangenen, der Lebendigtodten noch hie und da ein Edelherziger gedenkt, mit Blumen ziert die Gitter ihrer Kerker, Balsam gießt in die Wunden der „Männer, welche in die Hände der Mörder gefallen sind."

Mir ist dieses Glück mehrere Male zu Theil geworden. Ueber viele Zeichen der Theilnahme hatte ich Gelegenheit, mich zu erfreuen und jetzt, wo nach und nach die leidenschaftliche Anhänglichkeit in den Hintergrund tritt; erwacht eine edlere, reinere.

Die Stimme von Robaulxs, dieses muthvollen Vertreters der heiligen Sache in Belgien; dieses wahren Anwalts des Rechtes, hat vielfachen Nachklang gefunden. In Baden, wo zuweilen noch einige Seufzer der sterbenden deutschen Freiheit laut werden, eilt man meiner Frau, meinen Kindern zu Hülfe und neuerdings bewährt es sich hierin, daß keine Gewalt die Sympathie Gleichgesinnter zu ersticken vermag. Sollte die Freiheit, das Glück auf Erden ein Traum sein, diese Sympathie ist Wirklichkeit.

---

*) Diesen Aufsatz wollte ich anfänglich den „Kerkerblumen" beifügen, zu welchen er seiner Entstehung nach gehört, doch seinem Inhalte zufolge steht er in mehrfacher Verbindung mit der Darstellung meiner Leidensgeschichte, weshalb ich denselben auch anfüge. Es ist des Gefangenen Dank an des Gefangenen Tröster.

Im Wettstreite freisinnigen Edelmuthes spricht eine Idee, eine Handlung besonders mich an. Es ist die des edlen Vertheidigers der Volksrechte, des Gelehrten, würdig dieses Namens, des Gelehrten nach meinem Ideal, welcher für die Meinigen seine Rede über die Preßfreiheit dem Drucke übergab*).

Der Gedanke, den Angehörigen eines Märtyrers der Preßfreiheit, dessen Hauptverbrechen in den Augen seiner Feinde ja doch ist, Gründer der freisinnigen Presse in Bayern und zwar zu einer Zeit gewesen zu seyn**), wo allenthalben in Deutschland dieses Feld öde und wüste dastand; der Gedanke, die Preßfreiheit, die Quelle meines und der Meinigen Unglücks, zu einer Quelle segensvoller Hülfe zu verwandeln, ist großartig, entsprang aus einem wahrhaft edlem Gemüthe. Zu gleicher Zeit: Wohlthat, Anerkennung eines leider nur zu sehr abgekürzten Strebens und Huldigung dem Unglück dargebracht, greift er mächtig in alle Saiten meines Herzens ein, füllt meine Augen mit Thränen wehmüthigen Dankes. — — — O könnte der ehrwürdige Volksmann diese Thränen in den Augen desjenigen erglänzen sehen, „der da unter die Mörder gefallen"; ihm würden sie Lohn seyn!

Gefängniß Nürnberg, den 25. Sept. 1833.

---

*) Der von ganz Deutschland hochverehrte Herr Staatsrath Jaup weihte, wie S. 24 schon erwähnt wurde, den Ertrag des Verkaufs seiner in der zweiten Kammer der hessen-darmstädtischen Stände gehaltenen Rede meiner Familie.

**) Das erste Blatt meiner „freien Presse" erschien zu Nürnberg am 13. Juni 1827.

Beilagen.

I.

Beilage zu Seite 2.

Die Protestation gegen die Preßordonnanz, welche im Flugblatte „Die Volksstimme“ erschien, vier Auflagen erlebte und wovon die Abdrücke zu Hunderten im Lande verbreitet wurden, lautet wie folgt:

Protestation.

Die bereits im Spätsommer in meinen Zeitblättern als bevorstehend angekündigte Maßregel wider die in Bayern verfassungsmäßig bestehende Preßfreiheit, für periodische Blätter ist nun in Wirksamkeit getreten. Ueberzeugt, daß die Ständeversammlung dieselbe nimmermehr gebilligt haben würde, hat Herr von Schenk sich zu dem verhängnißvollen Schritte entschlossen, seine Erklärung des Preß-Edikts ohne Zustimmung der Stände erscheinen zu lassen, und zwar gleichzeitig mit dem Erlaß über die Einberufung der Ständeversammlung. Die Gründe einer solchen Handlungsweise bedürfen, in Neu-Bayern zumal, keiner Andeutung.

Alle redliche Freunde des Monarchen, des Vaterlandes, der gesetzlichen Freiheit, der Ruhe und Ordnung, werden diese schwere Verletzung der Verfassung mit tiefem, innigem Schmerze vernehmen. Wenn des Gebäudes Grundpfeiler erschüttert sind, sichert nichts mehr gegen seinen Einsturz.

Unter solchen Umständen ist es des Publizisten Pflicht, gegen die ihm angethane Gewalt, jeden Widerstand zu leisten, den die Gesetze erlauben.

Vorläufig benütze ich in der Eile den letzten Augenblick der Freiheit für periodische Schriften, um wider die Ordonnanz, contrasignirt v. Schenk, feierlichst zu protestiren.

Sie ist verfassungswidrig, weil:

1) Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königsreichs kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein solches schon bestehendes abgeändert authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann (Tit. VII §. 3 der Verfassungs-Urkunde).

Klar ist es aber, daß durch die Ordonnanz vom 28. trotz ihrer liberal-ministeriellen Einkleidung, die der Inhalt bitter widerspricht, die faktisch und nach S. M. des Königs eigenen Erläuterung rechtlich bestehende Preßfreiheit für periodische Blätter, welche inländische Angelegenheiten behandeln, aufgehoben und das Preß-Edikt einseitig von gedachtem Minister Herrn von Schenk erläutert worden ist.

2) Das Preß-Edikt ein Theil der Verfassung ist, die im Ganzen unter dem Schutze der Gewähr der Constitution steht, also um so mehr, als ein heiliges, beschworenes Gesetz, genau und unverbrüchlich gehalten werden muß.

Den Ständen des Reichs liegt es nun ob, da die Verletzung oder vielmehr völlige Mißachtung der Verfassungsurkunde klar vorliegt, nach den §§. 4, 5, 6 Tit. X d. V. U. den Hrn. Minister v. Schenk zur Verantwortung zu ziehen und in den Anklagestand zu versetzen. Sie werden ihre Pflichten gegen ihre Vollmachtgeber, gegen Fürst und Vaterland erfüllen, dessen nähre ich mit Tausenden im Lande die sichere Ueberzeugung.

Bayern in allen Kreisen, meine Mitbürger, zumal Ihr in den fränkischen Provinzen, Ihr Bewohner des Rezatkreises, und insbesondere wieder Ihr Bewohner Nürnbergs, die Ihr die freie Presse entstehen saht, hülfreiche Hand mir botet, bei einem Unternehmen, welches uneigennützig begonnen, uneigennützig bis zum heutigen Tage fortgeführt ward, allen Stürmen und Hindernissen zum Trotze, sagt, habe ich erfüllt, was ich versprach, als ich vor 4 Jahren schrieb: „Unser König liebt die Wahrheit, diese sind wir ihm schuldig und er soll sie vernehmen, so lange das Recht, zensurfrei zu schreiben, im Bayerlande nicht untergeht?

Liebe Mitbürger! in diesem Blatte muß für den Augenblick ich aufhören, frei zu Euch zu sprechen, Euch mitzutheilen, was ich denke und fühle!

Lebhaft empfindend, nach belgischer Art, aufgeregt, in meinem In-

nersten tief gekränkt, in meinem Rechte, durch den Schlag, der uns Alle trifft, schwer verletzt, erkläre ich, für so viele Beweise von Achtung, Zuneigung und Vertrauen dankend, hiemit öffentlich mich bereit, jeder Vorkehrung beizutreten, zu der meine Mitbürger, besonders meine Collegen, im Interesse Aller sich bewogen fänden, um auf gesetzlichem Wege die Aufhebung der unheildrohenden Schenk'schen Ordonnanz zu bewirken.

Dr. Victor Amadeus Coremans.

II.

Beilage zu Seite 3.

Bayerns jetzige Lage.

Die beunruhigenden Gerüchte fangen nun selbst an, bei besonnenen Männern Glauben zu finden. Die Masse der Bevölkerung ist ruhig, aber aufmerksam; die dunkle Faktion setzt ihre Angriffe gegen die Opposition fort und sucht, mittelst schrecklicher Schilderungen des jetzigen Zustandes, und Berufungen an die Liebe des Volkes, besonders der Altbayern, zum Herrscher und zur Herrscherfamilie, dasselbe auf das, was nach ihren Wünschen kommen soll, vorzubereiten. Die Vernichtung Polens*) wäre vor der Hand ihr sehnlichster Wunsch. Viele Aristokraten, welche zu hoch stehen, um bei schlimmen Wechselfällen außer Gefahr zu seyn, tragen auf ihren Gesichtern die Spuren des Kummers und der Ungewißheit; die bewährten Freunde des Königshauses sind höchst betrübt. Es giebt deren unter ihnen, welche in dem, was vorgeht, die Hand eines Verräthers, und vor Allem ausländischen Einfluß zu erkennen glauben. Sie hoffen

*) Wenige Tage nach dem Erscheinen dieses Artikels erhielt man die Nachricht von dem Falle Warschau's, und mit Warschau fielen auch die Hoffnungen des deutschen Liberalismus.

Neue Note.

noch, den Monarchen über die eigentliche Lage der Dinge in's Klare setzen zu können, und suchen mit Aengstlichkeit nach den besten Mitteln hiezu. Wir bitten sie, nachstehende Bemerkungen zu lesen, und wenn sie dieselben geeignet glauben, ihren Vorstellungen Eingang zu verschaffen, so mögen sie davon Gebrauch machen.

Das Benehmen der verschiedenen Partheien in Bayern bietet beim ersten Anblick das außerordentlichste Schauspiel. Es gleicht ziemlich einem Drama neuen Zuschnitts, in welchem Antonius die Republik und Brutus das Königthum vertheidigt. Jene, welche unaufhörlich sich des Königs ergebene Diener, der Dynastie der Wittelsbacher treueste Anhänger nennen, handeln und rathen, als wenn sie geschworen hätten, dem Throne und dem Herrscherstamme den größten Schaden zuzufügen. Die, welche man Feinde des Königthums, Revolutions-Zeloten, Republikaner, Hochmeister der Bewegung*) u. s. w. nennt, mühen sich ab, dem Throne Dienste zu leisten durch Bekämpfung der Mißbräuche, die ihm verderblich zu werden drohen. Die ersten haben den Abgrund mit einem Schleier verhüllt, sie vernachläßigen nichts, um den Monarchen demselben zuzuführen. Die Letztern zerreißen den Schleier, zeigen die Tiefe des Abgrunds und rufen: „Nicht weiter, noch ist's Zeit, stehen zu bleiben!" Wie ist der seltsame Widerspruch zu erklären? Versuchen wir's. Jede dieser Partheien zerfällt in zwei sehr unterschiedene Klassen. Sprechen wir zuerst von den Feinden des Königthums, die es erhalten wollen. Wir werden hierauf der Freunde desselben erwähnen, die dahin arbeiten, es zu erschüttern. In der ersten Klasse der ersteren Parthei befinden sich einige achtungswerthe Männer, denen die Mäßigung ihres Charakters verleitet, anzunehmen, daß wechselseitige Nachgiebigkeit die sicherste Art und Weise ist, Alles zu ordnen und zu schlichten, dann andere, deren systematischer Geist die verwickelten und schwer zu lösenden Aufgaben liebt und welche in die Politik die Liebe zu Amalgamirungen und Gegengewichte übertragen. Denen reiht sich die ungeheure Zahl derjenigen an, die in sich weder das Talent noch den Muth verspüren, die nöthig sind, um in der Republik hervorzuragen, welche aber dennoch die Eitelkeit besitzen, eine Rolle im Staate spielen zu wollen. Welche herrliche, ihren Fähigkeiten ganz angemessene Regierung ist nicht die, wo, um als beredtsam

*) So bezeichnete jüngst die Eos die Doctoren Wirth, Eisenmann und Coremans. Damal. Note.

ausgeschrien zu werden, es genügt, die Reden der Minister und Regierungsorgane, in einer langen Reihe, wenn auch bedeutungsloser Phrasen zu bekämpfen, wo man ein Kato werden kann, durch Mäßigung in der Annahme ministerieller Vergünstigungen, wo man den Namen des Ideals eines Bürgers zu erlangen vermag, ohne sich nur einer einzigen Stecknadelritze auszusetzen! Ihnen ist die absolute Monarchie und die Republik gleich verhaßt, weil man unter beiden Regierungsformen sich entschließen muß, entweder nichts zu seyn, oder durch Geist und entschiedenes Auftreten, also Bloßstellung seiner Person emporzusteigen. Es ist unwahr, wenn man behauptet, daß diese Feinde des Bestehenden sind, nein, sie sind mit Aufrichtigkeit ihm zugethan, die Einen aus Ueberzeugung, die Andern aus Berechnung.

Mit den eben Erwähnten gehen, oder vielmehr nach ihnen kommen die Gemäßigten, jene guten Leute, welchen die geringste Bewegung schmerzt, und die, so lange sie kaltblütig bleiben, gar kein Argument gegen den obersten Satz: „Das besteht!" zulassen.

So lange eine Regierung, gleichviel welche, sie nicht bis zum Aeußersten treibt, sie nicht durch die außerordentlichsten Demüthigungen und Erpressungen außer Faßung bringt, werden dieselben für sie seyn.

Alle die hier Angeführten heißen im Allgemeinen Liberale.

In der zweiten Klasse befinden sich diejenigen Staasbürger, die von Mittelwegen nichts wissen wollen und unklaren Ideen nicht gewogen sind, aber vor Allem den Despotismus nicht wollen, weil sie ihn für völkerverderblich erachten.

Wenn diese Männer nicht wüßten, welche Achtung man den Gesetzen eines Landes selbst, wenn sie noch so unvollkommen sind, schuldig ist, besonders wenn sie ihren Vortheil im Auge hätten, würden sie sehr zufrieden mit dem Gange des Ministeriums und der ersten Kammer seyn; sie wünschten nur noch einmal den Hrn. von Schenk, etwa in Begleitung der Herren Rudhardt, Grandauer, Seinsheim, u. s. w. als Minister zu erblicken; sie würden bei Hofe die Blätter der Eos, der politischen, der ministeriellen Volkszeitschriften recht zu verbreiten suchen, und unter der Hand Projekte zu etwas weniger unsinnigen Staatsstreichen, als die sind, womit die Dunkelmänner dro-

hen, an die rechten Leute zu bringen, sich bestreben. Sie würden Alles aufbieten, um jede Nachgiebigkeitsneigung beim Monarchen zu ersticken, und die erste Kammer zu vermögen, die aristokratischen freiheitsfeindlichen Grundsätze unter allen Umständen zu behaupten. Sie wissen, daß die absolutistischen Thorheiten nothwendigerweise sie zur Gewalt verhelfen müssen. Sie wissen, daß die Intriguanten, welche unter der jetzigen Regierung selbst, wenn die liberale Meinung zur Macht gelänge, ihnen vielleicht immer vorgezogen würden, allen Credit verlören, wenn ein entscheidender Kampf begönne. Sie wissen, daß im Augenblick der Gefahr alle diese liberalen Matadore, welche nur bei Paraden glänzen, bis zu den Bagagen zurückweichen, und ihnen die Ehre des Kampfes lassen würden. Einige fühlen, daß sie nur so an ihren Platz gelangen können, und daß trotz aller ihrer Mühe man sie nie zu würdigen wissen werde, wenn sich ihnen nicht eine größere politische Laufbahn eröffnet, d. h., wenn sich ihnen nicht Gelegenheit darbietet, Völker durch Waffengewalt zu retten, durch Gesetze zu veredeln*).

Aber sie sind großmüthig, und der stete Umgang mit den Menschen, die sie umgeben, hat ihnen Kenntniß des Werths derselben verschafft. Sie können sich nicht verhehlen, daß in Folge des frühern Despotismus und des Einflusses der unsinnigen, seit Jahren im Namen der Freiheit verbreiteten, Vermittlungs-Ideen, nur durch lange Unglücke man zu einem bessern Ziel gelänge. Sie erklären sich also wider der Absoluten Thorheiten, welche sie nur, durch Anhäufung von Ruinen zu ihrem Fußschemel, erhöhen würden. Ihr Ehrgeiz beschränkt sich auf den Wunsch, die Absolutisten zu hindern, Bayern zu Grunde zu richten, und gewisse gemäßigte Liberale abzuhalten, der öffentlichen Vernunft eine falsche Richtung zu geben. Man giebt diesen den Namen Patrioten und sie verdienen ihn, obschon Staatsbürger einer andern Meinung ihn auch verdienen können. Am Hofe bezeichnet man sie als die republikanische Faction.

Unter den Freunden der Monarchie, welche ihr Rathschläge ertheilen, wie in der Fabel der käselustige Fuchs dem Raben, muß man gleichfalls zwei Klassen unterscheiden.

---

*) Jetzt im Jahre 1834, wo die Absolutisten mit Gewalt in Bayern und Deutschland überhaupt herrschen, können die Patrioten hoffen! Neue Note.

Die erste besteht aus den unbedingten Aristokraten, für welche die Privilegien des Adels Alles und die des Königthums Nichts sind, wenn es zögert, sich zu opfern, um sie aufrecht zu erhalten; den Prälaten, in deren Augen die Krone nur als Sklavin des Ehrgeizes der Geistlichkeit Werth hat. Herrschet für uns, oder stürzet vom Throne! Dieß war zu jeder Zeit ihre Sprache.

Die zweite Klasse dieser Faction umfaßt alle jene, welche aus ihrem Talent Nutzen ziehen wollen, und die doch kein anderes Talent haben, als ziemlich gute Knechte zu seyn. Sie wollen in den Staatsschatz langen, und um das zu können, sehen sie sich genöthigt, denjenigen sclavisch zu folgen, welche im Besitze der Macht sind.

Was soll nun das konstitutionelle Königthum in seinen eigenen Interessen thun? Es muß die zweite Parthei: Aristokraten, Prälaten und Knechte in Masse entfernen; die Patrioten schätzen und sich auf die Liberalen, zumal denen der ersten Klasse, stützen.

Wenn das Königthum sich täuschen, wenn es die Plane seiner sogenannten Freunde annehmen sollte, was müßte das Volk thun? Mit Bedauern auf die zweite Parthei blicken, die Liberalen unbeachtet lassen und sich um die Patrioten drängen.

Aber noch ist es nicht so weit gekommen. Die Aufrufe an die Altbaiern, namentlich an den altbayerischen Pöbel, Schirmer und Retter des Absolutismus und Jesuitismus zu werden, verhallen ungehört und fast unverstanden. Trotz des Sturmläutens ist also der Bürgerkrieg bis jetzt seinem Ausbruche wenigstens nicht nahe, somit kommen unsere Bemerkungen noch zur rechten Zeit.

Dr. Coremans.

Nachschrift aus neuester Zeit. Der Grund, warum dieser Artikel zu seiner Zeit Aufsehen machte, liegt wohl darin, daß damals Wirth und Siebenpfeiffer noch nicht so laut auftraten, wie es später geschah. Eines dürfte jedoch aus demselben hervorgehen, nämlich, daß ich damals schon über die Schwächen des bayer. monarchisch-konstitutionellen Systems im Klaren war. Das ist auch richtig, nur war die Zeit noch nicht gekommen, wo Aeußerungen hierüber im Publikum Anklang finden konnten. Ich kam zu früh damit.

III.

Beilage zu Seite 4.

Adresse der Nürnberger:

Mitbürger im Gemeinde-Bevollmächtigten-Collegium der Stadt Nürnberg!

Hochgeehrte Herren!

Sehr, und mitunter schmerzlich empfunden haben die Einwohner Nürnbergs bisher die Lasten, welche das Bestehen des Getreidemagazins nach sich zog und der deßfallsige Aufschlag von 8 kr. auf den Scheffel Getreide ist die Ursache vieler Klagen geworden, aber ein Nutzen hat sich aus dem Bestehen dieses Magazins noch nicht gezeigt. Jetzt bei beginnendem Winter und immer steigendem Brodpreise wäre es höchst wichtig, wenn aus dem Getreidemagazine 6000 bis 8000 Scheffel Getreide abgegeben würden, und zwar, wie sie nach öffentlichen, völlig richtig scheinenden Berechnungen abgegeben werden können, nämlich zu 12 fl. 22 kr. den Scheffel Weizen und 8 fl. 38 kr. den Scheffel Korn. In diesem Moment, wo das Stocken der Gewerbe so manches laute Murren veranlaßt, so manche still fließende Thräne den geduldigen, von Nahrungsorgen schwer gequälten Armen kostet, wäre die hier verlangte Abgabe nicht allein ein kluger, ein vernünftiger Schritt, sondern auch eine gute, wahrhaft lobenswerthe Handlung, welche allgemeine Freude erwecken würde. Darum bitten wir Sie, geehrte Herren, dringend, einen Antrag zu diesem Zwecke zu stellen, und nichts zu versäumen, um die Getreideabgabe aus dem Magazin zu beschleunigen.

Bei gegenwärtigem Anlasse können wir das Betrübniß nicht verhehlen, so bei uns die fortwährende Heimlichkeit des Geschäftsganges unsrer städtischen Verwaltung verursacht. Nur zufällig vernehmen wir zuweilen durch die Presse einiges Unzuverläßige und Unvollständige über unsere theuersten Interessen, weshalb wir auch im ewigen Dunkel schwebend, ganz außer Stand gesetzt sind, auf Thatsachen gestützt, unsere Wünsche im gesetzlichen Wege den Vertretern der Gemeinde vorzulegen.

Wir hatten Anderes erwartet.

Als vor zwei Jahren die öffentliche Stimme sich laut und unverholen gegen die Verwaltung des damaligen Herrn Bürgermeisters Scharrer aussprach, letzterer derselben weichen mußte und als im vorigen Jahre die Opposition bei den Wahlen den Sieg erlangte, erwachten in Nürnberg die schönsten Hoffnungen einer bessern Zukunft, denn die Opposition hatte verkündigt, daß sie den Grundsätzen eines freien Bürgerthums, der Oeffentlichkeit in dem Wirken der städtischen Behörden und denen einer weisen Sparsamkeit huldige. Allmählig sind jedoch diese freudigen Erwartungen sehr gemindert worden und von dem, was man gewünscht, nur sehr wenig zum Vorschein gekommen.

Während andre deutsche Städte mächtig und kühn auf der Bahn des Bessern vorwärts schreiten, bleibt Nürnberg zurück und den Ideen von Freiheit und Oeffentlichkeit steht die Verwaltung, wenn auch nicht feindselig, denn das glauben wir nicht, doch mit einer unbegreiflichen Gleichgültigkeit entgegen.

Die Zeit setzt indessen ihren Lauf fort; unwiderstehlich im Staate wie in der Gemeinde sind die Gewalten, die sie ins Leben ruft, und die Gottheit selbst scheint ein zweites: Es werde Licht! auszusprechen. Fallen müssen die Schranken der Heimlichkeit, der Geheimthuerei; sie sind zu nichts mehr gut, als den Verdacht, das Mißtrauen rege zu machen. Darum verlangt der Bürger zu wissen, wie seine Vertreter in der Gemeinde ihren Auftrag erfüllen; wie man das öffentliche Einkommen verwendet und ob das, was er zahlt, dazu bestimmt wird, wozu er es zahlt; darum verlangt er mit einem Worte öffentliche Rechnungsablage, Oeffentlichkeit der Sitzungen, mindestens bei dem Gemeinde-Bevollmächtigten-Collegium.

Mehrere unter Ihnen, geehrte Herren, hatten, und zwar im Namen vieler anderen, diese Rechenschaftsablage, diese Oeffentlichkeit versprochen. Warum sollten sie nun diese nicht bewilligen, eingedenk des alten deutschen Sprichworts, „ein Mann, ein Wort,“ eingedenk, daß im öffentlichen Leben ganz vorzüglich das Erfüllen gegebener Versprechungen den Mann ehrt? Die Unterzeichneten erlauben sich hiermit Sie an dieses Versprechen zu erinnern und sind überzeugt, daß die Erfüllung ihrer Bitte um Oeffentlichkeit in dem Punkte, wo sie in gar keinem Falle schädlich seyn kann; nämlich, da wo es sich um

allgemeine Interessen handelt, von höchster Wichtigkeit wäre; sie stellen sich ihre Gemeinde-Bevollmächtigten vor, als in der Stadt die Stelle einnehmend, dem Magistrate gegenüber, welche im Staate die Landstände der Regierung gegenüber haben; welch letztere offen im Angesicht des Tages, die Angelegenheiten Aller vor Allen besprechen läßt.

Ein gesetzliches Hinderniß, unsrer Bitte zu willfahren, giebt es nicht. Den Gemeinde-Bevollmächtigten, welche kein Amtsgeheimniß zu beobachten haben, steht es gänzlich frei, in ihrem Reglement eine Bestimmung über die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen aufzunehmen, so wie die Bekanntmachung des städtischen Budgets zu veranlassen; wir erwarten daher mit Ungeduld die Erfüllung unseres Wunsches, der ein wahrer, aller Orten hier wiederholter Volkswunsch ist.

IV.

Beilage zu Seite 4.

Zweite oder Erinnerungs = Adresse.

Mitbürger im Gemeinde-Bevollmächtigten-Collegium!

Hochgeehrte Herren!

In einer Adresse haben jüngst über dreihundert Bürger Ihnen die Wünsche mitgetheilt, welche sie, welche unzweifelhaft die überwiegende Mehrheit der Bewohner Nürnbergs nährt, ein freundliches Zuvorkommen von Ihrer Seite voraussetzend.

Schmerzlich war es ihnen, zu bemerken, wie ihre Hoffnung getäuscht ward; sie wollen Niemandem wehe thun, aber verbergen können sie es nicht, daß sie das bisherige Stillschweigen auf ihre Adresse als eine, gleichviel mit oder ohne Absicht, ihnen angethane Kränkung betrachten, die sie nicht von stolzen, mit Verachtung auf die Menschheit herabsehenden Aristokraten, vielweniger von Mitbürgern erwartet hätten.

Ein Monarch, Bayerns verfassungsmäßiger König beantwortete huldvoll die so energisch sich aussprechenden Adressen der Bamberger und Würzburger und unbeachtet ließen die Bevollmächtigten der Bürgerschaft vertrauungsvolle Bitten ihrer Vollmachtgeber!

Eine solche Handlungsweise ist nicht geeignet, in dieser Zeit des Mißtrauens und der Aufregung den lindernden Balsam der Versöhnung in die Gemüther zu gießen; sie kann nur der Flamme der Zwietracht neue Nahrung geben.

Fest entschlossen, ihre Rechte mit Beharrlichkeit geltend zu machen, freie Männer, im Sinne einer freien Verfaßung zu seyn, die Nachtheile, die Gefährlichkeit des jetzigen Systems einsehend, wissend, daß sie eine heilige Pflicht erfüllen, wenn sie auf gesetzlichem Wege dahin streben, zu erlangen, daß gerechte Forderungen nicht unerfüllt bleiben, und so die sich bereits nur zu laut aussprechende Unzufriedenheit über den Gang der städtischen Verwaltung noch bei Zeiten erstickt werde, nehmen sich die Unterzeichneten die Freiheit, die Adresse in Erinnerung zu bringen, und auf das Dringenste und Bestimmteste um Beseitigung der gegründeten in derselben geäußerten Klagen zu bitten.

Wenn nun auch wahr seyn sollte, was das Gerücht sagt, die Unterzeichneten aber nicht glauben können, nämlich, daß einige Herren Gemeinde-Bevollmächtigte sich, aus spitzfindigen Gründen, gegen die Erfüllung der in der Adresse enthaltenen Wünsche, ja sogar gegen die Beantwortung derselben aussprechen, so sind die Bittsteller doch überzeugt, daß der größere Theil des Collegiums, beseelt von einem lebendigen Gefühl für Pflicht und Ehre, die Forderungen der Zeit kennend, den Intriguen fremd und abhold, ihre Mitbürger verdientermaßen achtend, empfänglicher seyn wird für Vorstellungen, denen Gehör zu schenken in ihrem wahren Interesse liegt, als für Spitzfindigkeiten, hinter welchen sich wohl selten edle, uneigennützige Absichten verbergen, denn wer das Gute, das Bessere will, muß immer den Muth haben, es o f f e n zu sagen im Angesichte Aller, wie Diejenigen es thun, welche hier unterzeichnen als

Die Herren Gemeinde-Bevollmächtigten

hochverehrende Mitbürger.

V.

Beilage zu Seite 5.

Die Katzenmusik-Einladung ist im Erkenntniß des Appellations-Gerichts (s. betr. Beil.) abgedruckt.

VI.

Beilagen zu Seite 9 und 10. Note †

Folgende Stelle eines Gedichts: „An die Vertreter des bayer. Volkes“ waren in der Flugschrift: Des freien Bürgers Würde, als zu einer Anklage wider mich geeignet, angesehen worden.

„Soll ich mir solche Sclaven denken,
Die, da sie Kön'ge sollten seyn,
Den Dienern ihren Beifall schenken.
Die Majestät des Volkes, rein
Und ungetrübet ruht in euch;
Mit diesem Rechte seyd ihr reich,
Seyd Kön'ge einem König gleich.
Beim Volke ist die Majestät,
Dem treuen Volke, das sich ehrt'
Indem es Einem gab den Werth,
Den allen Bürgern die Natur
In ihrem Reiche zugesteht.
An diesem Reiche haltet nur,
Was kann euch die Geschichte frommen?
Nur aus Natur wird Recht entnommen.
Doch wollt ihr auf Geschichte schwören,
So müßt ihr auch die Wahrheit hören,
Daß in den düstern alten Zeiten,

(Gar langsam in dem Vorwärtsschreiten)
Der Rohheit Kraft zum Menschenhohne
Verschmitzten Räubern gab die Krone;
Nur schnöde Sclaven beugten sich
In Lust vor dem Tyrannenthrone,
Den wilde Grausamkeit umschlich.
Und als die Zeit darauf begann
Zu raffiniren, fingen an
Die Herrscher „Väter" sich zu nennen,
In Völkern Kinder zu erkennen;
Doch war es gegen die Natur,
Es war ein schöner Mantel nur,
In dem die wilde, trugerfüllte
Und falsche Tyrannei sich hüllte.
Das Urtheil war dem Volk gefällt,
Es war der Ruthe blosgestellt;
Vasallen sind die Völkerhorden,
Eroberer die Räuber worden.
Nur Herren kannte man und Knechte, —
So wollten es die Völkerrechte. rc. rc.

Ueber die Angelegenheiten des Augenblicks in Bayern.

Als man die Ordonnanz vom 28. las, war es nicht schwer zu errathen, was in Bezug auf die Ständeversammlung geschehen würde. Der Ideengang unserer Machthaber ist, wenn man ihre Gesinnungen einmal kennt, so leicht zu folgen, daß man ohne Prophet zu seyn, immer sagen kann, warum sie den und nicht jenen Schritt thun, wohin ihr Weg geht.

Zu vielen Klagen hat das System, welches die Staatsregierung angenommen und, das besonders in den letzten Monaten, immer deutlicher hervortrat, Anlaß gegeben.

Man hatte gehofft, daß die großen Lehren, so in den jüngstverflossenen Tagen den Regierenden aller Länder ertheilt wurden, auch für unser Cabinet nicht verloren gehen würden, aber die Hoffnung täuschte, die Freisinnigkeit tritt nun ganz in den Hintergrund und

immer kühner zeigt die Willkühr sich. Man beginnt einen Kampf wider das Volk, einen Kampf der alle Bessergesinnten betrüben muß, weil sein Ausgang vorher zu sehen ist.

Man will das Volk zum Rückwärtsgehen zwingen, will die so an Getreidebrod gewohnt, bis zu dem Eichelimbiß zurückführen, und sieht dabei nicht ein, daß man das Unmögliche versucht, geradezu und mit Riesenschritten dem Abgrunde entgegen eilt.

Diese unglaubliche Verblendung vollkommen zu erklären, wäre schwer, fast möchte man dabei an das Walten eines düstern Fatums denken, daß wider Willen die ganze Umgebung des Monarchen, gewaltsam fortreißt, auf das geschehe, was geschehen muß. Theilweise indessen entspringt gedachte Verblendung von der völligen Unkenntniß der wahren Verhältnisse des Landes. Am Hof und im Ministerium wird Neubayern immer nach dem Maßstabe von Altbayern beurtheilt, und höchstens für den Rheinkreis einen Unterschied gemacht.

Das im Allgemeinen die Masse der Einwohner in den meisten Städten Altbayerns, dann des Strichs von Regensburg bis Passau, ja selbst zum Theil des Oberdonaukreises, durchaus die Fortschritte im öffentlichen Leben nicht gemacht hat, welche in den fränkischen Provinzen in dem freisinnigen Nürnberg, in Würzburg, Aschaffenburg u. s. w. in allen Dingen ersichtlich sind, begreifen die Münchener Staatsmänner nicht *). Besser für die in der Cultur vorgeschrittenen Theile Neubayerns würde es daher gewiß seyn, wenn München nicht Bayerns Hauptstadt wäre.

*) In meinen Unterredungen mit mehreren sehr einflußreichen Männern versuchte ich es, denselben wahrheitsgemäßere Ansichten über diese Sache beizubringen, aber vergeblich! und wenn man auch einräumte, daß sich Franken nicht gefallen lassen würde, was in andern Theilen der Monarchie wenig Widerstand fände, wurde gleich hinzugefügt, man habe Macht genug, um mit Franken fertig zu werden. Eine gewiß irrthümliche Ansicht, indem derjenige Einwohner des Isar-, Regen- u. s. w. Kreises, der aus Gleichgültigkeit jetzt nichts für die öffentliche Freiheiten thut, gewiß auch, wenn Gelegenheit sich dazu darböte, nichts gegen dieselben thun würde. Auffallend ist übrigens, solche Herren immer vom Kampfe wider das Volk sprechen zu hören, als wenn das sich von selbst verstände, und es unmöglich wäre, mit dem Volke nach einem Ziele — dem beiderseitigen Wohl, der Regierten und Regierenden zu streben.

Das Resultat der Wahlen, den billigen Erwartungen der Freiheitsfreunde entsprechend, war eine ausdrückliche Misbilligung des ministeriellen Systems, welches wir das Schenk'sche nennen wollen.

Entweder mußte nun Hr. v. Schenk sich zurückziehen, oder durch Gewaltstreiche seine Gegner einzuschüchtern, zu besiegen, zu entfernen suchen. Das Erstere wäre das Einfachste gewesen, er that das Gegentheil und daraus müssen nothwendiger Weise eine Menge Verlegenheiten und Uebelstände hervorgehen.

Der Versuch, die Preßfreiheit zu tödten wird im besten Falle (der nicht eben der wahrscheinlichste ist) den Hoffnungen des Ministeriums nicht entsprechen; schlägt man diesem Drachen einen Kopf ab, so wächst ihm gleich ein anderer nach. Gelingt es den Bestrebungen der Staatsbürger nicht die Zurücknahme der Ordonnanz zu erwirken, so wird Herr v. Schenk sich gar bald überzeugen, daß die öffentliche Meinung, wenn sie einmal so erstarkt ist, wie in Franken, über Minister-Willkühr steht und daß er nutzlos einer schweren Verfassungs-Verletzung sich schuldig gemacht, die früher oder später ihm sehr große Unannehmlichkeiten zuziehen kann.

Die Nicht-Zulassung mehrerer ausgezeichneten Köpfe zum Landtage ist eine Selbsterhaltungs-Maßregel, die nicht minder schlimme Folgen haben wird.

Kein Ersatzmann, noch viel weniger ein bestätigter Staatsdiener oder öffentlicher Beamte, zu denen man jetzt auch die Advokaten zählt, kann mit Ehre einen Posten annehmen, den er nur dem Umstand verdankt, daß man ihn für zu unbedeutend hält um ausgeschlossen zu werden *) Wer sich achtet wird nichts vernachlässigen, ein Mittel zu finden sich solchem Frohndienste zu entziehen.

*) Bezüglich auf die Wahl der Stadt Nürnberg finden unter Anderm wieder ganz besondere Umstände statt, welche es, abgesehen von geistigen Fähigkeiten, dem Hrn. Platner, den wir jeden Falls für einen Mann, der die Ehre zu schätzen weiß, halten, unmöglich machen, den Hrn. Bestelmeyer in der Ständeversammlung zu ersetzen. Es ist bekannt, daß bei den letzten Wahlen die sogenannten Vierzehner völlig unterlagen und keiner der Ausgetretenen derselben wieder gewählt wurde. Zu diesen gehört nun Hr. Platner und die aus vierzehn Stimmen bestehende Minorität, die er erhielt, bildete sich aus den Trümmern der Scharrer'schen Parthei im Magistrat und Gemeinde-

Wird nun dadurch eine neue Wahl da oder dort nothwendig, so hat das Ministerium entweder die Wiedererwählung der ausgeschlossenen Abgeordneten oder eine förmliche Weigerung zum Wahlakte zu schreiten von Seiten der Wähler zu gewärtigen. Welche endlose neue Verwickelungen wieder daraus hervorgehen könnten und welche Resultate diese ewige Aufregung der Gemüther, dieses rastlose Bekämpfen der Volksmeinung haben kann, läßt sich unmöglich voraussagen.

Ferner mag nun zwar freilich Hr. v. Schenk die von ihm seinem System gemäß zugestutzte Kammer der Abgeordneten, für sehr lenk- und biegsam halten, dem ungeachtet wäre es keineswegs unmöglich, daß es ihr durch die öffentliche Meinung getrieben, beifiele die ministerielle Interpretation des §. 44 nicht anzuerkennen und die ausgeschlossenen Gemeinde-Beamten einzuberufen, denn, wenn es auch viele Gutmüthige unter den Deputirten geben sollte, so möchten doch auch mehrere die Meinung hegen, daß es nicht der Mühe werth sey, um des Hr. v. Schenk und Consorten Herrlichkeit willen, ihre Ruhe und die Sicherheit ihres Eigenthums zu gefährden, möchten denken: wenn Se. Exc. auf seine Kosten Alles oder Nichts spielen will, so mag ers thun, aber auf unsere Kosten, das ist zu viel begehrt, selbst von guten Leuten.

Bei Erwägung aller dieser Umstände muß man es sehr in Zweifel setzen, ob der Herr Minister das Für und Wider reiflich in Betrachtung gezogen, ehe er sich entschloß die Bahn der Staatsstreiche zu betreten in einer Zeit, wo die auswärtigen Verhältnisse so zweideutig sind.

Und was kann der Gewinn solcher Versuche seyn? Selbst wenn das Ziel, Aufhalten der großen Bewegung des Menschengeschlechts oder Einschränkung derselben in einen engeren Kreis, erreicht werden könnte, wovon ein Minister des kleinen bayerischen Staats, wenn er auch der Trabant eines großen Planeten wäre, sich im gesunden Zustande, kaum etwas träumen lassen dürfte, welchen Ruhm hätte

---

Bevollmächtigten-Collegium. Hr. Plattner vertritt daher eine Meinung, die durchaus in der Bürgerschaft keinen Anhaltspunkt mehr hat. Wie könnte er jetzt für den Abgeordneten Nürnbergs gelten, und würde ihn die Gemeinde als solchen anerkennen? Will Hr. Plattner seinen Mitbürgern gegenüber die Stellung annehmen, die ihm gebührt, so darf er nicht in der Ständeversammlung erscheinen.

der Dichter Belisars, dessen Lorbeern nun der Mehlthau der Unpopularität für immer ergelbt hat, von dieser kleinlichen Nachahmung des wahrlich nicht großen Polignac? Er vernehme die Antwort aller Orten aus dem Munde seiner Mitbürger.

Wie die Dinge jetzt stehen kann Herr v. Schenk dem Könige und dem Lande keinen größeren Dienst leisten, als sich aus dem Reiche der Wirklichkeit in dasjenige der Phantasie zurückzuziehen, Andern die Sorge übertragend wieder gut zu machen, was er verdorben hat. Möchte er nur hierin jetzt gleich der Volksstimme folgen; später könnte es gar leicht zu spät seyn.

Plan zur Oppositions-Verbindung des Rezatkreises.

Der Zweck der Verbindung ist, den Grundsätzen der Opposition des Rezatkreises, wie sie in dem politischen Glaubensbekenntnisse derselben in No. 7 der Frankenblätter oder der freien Presse aufgestellt sind, den Sieg auf gesetzlichem, verfassungsmäßigem Wege zu sichern.

Dieses Glaubensbekenntniß, das wir hier wieder abdrucken, damit diejenigen, welche nicht gewöhnliche Leser des Organs der Opposition des Rezatkreises sind, darüber urtheilen und mit voller Sachkenntniß sich der Verbindung anschließen können, lautet wie folgt:

Politisches Glaubensbekenntniß der Opposition des Rezatkreises.

Freiheit für Alle und in Allem!

Mehr als je ist es nothwendig, in bestimmten, unzweideutigen Worten zu erklären, welche Zwecke die Opposition des Rezatkreites zu erreichen sich bestrebt. Aus dem, was sie will, kann man entnehmen, was sie nicht will.

Sie fordert:

Konstitutionelles Königthum.

Verantwortlichkeit der Minister.

Eine Wahlordnung, sich so viel als möglich der allgemeinen Stimmgebung annähernd. Wenn alle Staatsbürger wählen und wählbar sind, kann man die Vertretung nicht mehr als das Monopol einer einzelnen Klasse ansehen.

Preßfreiheit, mit Verwerfung der Cautionsleistung für Zeitungsherausgeber.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Abschaffung der Beamten-Willkühr.

Volle, ganze unbeschränkte Glaubensfreiheit für alle Religionen.

Einführung der Civil-Ehe, wie im Rheinkreise, damit etwannigen Neckereien der Pfarrer Einhalt gethan werde.

Handelsfreiheit.

Unterrichtsfreiheit. Jeder, der etwas lehren kann, soll lehren dürfen.

Entwicklung der Gemeinde-Freiheiten. Bekanntmachung der städtischen Einnahme- und Ausgaben-Budgete, Oeffentlichkeit der Sitzungen der Gemeinde-Collegien.

Abschaffung der Zehnten und der übrigen, die Landleute drückenden Feudal-Lasten.

Annahme einer freisinnigen Staatspolitik, Anschließung an die andern constitutionellen Staaten Deutschlands, um den freiheitsfeindlichen Forderungen Rußlands, Preußens und Oestreichs sichern Widerstand leisten zu können.

Diesen Grundsätzen mit ihren Folgerungen sind in der letzten ständischen Versammlung immer treu geblieben die Herren Abgeordneten: Scheuing, Schäfer, Reuthner, Lösch, Thomasius, Schalkhäuser, Weinmann, Zinn, Martius, dann auch: Scheiderer, Gehauf, Ebert, Herrle, Leuchs. Freilich hatten letztere am Schlusse der Session theilweise dem schmeichelhafte Irrthume, von dem sie aber nur zu bald vollkommen enttäuscht wurden, sich hingegeben, daß sie im Wege der Vermittelung erlangen könnten, was man so hartnäckig verweigerte. Bloß in Bezug auf die Mittel, zum Ziele zu kommen, waren sie also einige Zeit anderer Meinung. Jetzt ist auch diese Verschiedenheit wieder verschwunden.

Ihre wahre Stütze haben aber die Grundsätze der Opposition in dem Willen der Volksmasse, einer furchtbaren Majorität, Feindin des Trugs, welche zu jeder Zeit die Gegner übermannen kann, und die ihnen nie mehr erlauben wird, sey es nun durch List oder Gewalt, offenbar feindselig gegen den Volkswillen zu handeln. Treue dem geschworenen Eide, Achtung dem Gesetze, beharrlicher Widerstand gegen jede Willkühr und Täuschung, Förderung der Freiheitssache!

So lautet das politische Glaubensbekenntniß der Opposition des Rezatkreises. Ehre dem Edlen, der sich ihr anschließt, Schmach demjenigen, der aus Eigennutz oder aus Schwäche ihr entgegen wirkt.

Nun kann allein die freie Presse den Volkswillen unterstützen, daß errungen werde, was Alle wollen. Erstes Bedürfniß ist es daher, diese zu erhalten, wirksam zu unterstützen, damit Einigkeit entstehe in den Handlungen, und die Masse nur einen Riesenkörper, von einem Geiste beseelt, darbiete. Einer solchen Gewalt gegenüber werden die Machthaber nie Staatsstreiche wagen, und nicht dem Vorwärtsschreiten Einhalt zu thun vermögen.

Die Art der Unterstützung, welche die Verbindung der freien Presse zukommen läßt, wird im folgenden Plane näher bestimmt, der sich zugleich auch über die Mittel verbreitet, die Absichten der Opposition, mittelst der Presse und der zweckmäßigen Ausübung der übrigen Volksrechte, zu erreichen:

Art. I. Jeder freie bayerische Staatsbürger ist berufen, Mitglied der Verbindung zu werden, auch wenn er nicht dem Rezatkreise angehört.

Art. II. Des Mitgliedes Verbindlichkeit ist, auf gesetzlichem Wege, Alles aufzubieten, um die Grundsätze der Opposition obsiegen zu machen, und die Blätter, so diese Grundsätze vertheidigen, möglichst zu verbreiten, ihren Inhalt den Mitstaatsbürgern zu erklären, und überhaupt mit warmem Eifer hellere Ansichten unter alle Klassen, vorzüglich aber unter die arbeitende und die der Landleute zu verbreiten.

Art. III. Jedes Mitglied entrichtet einen beliebigen Beitrag (wenigstens monatlich 1 kr.) an den seinem Wohnorte am nächsten sich befindlichen Kassier.

Art. IV. In jeder bedeutenden Stadt des Rezatkreises wird ein achtbarer Bürger als Kassier die Beiträge der Einwohner seiner Stadt und des umliegenden Bezirks erheben.

Art. V. Die Kassiere haben an den Tagen allgemeiner Versammlungen Rechnung zu legen über das Eingenommene, und ihre Rechnungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. VI. Ueber die Verwendung der Gelder wird in den allgemeinen Versammlungen durch Stimmenmehrheit entschieden.

Art. VII. Die Zahl der allgemeinen Versammlungen festzusetzen, bleibt der ersten Versammlung überlassen, die an einem, später noch näher zu bezeichnenden Orte am Jahrestage der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, diesem großen Erlösungstage der Bayern, am 27. Mai d. J. stattfindet.

Art. VIII. Die jährlich am 27. Mai erfolgende Versammlung wird zugleich eine Festfeier seyn für den Kreis, über welche das Nähere immer vorher bekannt gemacht werden wird.

Art. IX. Da die Verbindung keinen Vorstand hat, soll jede Versammlung sich ihren Präsidenten, Vize-Präsidenten und ihre Sekretaire wählen, die für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während der Berathung sorgen, mit dem Schlusse derselben aber ihre Würden verlieren.

Art. X. Der Präsident ist verpflichtet, über keinen Antrag abstimmen zu lassen, welcher mit der constitutionell-monarchischen Verfassung Bayerns im Widerspruch steht, oder die Gesetze verletzt.

Art. XI. Die erste allgemeine Versammlung hat über die geeignetsten Mittel zur Verbreitung liberaler, aufklärender Schriften zu entscheiden und zu bestimmen, welche Schriften zu verbreiten sind.

Art. XII. Den Herren Abgeordneten von der Opposition des Rezatkreises kommen Ehrenplätze im Versammlungslokale zu.

Art. XIII. Die erste Versammlung kann den gegenwärtigen Plan nach mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen beliebig abändern.

Dieß wären denn die ersten, die Hauptgrundrisse eines großen Werkes. Die allmählige Entwickelung — sie bleibe der Zeit anheimgestellt.

Bayerische Mitbürger, ihr Brüder in dem Rezatkreise! Es ist eine zarte Pflanze, die der liebende Gärtner ihr Pfleger, Euch anvertraut. Lasset sie nicht untergehen durch die rauhen Winde der Herzlosigkeit, durch den Mehlthau der Gleichgültigkeit.

Wartet ihrer, setzt sie aus den belebenden Strahlen der Sonne Eures bessern Gefühls, damit sie gedeihe, fröhlich aufwachse, Blü-

chen trage zu Eurer Freude, Früchte zu Eurem Glück! Mitbürger! rings um uns thut sich kund ein Streben, ein Wirken, ein Leben, wie seit Jahrhunderten in Deutschland nicht mehr sichs gezeigt. Und in Eurer Mitte selbst regt es sich gewaltig. Ihr begehrt das Bessere, Ihr sagt: „Wir wollen freie Staatsbürger seyn, wir wollen eine Wahlordnung, die uns Allen erlaubte zu wählen den Mann, welchem wir Vertrauen schenken; wir wollen nicht, daß die Preßfreiheit, die Wächterin unserer Freiheiten, untergehe; wir wollen eine bessere Rechtspflege, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit derselben; wir wollen Handelsfreiheit, denn durch die Mauthen und Handelshemmungen stocken unsere Gewerbe, der Kaufmann muß uns drücken, weil er die niedrigsten Preise zu machen gezwungen ist, um trotz der Mauth konkuriren zu können mit Kaufleuten anderer Länder; alle Zölle im Innern Deutschlands müssen verschwinden!“ Ihr wollt Gewissensfreiheit, Unterrichtsfreiheit, wollt das Eure Kinder in den Schulen von den Menschen- und Bürgerrechten etwas erfahren sollen, über die man plangemäß ein verrätherisches und verderbliches Schweigen beobachtet. Ihr wollt, daß Eure städtischen Beamten Euch reinen Wein einschenken, mit Euch abrechnen, Eure städtischen Vertreter öffentliche Sitzungen halten, damit Ihr über ihren Werth oder Unwerth entscheiden könnt; Ihr wollt innigere Verbindung der Staatsregierung mit den freisinnigen Staaten Europa's zum Schutze Eurer Freiheiten. Ihr auf dem Lande endlich wollt, daß die Last der Zehnten und Feudal-Abgaben Euch abgenommen werde. Das Alles wollet Ihr, aber — verzeiht, ich muß Euch die Wahrheit sagen, Ihr achtet und liebt mich ja blos, weil ich das immer thue — Eure Bemühungen, dieß zu erlangen, sind bisher zu schwach, zu unzusammenhängend, zu kraftlos. Der größere Theil von Euch schläft noch oder läßt sich, halberwacht, wieder einlullen. So kann nichts Großes erreicht werden! Ihr seyd unruhige Sclaven, aber keine freien Männer! Denkt nach, besprecht Euch über Eure Lage und antwortet, ob Ihr mit gutem Bewußtseyn sagen könnet, daß Ihr Eure höhere Bestimmung auf Erden erfüllt, wenn Ihr arbeitet, eßt, trinkt, liebt, schlaft, Euch treiben laßt ohne Nachdenken, wie eine Heerde. Das werdet Ihr doch nicht mit „Ja!“ beantworten können? Wenige aber sind es bisher nur, die menschenwürdiger handeln.

Derjenige, welcher zu Euch spricht, beseelt von den reinsten Absichten, von dem wärmsten Eifer für die Sache der Mensch-

heit, dessen Bestimmung es ist, ein unermüdeter Arbeiter am großen Werk der Wiedergeburt Deutschlands zu seyn, bittet, beschwört Euch, Gehör seiner Stimme zu schenken, ihm Hülfe zu leisten nach Euern Kräften. Tragt Steine herbei zum großen Bau und wenn Ihr dieß thut, bedenkt, daß Ihr selbst Euch ein ewig Ehrendenkmal setzt. — Werft ab die Zeichen früherer Sclaverei, die unmännliche Furcht, die dumpfe Gleichgültigkeit. Streng gesetzlich, rein gesetzlich, nicht zu bestreiten gesetzlich, ist, was man nun von Euch verlangt. Der sich hier an Euch Wendende sucht Euch nicht zu verführen, sondern auf die rechte Bahn zu leiten. Wahrlich nicht zu seinem Vortheile spricht er zu Euch, nicht zu seinem Vortheil hat er bisher für euch gewirkt, denn goldnen Lohn hätte es ihm ja gebracht, wenn er seine Fähigkeiten zu Buhlerinnen der Fürstengunst gemacht hätte. Er will von Euch keinen andern Dank, als daß Ihr, anerkennend seine redlichen Gesinnungen, zu Eurem Nutzen und Frommen mit ihm und der bisher noch kleinen aber kräftigen entschlossenen Schaar edler Männer im Kreise, die Verbindung befördert, welche die Taufe Eurer Wiedergeburt ist.

Kein Lügner wird wohl frech genug seyn, hier von revolutionären Versuchen, von Ungesetzlichkeit zu sprechen. Unbedingt kann jeder mit vollem Vertrauen unserer Verbindung beitreten, deren Hauptmerkmal „Gesetzlichkeit" ist. Hier gilt also keine Entschuldigung; keine Beschönigung unpatriotischen Benehmens ist möglich.

Mitbürger! Nur noch ein letztes Wort: In Deutschland, in Europa, ja im fernen Amerika sogar, wird die Kunde wiederhallen Eurer Handlungweise in diesem Augenblick. Ihr könnt Euch die Bewunderung der Welt erwerben, jedoch auch — ihren herben Tadel zuziehen, Euch sprechen Euer eigenes Verdammungsurtheil!

Aber selige Hoffnung wird in mir rege, heftiger pocht das Herz mir, ahnen lassend, daß ich zu Menschen, zu wahren, denkenden und fühlenden Menschen, nicht zu lebendigen Leichen spreche.

Zur That, Mitbürger, zur That! Hört Ihr den Ruf in Eurem Innern! Er kommt aus dem bessern Theil Eures Ichs. Diese Regung — o laßt sie nicht unbenützt vorübergehen, keine Reue würde je mehr sie zurückrufen können! Zur That, zur That!

Dr. Coremans.

VII.

Beilagen zu Seite 12.

Nürnberg, den 1. Juni 1832.

Vom Magistrat der Königl. Bayer. Stadt Nürnberg.

Da die bis zu förmlichem Tumult übergegangenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung am 21. und 22. Mai dahier, abgesehen von der Theilnahme, welche der Dr. Coremans daran haben dürfte, und worüber die gerichtliche Untersuchung das Weitere ergeben wird, klar zu erkennen gegeben haben, daß lediglich durch ihn eine große Aufregung entstanden ist, somit sein längerer Aufenthalt in dem hiesigen Polizei-Bezirk für die öffentliche Ruhe und Ordnung desselben gefährlich, und demnach gesetzlicher Grund zu seiner Wegweisung von hier an den Ort seiner Niederlassung, Sündersbühl, vorhanden ist, so wird dem Dr. Coremans vermöge heutigen Plenar-Beschlusses des Magistrats hiermit eröffnet, daß ihm und seiner Familie der längere Aufenthalt im Polizei-Bezirk des Magistrats nicht mehr gestattet sey, und unter Mittheilung dieses Beschlusses dessen Gattin eröffnet, daß sie ihr gegenwärtiges Quartier alsbald zu räumen, und nach Sündersbühl zu ziehen habe, wozu ihr lediglich auf 4 Wochen Nachsicht gegeben werden könne.

Binder.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Küffner, M. Sekr.

Von der Protestation wider die Verweisung aus Nürnberg möchte folgende Inhaltsübersicht hier genügend seyn. Nachdem weitläufig auseinandergesetzt worden ist, warum der Verweisungs-Beschluß un-

gesetzlich d. h. durch kein Gesetz gerechtfertigt und den §. des Gesetzes über die Heimath, welches jedem Staatsbürger das Recht verleiht, beliebig seinen Wohnort da zu wählen wo er will, verletzend erscheint, warum in demselben eine Usurpation des Rechts, der Gerichte liegt, strafrechtliche Untersuchungen zu beginnen und in solchen zu entscheiden, berühre ich die Gefährlichkeit des Beschlusses in einem Augenblicke der Aufregung, da zu fürchten sey, es werde das Volk, empört über eine solche schreiende Ungerechtigkeit, Parthei für meine Gattin und Kinder nehmen und den gezwungenen Auszug in einen Trauerzug verwandeln, erkläre, daß, wenn ich überzeugt seyn würde, es könne mein Aufenthalt an irgend einem Orte Anlaß oder Vorwand zu Unruhen geben, ich gern meinerseits behülflich seyn würde, diesen Anlaß oder Vorwand zu beseitigen, aber füge ich hinzu, „verbannen will ich, der freie schuldlose Staatsbürger, mich nicht lassen, aus einer Stadt, weil Tausende in derselben meine warmen Anhänger sind und dieß meinen Gegnern unangenehm ist.“ darauf beleuchte ich den grundlosen Vorwurf, „daß ich Schuld an der in Nürnberg herrschenden Aufregung sey.“ Die Aufregung habe ihren Grund in den Maßregeln des Magistrats als Comunal-Verwaltungs- wie auch und fast in einem größern Maße noch als Polizei-Behörde; ferner in dem unpassenden Verfahren der Gemeinde-Bevollmächtigten gegen die Bürger, in den Schandbildern und Ausstellungen Fleischmanns und Compagnie gegen mich, und endlich in der verfassungswidrigen Beschränkung der Preßfreiheit; sie werde durch meine ungerechte Gefangenhaltung und durch die von wildem Hasse und unedler Rache zeugenden Beschlüsse und Bekanntmachungen des Magistrats noch immer vermehrt u. s. w. Feind der Ordnung sey ich nie gewesen, habe stets gleichseitig Freiheit und Gesetzlichkeit vertheidigt, zu den Bürgern gesagt: „Freunde, wir müssen das Gesetz, die beschworne Verfassung immer und immer achten, doch der Willkühr und Ungerechtigkeit brauchen wir uns nicht zu fügen.“

Für meine ehemaligen Mitarbeiter und einigen andern Personen im Magistrate setzte ich noch an einem passenden Orte Folgendes hinzu: „Lust hätte ich fast, manchem der Verbanner noch etwas zu sagen, aber nur unter vier Augen, dem Papier vertraue ich diese Art Protestationen nicht an.“

In der Berufung an die Regierung wurden die Hauptsätze der Protestation noch weiter durchgeführt; auch enthielt sie ein Register der magistratischen Sünden.

Natürlich war das lauter verlorne Mühe; indem die Regierung als treue Verbündete des Magistrats verfuhr, wie aus nachstehendem Beschlusse hervorgeht:

pr. 17. Juli Nachts 10 1/2 Uhr.

par Estafette.

Im Namen Sr. Maj. des Königs.

Auf den Bericht des Stadtmagistrats zu Nürnberg vom 16. l. Monats über den Rekurs des Dr. Coremans gegen seine und seiner Familie Wegweisung aus Nürnberg wird nach Einsichtsnahme der gegen den Beschluß vom 1. Juni von demselben eingelegten Protestation de pr. 14. Juni, nach Einsichtsnahme des von ihm ergriffenen und noch in termino eingereichten Rekurses, welcher erst am 14. Juli an den Magistrat gelangte, nach Einsichtsnahme der Akten, welche die Verfügung des Magistrats motivirt haben, von der unterfertigten Behörde

beschlossen:

daß der Beschluß des Magistrats Nürnberg vom 1. Juni d. J. aus den darin enthaltenen Gründen zu bestätigen sey.

Zugleich wird damit die weitere Verfügung verbunden, daß Dr. Coremans, in Erwägung des seit langer Zeit unverkennbaren Strebens, die unterste Volksklasse in Nürnberg gegen die Lokalbehörden in Aufregung zu erhalten, welches Bestreben sich schon lange vor den Vorfällen vom 21. und 22. Mai in den von ihm redigirten Blättern deutlich zeigte und in Betracht der auf denselben Zweck hinzielenden Aufreizungen, welche derselbe selbst noch während seiner Verhaftung versucht hat, unter strenger polizeilicher Aufsicht der Distrikts-Behörden zu Sündersbühl, wo ihm im Jahre 1826 von dem Landgerichte der Aufenthalt bewilliget worden ist, vorbehältlich weiterer Verfügung

über Bestand und längere Dauer dieser Aufenthalts-Bewilligung nach ihrer vorgängigen Revision demnächst erlassen werden wird, gestellt und ihm nicht erlaubt werden soll, die Stadt Nürnberg und ihrem Burgfrieden zu betreten.

Der Magistrat hat diesen Beschluß dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte mitzutheilen und ihn durch dasselbe dem noch verhafteten Dr. Coremans publiziren, oder wenn er schon entlassen wäre, selbst ihm bekannt zu machen und sofort zu vollziehen.

Die Akten folgen zurück.

Ansbach, den 17. Juli 1832.

Königl. Regierung des Rezatkreises,
Kammer des Innern: v. Stichaner.

Koch.

VIII.

Beilage zu Seite 13.

Wie ängstlich die Behörden während meines Aufenthaltes in Sündersbühl waren, beweist folgendes Dekret:

Nach einer vorliegenden Anzeige hat sich Herr Dr. Coremans gestern längere Zeit in Gesellschaft mehrerer seiner Anhänger befunden, die zum Theil auch in der gegen ihn anhängigen Untersuchung mit verwickelt sind.

Wenn nun gleich gegen das Betragen dieser Individuen während ihrer Anwesenheit zu Sündersbühl durchaus nichts erinnert werden konnte, so sieht man doch dadurch sich veranlaßt, den Hrn.

Dr. Coremans unter Bezugnahme auf die ihm zum Protokoll v. 20. Juli l. J. ertheilte Weisung wiederholt ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er Gesellschaften weder gebe noch auch besuche, welche irgend eine polizeiliche Einschreitung zur Folge haben könnten, und ihn für alle desfallsigen Inconvenienzen haftend erkläre.

Nürnberg, den 30. Juli 1832.

Königl. Landgericht.

Fr. v. Kreß.

IX.

Beilage zu Seite 13.

Nürnberg, den 23. Juli 1832.

Vom Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Auf das von dem Hrn. Dr. Coremans heute bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier eingereichte, von dem Königl. Direktorio aber dem zur Untersuchung des am 21. Mai l. J. stattgefundenen Tumults ernannten gemischten Untersuchungs-Gericht zur weiteren Verfügung zugestellte Gesuch, um Schutz gegen die von den Königl. Verwaltungstellen wider ihn ergriffenen Maßregeln, werden dem Hrn. Dr. Coremans, soweit sein Gesuch zur Competenz des Untersuchungs-Gerichts ressortirt, folgende Entschließungen ertheilt:

1) Da dem Untersuchungs-Gericht keine Entscheidung über das Domicil oder die Heimath des Hrn. Dr. Coremans zusteht, so kann eine solche auch dießorts nicht gegeben werden.

Der Auftrag, sich vor der Hand nicht aus seinem Polizei-Bezirk zu entfernen, kann deshalb nur so verstanden werden, daß er sich nicht aus dem Polizei-Bezirk zu entfernen hat, den ihm die competente Polizei-Behörde angewiesen hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Verneh-

mung des Hrn. Dr. Coremans erforderlich werden, man von Seite des Untersuchungs-Gerichts auch dafür sorgen wird, daß er ungehindert vor Gericht erscheinen kann.

2) Wird dem Hrn. Dr. Coremans auf sein Verlangen eröffnet, daß die über ihn verhängte Polizeiaufsicht nicht vom Untersuchungs-Gerichte, sondern von der Polizeibehörde verfügt worden ist.

3) Was die dritte Bitte des Hrn. Dr. Coremans anlangt, nämlich zu erklären, daß ein gesetzlicher Grund zu seiner Verbannung aus Nürnberg nicht vorhanden sey, so wird dem Herrn Dr. Coremans andurch eröffnet, daß dem Untersuchungs-Gericht über die Beschlüsse und Verfügungen der selbstständigen Polizeistellen eine Cognition oder ein Urtheil nicht zusteht, und daß es ihm deshalb überlassen werden müsse, sich an die competente höhere oder allerhöchste Stelle zu wenden, wenn er sich durch diese Verfügungen beschwert erachtet ꝛc.

X.

Beilagen zu Seite 14.

Bürgerrechts-Entsetzungs- und Verbannungs-Ordonnanz.

Publ. 23. Juli 1832.

Ad Nro. L. 20435.
K. 31271.

Im Namen Sr. Maj. des Königs.

Unterzeichnete Stelle, veranlaßt durch die gerichtliche Untersuchung gegen den Dr. Coremans aus Brüssel, als intellektueller Urheber der am 21. und 22. Mai l. J. in der Stadt Nürnberg stattgebten tumultuarischen Vorfälle, hat auf Vortrag über den Inhalt

der hierauf abverlangten über benannten Dr. Coremans bei dem K. Landgerichte Nürnberg im Jahr 1826 gelegentlich eines von ihm dort damals angebrachten Niederlassungsgesuches in Sündersbühl erlaufenen Akten*) beschlossen, daß Dr. Coremans ungeachtet der willfährigen Verbescheidung jenes seines Gesuchs durch das Königl. Landgericht Nürnberg vom 29. Sept. 1826**) keineswegs hiedurch als K. Bayer. Staatsangehöriger zu betrachten und zu behandeln sey, sondern daß derselbe seine frühere Eigenschaft als Ausländer in Bayern niemals verloren haben könne, da, wie die Lage der Akten des K. Landgerichts Nürnberg erweisen, der Beschluß dieser Polizeibehörde vom 29. Sept. 1826 mit gesetzlicher Nullität behaftet ist, sofort als null und nichtig aufgehoben wird, demnach auch Dr. Coremans als ein Ausländer zu betrachten und zu behandeln kommt, und bei den vielfachen polizeilichen Rücksichten, die gegen ihn vorliegen, hiemit aus den Königl. Bayer. Staaten verwiesen wird.

---

*) Dieß konnte der Regierung zu einer Revision der Ansäßigmachungs-Akten unmöglich Veranlassung geben; ging ihr ganz und gar nichts an. Uebrigens ist der Anlaß anders. Von Oben ward befohlen: Entsetzt den Dr. Coremans seiner Bürgerrechte! und von Unten gehorchte man; das ist der Inbegriff der ganzen Sache.

**) Der Beschluß lautet wie folgt:

Schutzbrief.

Da von Seite der Gemeinde Sündersbühl laut vorliegenden Zeugnisses vom 22. v. Monats der dortigen Niederlassung des Dr. Victor Amadeus Jakob Maria Coremans aus Brüssel im Süd-Brabant gebürtig, und dermalen als Redakteur und Verleger der privil. Erlanger Zeitung, zu Nürnberg domizilirend, ein Hinderniß nicht im Wege stehet, so wird ihm mit Hinblick auf das Ausschreiben des vormaligen Königl. General-Commissariats des Rezatkreises vom 30. Sept. 1816, dann §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825, die obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, der Schutz nach Sündersbühl anmit ertheilt, wogegen er sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen strengstens zu halten, die ihn treffenden Lasten und Abgaben, wie auch die Communalgefälle gebührend zu entrichten und zu keiner Beschwerde Veranlassung zu geben.

Nürnberg, den 29. Sept. 1826.

Königl. Bayer. Landgericht.

(L. S.) In leg. Abwes. d. Direkt.: Häckl, I. Assessor.

Kirchner.

Gründe:

Jeder Ausländer, welcher in Königl. Bayer. Staaten sich niederlassen, resp. einwandern will, welcher sofort den Schutz der Bayer. staatsbürgerlichen Rechte genießen will, muß bei der Anbringung dieses Gesuchs bei der competenten Königl. Bayer. Polizei-Behörde vorerst die deßfalls gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllen. Diese sind vor Allem für den Ausländer: Die Nachweisung der bestimmt oder eventuell ausgesprochenen Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande, eine gesetzliche Vorbedingung, ohne welche eine Königl. Bayer. Polizei-Behörde das Niederlassungsgesuch eines Ausländers weder instruiren noch vielweniger vorbescheiden kann, eine Vorbedingung, die auch dem Dr. Coremans nicht unbekannt war, indem er, als er sein Niederlassungsgesuch anbrachte, diesem einen Bescheid des Königl. Niederländischen Cabinets-Sekretariats vom 28. Dezemb. 1824 in holländischer Sprache gefaßt und mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache von ihm selbst, als ein Dokument seiner Entlassung aus dem Königl. Niederländ. Unterthansverbande übergab.

Bei genauer Prüfung aber dieses angeblichen Dokumentes hätte das Landgericht Nürnberg aus dem Inhalte desselben sogleich entnehmen müssen, daß, wie es ausgestellt ist, der Bescheid auf den Betreff der Bitte lediglich ausspricht, daß Dr. Coremans für sich, indem er vor der Einführung der Anordnungen über das National-Militair des Königl. Niederländ. Reiches ins Ausland gezogen und seitdem dort beständig geblieben ist, keine Verpflichtung hinsichtlich des National-Militairs habe.

Es ist aber mit keiner Silbe von dem Königl. Niederl. Cabinets-Sekretariate erwähnt, daß Dr. Coremans hierdurch auch von den übrigen Unterthanspflichten dort entbunden seye, obwohl der Betreff seiner Bitte ausgezogen und dem Cabinets-Sekretariate vorgelegt, von den Königl. Niederl. Beamten Horricks auch auf Entlassung seiner Landesverpflichtungen geht, weil Dr. Coremans seit seiner Kindheit und vor der Gesetzgebung von 1822 förmlich ausgewandert gewesen*).

---

*) Herr Regierungs-Rath Fürst Karl von Wrede, jetzt Regierungs-Direktor in Speyer, hat sich in der That durch diese Ordonnanz, die er als Referent entwarf, verunsterblicht. Es ist schwer, die Unvernunft weiter zu treiben, als in derselben ge-

Da nun der Bescheid, unterz. de Pool, die ganze in Betreff unterzeichnet: Horricks enthaltene Bitte nicht erledigt, sondern blos den Punkt der Militär-Verpflichtung bedenkt; so hätte das Königl. Landgericht Nürnberg dieses von Dr. Coremans am 28. Aug. 1826 beigebrachte Zeugniß niemals als ein genügendes Dokument der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande betrachten sollen, und da ferner ohne Ermittelung des gesicherten Nahrungsstandes*) und des Leumunds**) und ohne die nach §§. 1 und 2 No. 4 und 6 des

---

schehen. Ein Ausgewanderter, der als Ausgewanderter keine Verpflichtung zum Militärdienste hat, weil er bis zu seiner Rückkehr mindestens auf alle Rechte des Bürgers verzichtet hat, soll noch besonders von Landes- Verpflichtungen, die er nicht hat, entlassen werden! Und dieses bei den Haaren herbeigezogene, unlogische Zeug wird der Hauptgrund zu einer Bürgerrechts-Entsetzung. Man that wahrlich klug daran, mich unbefragt und ungehört zu verurtheilen. — Hier folgt zur vollständigen Uebersicht der Streitfrage der Königl. Niederländ. Beschluß:

Nro. 83. Brüssel, 28. Dez. 1824.

Auf die Bittschrift des Victor A. J. M. Coremans, gebürtig aus Brüssel, Südbrabant, doch jetzt zu Nürnberg in Königreich Bayern wohnend, dahin zielend, eine Erklärung zu erlangen, daß derselbe keine Landes- noch Militär-Verpflichtungen zu erfüllen habe, weil er in seiner Kindheit, lange vor der Gesetzgebung von 1821 förmlich ausgewandert und dadurch von der Dienstpflichtigkeit, oder dem Stellen eines Ersatzmannes enthoben worden sey.

Horricks.

Der Sekretär des Cabinets des Königs bringt in Folge der Befehle Sr. Maj. durch dieß zur Kenntniß des Bittstellers, daß derselbe für sich, indem er vor der Einführung der Anordnung über das National-Militär des Reichs ins Ausland gezogen, und seitdem dort beständig geblieben ist, keine Verpflichtung hinsichtlich des National-Militärs hat.

de Pohl.

*) Es wurde im Protokolle am 28. Aug. 1826 ein mehr als hinreichender Nahrungsstand nachgewiesen. Auch ist es ja allgemein bekannt, daß ich in Nürnberg ein ganz schönes Haushalten führte, mehrere Dienstleute hielt, Gewerbsleute beschäftigte und trotz aller Anstrengungen meiner Gegner nicht zu Grunde gerichtet werden konnte; sonst hätten sie wahrlich nicht gebraucht, zur gewaltsamen Beraubung zu schreiten, um ihren Zweck zu erreichen.

**) Ausdrücklich besagt das erste in der Ansässigmachungs-Angelegenheit beim Landgerichte am 28. Aug. 1826 aufgenommene

Gesetzes über Ansässigmachung vom 11. Sept. 1825, dann nach Gemeinds-Edikt §. 104 No. 4 und nach Dienstes Instruktion der Regierungen §. 23, Abschn. 3 und 6 erforderliche Einvernahme der Gesammtgemeinde*) also ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen, das Niederlassungsgesuch des Dr. Coremans von dem Königl. Landgerichte Nürnberg als erste Instanz bewilligt war sonach nicht eine einzige der gesetzlichen Vorbedingungen zur Schutzaufnahme des Dr. Coremans in Bayern aktenmäßig erfüllt worden ist**); so wird der

Protokoll, daß ich dem Gericht hinlänglich bekannt sey; also hätte dasselbe nöthigenfalls selbst mir ein Leumunds-Zeugniß ausstellen können, das, wäre es zum Ueberfluß verlangt worden, mir jede Behörde in Nürnberg auch bereitwillig ausgestellt hätte.

*) Wieder eine Unwahrheit! Hier folgt das Zeugniß, welches nach Vernehmung der Gemeinde und im Einverständnisse mit derselben die Gemeinde-Bevollmächtigten Sündersbühls ausstellten:

Aufnahms - Attest.

Gegen die Niederlassung des Hrn. Dr Coremans, Redakteur und Verleger der Erlanger Zeitung steht von Seite der Gemeinde kein Hinderniß im Wege und kann im unterzeichneten Distrikt an- und aufgenommen werden.

Dieses bezeugt

Sündersbühl, den 22. Aug. 1826.

Sauter, Gemeindvorstand.
Jakob Peter Haas,
Conrad Lohbauer.
Mathias Schwerdtner.
Joh. Friedr. Kiel.

**) Alle Vorbedingungen sind erfüllt worden. Ich brachte bei: Taufschein, Entlassungs-Document aus Belgien, Nachweis über Nahrungsstand, Doctor-Würde und Einwilligung der Gemeinde, und das Leumundszeugniß ersetzte der Umstand, daß nicht allein das Gericht, sondern in Nürnberg, so zu sagen Jedermann mich kannte und Niemand etwas meiner Ehre Nachtheiliges über mich sagen konnte. Ein glänzenderes Leumunds-Zeugniß, als die Untersuchungs-Akten über den Tumult geben, wäre übrigens schwer beizubringen; da findet sich also eine genügende Ergänzung dieses bedeutungslosen Versehens, wenn es wirklich vorhanden seyn soll. Hätte aber das Landgericht, hätte die Regierung, welche das Verfahren des Landgerichts billigte, irgendwo gefehlt, was aber der Fall nicht ist, so konnte doch wahrlich die Folge des Fehlers nicht mich, nicht meine Frau, die mich auf Treu und Glauben der Gerichte als Inländer ehelichte, nicht die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder treffen. Also war die fluchwürdige Idee der Bürgerrechts-Entsetzung in ihrer Grundlage

Beschluß des Königl. Landgerichts Nürnberg als Polizei-Behörde v. 29. Sept. 1826 als null und nichtig aufgehoben, und hat sich Dr. Coremans dieses jetzige Erkenntniß selbst zuzuschreiben, da ihm nicht unbekannt gewesen seyn muß, daß jener Bescheid des Königl. Niederl. Cabinets-Sekretariats v. 28. Febr. 1824 keine wirkliche Entlassung aus dem dortigen Unterthans-Verbande war, was aus seiner Protokoll-Erklärung vom 9. Sept. 1826, da er dort ausdrücklich erklärt, das Bayerische Indigenat nicht zu verlangen*), deutlich hervorgeht, so wie auch aus dieser unzweifelhaft erhellt, daß er die Competenz des Königl. Landgerichts Nürnberg nur deshalb besonders dort anerkennt, weil er auf diese Weise und dort zu erlangen hoffte, was ihm bei der höhern Instanz, bei dem Mangel aller gesetzlichen Erfordernisse, nimmer gelungen wäre**).

Die hierauf von der Polizei-Behörde v. 2. Okt. 1826 gestattete Verehelichung des Dr. Coremans mit der bayer. Staatsangehörigen S. J. M. Merk ist daher nur als die polizeilich gestattete Trauung eines Ausländers mit einer Inländerin zu betrachten und kann niemals, weil diese Copulation geschehen ist, das mangelhafte Verfahren des Königl. Landgerichts Nürnberg und das unstatthafte Anbringen des Dr. Coremans im Protokoll vom 28. Aug. 1826 dahin ergänzen und suppliren, daß Coremans durch seine vor einem Königl. Bayer. Pfarramt vollzogene Trauung nun demohngeachtet bayer. Staatsangehöriger geworden wäre.

---

ein Fehler wider die Vernunft; in ihrer Vollziehung war sie — ganz Europa ist einerlei Meinung hierüber — ein Verbrechen an der Menschheit.

*) Ich erklärte, nicht das Indigenat durch Königl. Dekret (nach §.3 c des Edikts über das Indigenat), sondern die Niederlassung zu verlangen. Diese naturalisirt (§. 3 b des Edikts) verleiht auch das Indigenat und nach 6 Jahren das volle Staasbürgerrecht (§. 8 c d. E). Also wieder eine absichliche Unwahrheit! Und darf ein Fürst, der also verfährt, noch von Ehre sprechen, wie Fürst von Wrede es sich im Rheinkreise zuweilen erlaubt.

**) Die höhere Instanz hat ja das Landgericht zu diesem Verfahren ermächtigt; das Landgericht allein konnte als erste Instanz mir die Niederlassung bewilligen. An die höhere hätte ich mich erst gewendet, wenn bei dieser ersten Instanz nicht nach meinem Wunsche entschieden worden wäre Ein Mann, der sich wissenschaftlich gebildet nennt, kann solche Dinge schreiben!!

In Erwägung dieses in jeder Hinsicht mangelhaften Verfahrens des Königl. Landgerichts Nürnberg, des mangelhaften Verhaltens des Dr. Coremans bei des letztern Niederlassungsgesuchs in Sündersbühl, mußte, wie geschehen, beschlossen werden, und in Betracht, daß Dr. Coremans, der sofort als ein Ausländer erscheinen muß, durch sein bisheriges Betragen und Wirken in dem Königreich Bayern gegründeten Anlaß zu dessen Verweisung aus den Königl. Bayer. Staaten gegeben hat, wird demselben der gemessene Befehl von der unterzeichneten Stelle ertheilt: Das Königreich Bayern binnen längstens 8 Tagen nach geschehener Publikation für seine Person zu verlassen, insofern nämlich das Königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg seine längere Anwesenheit nicht für unumgänglich nöthig erachten sollte, wobei demselben aber unbenommen bleibt, seine Familie mitzunehmen, oder in den bayer. Staaten zurückzulassen.

Das Königl. Landgericht Nürnberg hat dieses dem Dr. Coremans gehörig zu eröffnen, und demselben hiebei zu bemerken, daß nach §. 9 No. 3. des Gesetzes über Ansäßigmachung gegen eine Entschließung der Kreisregierungen eine Appellation nicht zuläßig ist, daher einer allenfallsig solcher von seiner Seite ergriffenen Appellation kein Suspensiv-Effekt gegeben werden dürfe*).

Für den Vollzug ist daß Königl. Landgericht Nürnberg verantwortlich.

Ansbach, den 20. Juli 1832.

Königl. Regierung des Rezatkreises.
v. Stichaner.

XI.

Beilage zu Seite 14.

Der von der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz, vom 20. Juli l. J. gefaßte, und am 23. desselben Mon. verkündete Beschluß:

*) Die Berufung auf §. 9. No. 3 des Ansäßigmachungs-Gesetzes welches doch wahrlich bei schon Ansäßigen keine Anwendung mehr findet, setzt diesem heillosen Unsinne die Krone auf und

Daß Dr. Coremans als ein Ausländer zu betrachten und zu behandeln komme, und bei den vielfachen polizeilichen Rücksichten, die gegen ihn vorliegen, aus den Königl. Bayer. Staaten verwiesen werde,

muß von dem unterfertigten Landgerichte als Polizei-Behörde in Vollzug gesetzt werden, und die Verlängerung der ihm für seine Person zur Entfernung bestimmten Frist von 8 Tagen ist lediglich Folge eines Antrags resp. einer Erklärung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, wonach die fernere Anwesenheit des Dr. Coremans in dem ihm angewiesenen Polizei-Bezirk im Betreff der gegen ihn eingeleiteten, aber noch nicht geschlossenen General-Untersuchung wegen der intellektuellen Urheberschaft des Tumults in der Nacht vom 21. auf den 22. Mai l. J. für nothwendig erachtet ist.

Das Landgericht findet aber in seiner Eigenschaft als Justiz-Behörde durchaus keinen Beruf und um so weniger Grund, auf irgend eine Art dem höchsten Beschlusse hemmend entgegen zu treten, als:

a) die Wegweisung aus den bayer. Staaten nur die Person des Dr. Coremans betrifft;

b) über die rechtliche Ungültigkeit seines ehelichen Verhältnisses durchaus kein Ausspruch vorliegt, vielmehr seine Verehelichung als die polizeilich gestattete Trauung eines Ausländers mit einer Inländerin anerkannt ist, daher auch

c) ihm unbenommen gelassen wurde, seine Familie mit sich fortzunehmen, oder in den bayer Staaten zurückzulassen;

d) er, wenn er auch in der Entfernung lebt, der natürlichen Pflicht, für die Sustentation seiner Familie zu sorgen, keineswegs entbunden ist, und

e) eventuell, d. i., wenn solche auf keine Weise ihren eigenen Lebensunterhalt finden sollte, die Verbindlichkeit der Obsorge von Seiten der einschlägigen Gemeinde resp. Polizei-Behörde nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzutreten hat.

---

verblüfft über einen solchen Schluß bemerkt man kaum, daß sich hier unter die Gründe noch ein Theil der Entscheidung selbst verirrt hat. Das ist nun freilich nur eine Kleinigkeit, die man in der Regel wissenschaftlich gebildeten Männern nicht zu verargen pflegt.

Dem zufolge kann von einer Bürgschaftsleistung für die Ernährung der Dr. Coremans'schen Familie und resp des angeblichen Defizits von 717 fl. an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau keine Rede seyn und sie wird deshalb mit ihrem zum Protokoll vom gestrigen gestellten Antrage, ihren Gatten so lange zurück zu behalten, bis die von ihr verlangte Bürgschaft gegeben sey, lediglich ab- und auf den höchsten Regierungsbeschluß hingewiesen.

Nürnberg, den 3. Aug. 1832.

Königl. Landgericht.

Fr. v. Kreß.

XII.

Beilage zu Seite 15.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung werden anbei die Akten in Betreff des dem Dr. Coremans verweigerten ferneren Aufenthalts zu Nürnberg mit der Entschließung zurückgegeben, dem Dr. Coremans eröffnen zu lassen, daß seine Beschwerde und Vorstellung vom 8. d. M. hierorts zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurde, indem der §. 6 des Gesetzes über die Heimath dem Aufenthalte des Dr. Coremans in Nürnberg die Rücksicht entgegenstellt, daß derselbe als intellektueller Urheber des am 21. Mai d. J. stattgehabten Tumults in Untersuchung befangen ist.

München, den 29. Aug. 1832.

Auf Königl. Maj. allerhöchsten Befehl.

Zu-Rhein.

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift:

Der Magistrat.

Nürnberg, 14. Sept, 1832.

Binder.

Küffner.

XIII.

Beilage zu Seite 15.

Wohlgeborner Herr!

So wie das Unglück vieler andern Menschen, so geht auch das, welches Euere Wohlgeborn nach Ihrem Schreiben vom 7. d. M. getroffen hat, mir sehr zu Herzen. Um so mehr bedauere ich, daß ich in Ihrer Angelegenheit nichts thun kann, indem mir das Recht nicht zusteht, da, wo es sich um rein politische Gegenstände handelt, ernste Einschreitung zu machen. Selbst Ehesachen gehören nur dann, wenn sie contentiös sind, d. i., wenn eine der streitenden Partheien bei der competenten Stelle (Konsistorium) vorschriftsmäßig anrufet, zur geistlichen Gerichtsbarkeit, und werden daselbst entschieden.

Die höhern Orts verfügte Landesverweisung Ihrer Person kann, so traurig sie auch für Sie und Ihre Familie ist, doch nicht als eine gewaltsame Ehetrennung betrachtet werden, indem es Ihrer Gattin erlaubt ist, mit Ihren Kindern Ihnen zu folgen, wohin Sie sich auch immer begeben mögen. Daß dieselbe durch eine zufällige Krankheit abgehalten wird, dieses sogleich zu thun, bewirkt nur eine temporäre Trennung, die sich mit jedem Tage wieder heben kann. Wären derlei Vorfälle wirkliche Ehescheidungen, welche zu verhindern, der geistlichen Stelle obläge, so dürften viele polizeiliche und kriminelle Untersuchungen und Strafen nicht mehr verfügt werden, weil dadurch oft der Mann vom Weibe oder das Weib vom Manne bald auf längere bald auf kürzere Zeit getrennt wird.

Was die erbetene Verwendung für Ihre Person bei der Königl. Kreis-Regierung betrifft, so kann ich dieselbe nicht eintreten lassen, weil die Sache mir fremd ist, und ich daher auch einen Erfolg meiner Verwendung nicht erwarten darf.

Empfangen Sie übrigens die Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Bamberg, den 10. Aug. 1832.

Frh. v. Fraunberg, Erzbischof.

XIV.

Beilage zu Seite 16.

Abweisung der Beschwerde über die Bürgerrechts-Entsetzung vom Ministerium.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die Königliche Kreis-Regierung empfängt eine von dem Dr. Victor Amadäus Jakob Maria Coremans eingereichte Rekurs-Schrift rubrizirten Betreffs mit folgender Weisung:

Dem Staatsministerium des Innern steht ein Erkenntniß in der Ansäßigkeits-Angelegenheit des Dr. Coremans nicht zu, da die Gesetze vom 11. Sept. 1825 in Fragen der Ansäßigkeit und der Heimath, die bis dahin bestandene instanzielle Stellung des Ministeriums ausdrücklich aufgehoben haben und Berufungen von den Beschlüssen der untern Behörden und der denselben nächst vorgesetzten Stellen an die Central-Stelle ausdrücklich untersagen, und da in dem concreten Falle die Aussprüche der zwei gesetzlich bestehenden Instanzen, nämlich der bewilligende Beschluß der Unterbehörde und der reformirende Beschluß der nächstvorgesetzten Stelle bereits vorliegen.

Der in Frage stehende Rekurs gegen ein von der Kön. Kreis-Regierung überdieß auf schriftlichen Vortrag des Referenten und in Folge collegialer Berathung, also mit strengster Beobachtung der Formen erlassene Erkenntniß muß daher hierorts abgewiesen werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem hienach als Forensen erscheinenden Dr. Coremans, seiner Familie, der Familie seiner Gattin und der durch mehrere in Bayern gebornen Kinder betheiligten Gemeinde Sündersbühl unbenommen bleibt, alle jene Regreß-Ansprüche geltend zu machen, wozu dieselben etwa gegen die Urheber und

Theilnehmer der Nullitäten vom Jahr 1826 oder allenfalls selbst gegen den Fiskus sich berechtigt glauben könnten.

München, den 27. Sept. 1832.

Auf Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Befehl.

(L.S.) Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:

Der General-Sekretair.

In dessen Abwesenheit,

der geheime Sekretair:

Dahl.

XV.

Beilage zu Seite 20.

Was begehrt die Opposition?

Minister v. Schenk, einst in Bayern geehrt und geachtet, dessen in der poetischen Welt errungener Lorbeerkranz ihn als Minister lange noch, einer heiligen Glorie gleich, umstrahlte, den jedoch in der letzten Zeit, als er offener Gegner der Freiheitssache ward, ich hartnäckig, unaufhörlich, rastlos bekämpfte, ohne aber je anzunehmen, daß er nicht edlerer Gesinnnungen fähig sey, ohne glauben zu können, daß in ihm nicht bessere Gefühle die Täuschung (Werk listiger Betrüger) zu besiegen vermöchten, die ihm dem Abgrunde zuführte*); Minister von Schenk ist gefallen! das System, dem er seinen Namen lieh, ist mit ihm dahingesunken — kein Wort also mehr von ihm! Es kämpfte da nicht der Mensch gegen den Menschen, sondern der Publizist, eine mächtige Meinung ausdrückend, beharrlicher Vertheidiger, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, Erzeugter der Ideen einer neuen Zeit, führte Krieg gegen den Minister, der nicht kräftig genug, mit letzterer fortzuschreiten, sich

*) Siehe freie Presse Jahrg. 1830 Nro. 51 und Späher C, halber Bogen.

schwächlich zu den Ideen der alten Zeit hinneigte. Er ist gefallen, die gute Sache hat gesiegt! Ich habe dabei gethan, „was meines Amtes war." Weiter mag ich nichts thun, den Gefallenen beschimpft Niemand, der sich achtet.*)

Nun zu den neuen Verhältnissen. Welchem Minister wird die Opposition, die Presse, deren Macht nun selbst der östreichische Beobachter anerkennt, Beistand leisten?

Gewiß und auf keinem Fall einem andern, als demjenigen, der offen sich für die konstitutionelle Freiheit und alle ihre Bedingungen erklärt.

Von diesem Minister wird sie im Laufe der gegenwärtigen Session der Stände noch, die bereits viel mehr Segensreiches, Treffliches für das Land zur Folge gehabt haben könnte, wenn man nicht immer mit schlechtem Willen, Gleichgültigkeit, mit allerlei kleinlichen Intriguen zu kämpfen gehabt haben würde, verlangen:

1) Vorlage des Entwurfs eines liberalen Preßgesetzes, mit Aufstellung des Grundsatzes einer Juri bei Preßvergehen, ohne welche, unter den gegenwärtigen Umständen, die Preßfreiheit in Bayern nie als festbegründet angesehen werden könnte.

2) Vorlage eines Culturgesetzentwurfes, dessen Nothwendigkeit zahllose Male erwiesen worden ist.

---

*) Als ich im Juni vorigen Jahres nach München kam, warum sollte ich es nicht bekennen? — da schwankte ich eine Zeit in Bezug auf die Entscheidung der Frage: Ob ich mich, wie man wollte, dem Minister v. Schenk annähern sollte oder nicht? ob eine solche Annäherung nicht der Sache, der ich mich gewidmet und geopfert, förderlich seyn würde? Eines Tages war ich nahe daran, mich zu dem Minister führen zu lassen, und zu erklären, daß ich für ihn zu wirken bereit sey; aber da erfuhr ich auffallende, mit meinen Ansichten im Widerspruch stehende Dinge; ich fühlte mich dann auf einmal entfernt, weit entfernt von ihm, sagte zu mir selbst: Du Sohn eines Republikaners, geborner Republikaner, und nur darum der konstitutionellen Monarchie anhängig, weil du sie, konsequent durchgeführt, für die beste, d. h. für die gesichertste Republik hälst, du darfst mit diesem, der in die Gewalt der Gegner deiner Sache gerathen zu seyn scheint, nicht gemeinschaftliche Sache machen. Von dem Augenblicke an war mein Entschluß gefaßt, nicht für, sondern, wenn sich das, was mir gesagt worden, bestätigen sollte, (dieß war leider bald der Fall) gegen ihn zu seyn.

3) Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, wodurch den Staatsbürgern gestattet würde, sich rechtsgültig vor der Civilbehörde zu verehelichen, und die priesterliche Einsegnung nach Belieben entweder zu begehren oder nicht. (Die von Hrn. von Eberz vorgeschlagenen Mittel, die Geistlichkeit zu zwingen, das zu thun, was sie aus eigenem Antriebe nicht thun möchte, sind der Meinungsfreiheit entgegen, mögen für Oestreich, wo Zwang Regel ist, taugen, aber nicht für das freie Bayern, und sind einer Falle nicht unähnlich, so aufgestellt wurde, um die Opposition zu verlocken, von der strengen Befolgung ihrer Grundsätze abzustehen.)

4) Annahme eines wahrhaft konstitutionellen Geschäftsganges, in der Verwaltung; liberaler Grundsätze hinsichtlich der Unterrichtsfreiheit, die vom letzten Ministerium so beengt wurde, daß selbst Doktoren das ihnen nach dem Promotions-Edikt von 1806 zustehende Recht, Vorlesungen zu halten, widerrechtlich und mit offenbarer Verletzung des Gesetzes theilweise entzogen ward; strengere Beaufsichtigung der Beamteten, die nach den Aeußerungen des Landraths vom Rezatkreise im Jahre 1830 ersten Session, sehr inhuman gegen die Staatsbürger verfahren.

Nur unter diesen Bedingungen kann Hr. v. Schenks Nachfolger sich zu behaupten hoffen, nur unter diesen Bedingungen ist eine allgemeine Annäherung, nicht nur der Presse, was nichts nützte, wenn sie aufhörte, Ausdruck der Volksstimme zu seyn, sondern der überwiegenden Majorität in allen Kreisen des Landes möglich; nur unter diesen Bedingungen kann der neue Minister zugleich dem Monarchen und dem Volke nützliche Dienste leisten. Ein Minister, offener oder heimlicher Feind, (Verstellung ist im öffentlichen Leben, zumal in unsern Tagen, unmöglich) der Freiheit, Freund der Willkühr würde, hieße er nun wie der vorige Minister oder anders, immer auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, würde abermals verderben, was eben gut gemacht worden ist, würde überall, in und außer der Kammer, unermüdete, von Ueberzeugung geleitete, nichts fürchtende und nichts hoffende Gegner finden; abermals begänne der unselige Kampf, der Anfangs mit Gelassenheit seit dem 28. Januar d. J. mit stets steigender Bitterkeit geführt ward.

Des Königs Weisheit wird dieß Unglück verhüten, wird dem Tüchtigsten, dem Redlichsten, dem Freisinnigsten, kurz dem sein Zutrauen schenken, welchem, ohne sich zu schaden, ohne sich eines Selbstmordes seines Rufes schuldig zu machen, jeder rechtliche, jeder talentvolle Mann unbedenklich sich anschließen kann.

Hoffen wir dieß, hoffen wir bald aller Orten aus einem Munde den Ruf zu vernehmen: „Hoch lebe Ludwig, unser konstitutioneller König, der Herrscher im Geiste des neunzehnten Jahrhunderts!"

XVI.

Beilage zu Seite 21.

Am Schlusse der Beschwerde-Schrift des Hrn. Rechtsanwalts Greiner an das Ministerium befinden sich nachstehende inhaltschwere Worte:

„Gehorsam kann zwar auch die blosse Gewalt sich erzwingen, Gehorsam in Verbindung mit Achtung wird aber nur derjenigen Gewalt werden, welche das Recht achtet. Nur der mit Achtung verbundene Gehorsam ist dauernd und zuverläßig; ein durch die bloße Gewalt erzwungener Gehorsam hört auf, so wie dem Zwingenden irgend einmal die Mittel zum Zwang aus der Hand fallen."

„Daß solche Augenblicke mitunter eintreten, lehrt die Geschichte aller Zeiten, und es ist daher ein wahrhaftes Bedürfniß für alle Regierungen, sich des mit Achtung verbundenen Gehorsams der Regierten zu versichern, d. h., unter allen Umständen gerecht zu seyn, die bestehenden Rechtsformen heilig zu achten."

XVII.

Beilage zu Seite 21.

In die Zeit des Erscheinens der Portraits, Dosen mit meinem Bildniß u. s. w. fällt auch die des, wahrscheinlich in Hildburghausen veranstalteten Drucks einer Variante, des S. 17 erwähnten, bis dahin nur in Abschriften verbreitet gewesenen Liedes: „Zurückkehren wird der Mann", welches hier vollständig folgt:

Zurückkehren wird der Mann,
Nicht für immer scheidet er!
Zurückkehren wird der Mann,
Wollt ihr Brüder denn noch mehr?

Zurückkehren wird der Freund,
Wieder schreiben frank und frei;
Zurückkehren wird der Freund,
Bleiben seinen Brüdern treu.

Zurückkehren wird der Mann,
Liebend Tugend, liebend Recht;
Zurückkehren wird der Mann,
Der nie ward Despotenknecht!

Zurückkehren wird der Freund,
Reichen uns die Bruderhand;
Zurückkehren wird der Freund,
Seyn der Noris Freiheitspfand.

Zurückkehren wird der Mann,
Stets verschmähend Fürstengold;
Zurückkehren wird der Mann,
Stets verachtend Sklavensold.

Zurückkehren wird der Freund,
Nicht für immer scheidet er;
Zurückkehren wird der Freund,
Ihn kein Fürst verbannen mehr.

Zurückkehren wird der Mann,
Braven Leuten Schutz und Hort;

Zurückkehren wird der Mann,
Kühnlich wirken fort und fort.

Zurückkehren wird der Freund,
Spenden uns der Wahrheit Licht!
Zurückkehren wird der Freund,
Darum Brüder trauert nicht!

Zurückkehren wird der Mann,
Nicht für immer scheidet er;
Zurückkehren wird der Mann,
Wollt denn Brüder ihr noch mehr?

Vorstehendes Volkslied, welches ein junger Mann, Namens Feuerstein, der unlängst in voller Jugendblüthe zu Nürnberg starb, dichtete, ob allein oder mit Hülfe einiger Freunde, weiß ich nicht — hat seitdem mehrere Variationen erlitten. Unter den mir bekannten sind die bedeutendsten, daß Manche in der fünften Strophe: „Handwerksleuten“ statt „braven Leuten“ singen, die Strophen 3 und 5 behutsam weglassen und dagegen am Schlusse folgende Strophe hinzufügen:

Zurückkehren wird der Freund,
Bringen uns was mit, was mit;
Zurückkehren wird der Freund,
Bringen mit — Was? — sag i nit*).

In dem, wie ich glaube, in Hildburghausen herausgekommenen Abdrucke dieses Liedes befinden sich noch andere Veränderungen. In demselben lautet die letzte Strophe also:

Zurückkehren wird der Mann,
Wenn die Freiheit Blüthen trägt;
Zurückkehren wird der Mann,
Wenn die große Stunde schlägt.

Zum erstenmale sangen die Coremanianer das Lied auf der Peterhaide während des Volksfestes 1832. Man wollte ihnen dieß, so wie das Singen solcher Lieder überhaupt wehren, allein da sie nicht geneigt waren, sich ein Verbot der Art gefallen zu lassen, ließ man sie später ruhig fortsingen. Gegenwärtig ist freilich in der Hinsicht, wie in jeder andern, die Polizei jetzt strenger und willkührlicher ge-

*) Nürnbergisch statt: Sag ich nicht.

worden, doch von der zahlreichen arbeitenden Klasse muß sie noch Vieles überhören.

XVIII.

Beilage zu Seite 23.

No. 13,386.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über den Rekurs des Advokaten Greiner in Ansbach, die Ansäßigmachung des Dr. Coremans in Sündersbühl betreffend, von Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und hiernach beschlossen, daß diese Beschwerde als an Unserem Staatsrathe nicht erwachsen abzuweisen sey,

München, den 30. Mai 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.
Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
Der General-Sekretair:
F. v. Kobell.

An die Königl. Regierung des Rezatkreises. Die Ansäßigmachung des Dr. Coremans in Sündersbühl betreffend.

XIX.

Beilage zu Seite 23.

Königliches Appellations-Gerichts!

Nürnberg, den 5. Juli 1833.

(Abermalige unterthänige Vorstellung des Dr. Coremans. Beendigung des gegen ihn obschwebenden Prozesses betreffend:)

Es wird wohl schwerlich in den Annalen der Bayerischen Rechts-

pflege ein Beispiel eines Prozesses geben, wie der ist, in welchen man mich verwickelt hat.

Nach dreizehn Monaten für mich durch eine Reihe der eigenthümlichsten Vorfälle bezeichnet, ist (sechs Monate nach dem Defensions-Termin) noch kein Erkenntniß gefällt oder wenigstens keines publizirt. Zwar erfuhr man vor fünf Wochen aus dem Munde von Beamten, die man für gut unterrichtet halten mußte, daß ein Erkenntniß vorhanden sey, aber dessen Spur ist seitdem wieder verschwunden. Ich will nicht abermals wiederholen, was schon endlos vorgebracht worden ist über das Verfahren wider mich; ein Verfahren, welches wenigstens mit den gewöhnlichen Begriffen von Gerechtigkeit in grellem Widerspruche steht. Gern trenne ich in dieser Hinsicht das Verfahren der richterlichen Behörde von dem der Verwaltungsbehörde; ich erkenne an, daß, wenn das Eine auch in Wechselwirkung mit dem Andern stand, doch Letzteres humaner war, d. h. die Gefangenhaltung möglichst gemildert worden ist. Eine Seite des Gesammtverfahrens indessen, die bis jetzt noch immer nicht genug hervorgehoben worden, ist, daß Alles immer um mich sich drehte, andere gleich- und mehr Schuldige der Gegenpartheì ganz verschont blieben. In Bezug auf mich glichen mehrere dieser Schuldigen ganz jenen Schlauköpfen, welche auf den Straßen verfolgt, ausrufen: „Halt ihn an, halt ihn an!“ um selbst nicht angehalten zu werden und so ihren Verfolgern zu entwischen.

Hier noch einige Bemerkungen hierüber, so ich mit den Rottenberger Eingaben und einigen im September von Cadolzburg aus an das Königl. Appellations-Gericht geschickte zu vergleichen bitte, welche vorzüglich auf die Art Verschwörung aufmerksam machen, die gegen mich bestand und noch fortbesteht, und worüber die öffentliche Meinung so sehr im Reinen ist, daß es fast sprüchwörtlich geworden, mich mit dem Manne in der Bibel zu vergleichen, der von Jerusalem nach Jericho ging. (Luk. X, 30.)

Erstens in Betreff der Urheberschaft eines Tumults aus Fahrläßigkeit:

Ich will von dem Benehmen des Preßaufsichts-Beamten, Herrn Stadt-Commissair Faber, der die „Eidestreue“ von 8 bis 12 Uhr Morgens ungehindert ausgeben ließ, also die Schuld trägt, daß die

Katzenmusik-Anzeige, in der man, obschon mit Unrecht, den Grund der Katzenmusik, also mittelbar des Spektakels und der Exzesse in der Mainacht finden will, bekannt ward, nicht sprechen. Dieser Beamte ging von den damaligen liberalen Ansichten aus, und war so wenig als ich Prophet, um vorauszusehen, daß die Katzenmusik zu Nürnberg einen Tumult gebären mußte, auch konnte er wie ich annehmen, daß die Sache nur Scherz war. Derselbe ist also nicht fahrläßiger gewesen, als ich, der da läugne, fahrläßig gewesen zu seyn. Nimmt man aber dennoch Fahrläßigkeit bei mir an, so ist es unbillig, sie bei ihm nicht anzunehmen. Hier sind gleiche Gründe zur Untersuchung. Im höchsten Grade fahrläßig aber, wenn hier überhaupt von Fahrläßigkeit die Rede seyn kann, ist Hr. Bürgermeister Binder gewesen. Ihm stand es zu, im Falle er Tumult befürchten konnte, Maßregeln gegen die Katzenmusik zu ergreifen. Was that er jedoch in dieser Beziehung? Durchaus nichts; er, der schon gegen den Unfug der Büstenaufstellung sehr fahrläßig einschritt, zeigte hier eine Fahrläßigkeit, die mit der meinigen in keinen Vergleich zu bringen ist. Dem ungeachtet hat sich die Untersuchung auf ihn meines Wissens nicht erstreckt.

Von den Benehmen einzelner Polizeidiener in jener Nacht will ich schweigen. Um es so ergreifend zu schildern, wie es im Munde des Volkes fortlebt, müßte ich vor Allem meine Feder in Blut tunlen.

Zweitens. In Beziehung auf die Amtsehre-Beleidigung des Herrn von Schenk. Die Protestation sämmtlicher Mitglieder des Magistrats und des Gemeinde-Bevollmächtigten Collegiums gegen die Preß-Ordonnanz war eben so beleidigend für den Exminister, indem sie direkt auf dessen Entfernung antrug. Dennoch ist, wie überhaupt gegen sämmtliche Verfasser ähnlicher Protestationen; nie wider dieselben eine Untersuchung eingeleitet worden und zwar schon nach dem ganz einfachen Grunde, weil Hr. von Schenk nie eine solche beantragte.

Die Anklage wegen der Oppositions-Verbindung ist längst beseitigt worden; wäre das der Fall nicht, so würde ich den Plan zunächst noch mit der förmlichen Protestation des Magistrats zu Nürnberg wider die Verordnung dergleichen Vereine betreffend rechtfertigen, welche gedachter Magistrat als Polizeibehörde nicht vollziehen lassen zu

können erklärte! Andere Anklags-Gründe (und zwar von dieser wohl sehr verschiedener und nicht so ehrenvoller Art) gegen meine Feinde, die mich nun umschleichen, wie wilde Thiere ihr Opfer, stehen mir noch zu Gebote; doch lasse ich sie unberührt: es genügt hier, wenigstens vorläufig, zu bemerken, daß ich schuldlos für viele Schuldige leide.

Inzwischen hat man mich finanziell zu Grunde gerichtet. Mein Zuschauer ertrug, wie gültige Zeugen bestätigen können, bloß im Abonnement, also die einzelnen Blätter, wovon immer viele verkauft wurden, nicht berechnet, in der letzten Zeit jährlich 500 fl., vom Friedens-Kourier bezog ich jährlich 400 fl.; die freie Presse (Abonnement) und die Flugblätter lieferten 200 fl. Ueberdieß warf die Sämereien-Niederlage immer ziemlich viel ab. Presse und Zuschauer waren, zumal erstere, von mir mit den größten Opfern gegründet worden, und nun, wo Ersatz dafür sich zu finden begann, zerstörte man gewaltsam diese Zeitblätter. Wer wollte dergleichen rechtfertigen?

In dem einzigen Jahre (Mai 1832 bis Mai 1833) habe ich nach billiger, jeden Augenblick leicht zu begründender Berechnung an gewisser Einnahme wenigstens 1300 fl. baar verloren; die Zerstörung des Kapitalwerthes meines mir geraubten Eigenthums nicht in Anschlag gebracht, und dasjenige ungerechnet, was meine Gattin in dieser Zeit zusetzen mußte.

Frühere Mißgeschicke der traurigsten Art und hierauf die Münchner Geschichte hatten nachtheilig auf meine Lage eingewirkt, ich kam indessen immer nach Möglichkeit meinen Verpflichtungen nach. Auf eine Weise, die Schauer erregt, werde ich nun davon abgehalten, von allen Trauer-Ursachen jetzt die empfindlichste für mich; denn mögen meine Unternehmungen alle mehr oder minder das Gepräge eines nach dem Größeren, Kühnen, Ungewöhnlichen strebenden Geistes tragen, redlich, offen, gut und ehrlich gemeint waren sie sammt und sonders. In allen Verhältnissen hatte ich vorzüglich der Mitbürger Nutzen im Auge. Man frage den Gärtner weit und breit um Nürnberg, wer seinen Gartenbau, um eine Menge der nützlichsten, bisher ihm kaum dem Namen nach bekannte Gewächse bereichert, den Landmann, wer ihm die neuen oder ihm erst bekannt gewordenen Getreidearten, besonders den so nützlichen, trefflichen tunneser Winterweizen, den er nun nach mir nennt, verschaffte? Ihre

Antwort wird seyn: Der Dr. Coremans. Nicht Habsucht lag meinem Wirken hierin zum Grunde; den Armen gab ich unentgeltlich die theuer erkauften oder mühsam selbst erbauten Sämereien. Ein ganzes landwirthschaftliches Institut kann in dieser Hinsicht nicht so erfolgreicher Bestrebungen sich rühmen. Wenn auch in minderem Grade gilt das ebenfalls in Bezug auf Industrie. Viele Waaren und Gegenstände, namentlich Argentan, allerlei Kunstgewebe, Waldhaare, Johannisbeerwein u. s. w., welche keinen Absatz fanden, oder ganz unbekannt waren, verbreitete mein Commissions-Büreau, eine Anstalt, die in ihrer Allgemeinheit gewiß ohne Beispiel, des Schutzes werth war, welche die Mehrzahl der Städte des Rezatkreises ihr angedeihen ließen und vom Magistrate zu Nürnberg nicht schonungslos hätte verfolgt, sondern im Gegentheile unterstützt werden sollen, da sie das verwirklichte, was ein Verein von Abgeordneten im Jahre 1831 zu München projektirte, und zwar ohne Erfolg. Sie auch erhielt durch den Münchner Unfall einen harten Stoß und kränkelt nun, in andern Händen, halb abgestorben, armselig fort.

Nach dem hier angeführten, vereint mit Allem, was ich als Zeitungsherausgeber und sonst für meine Mitbürger that, deren viele mir förmlich ihren jetzigen Lebensunterhalt verdanken, ist es vielleicht eben kein Wunder, wenn in den Wohnungen des Landmanns und des Handwerkers mein Name so fest eingebürgert ist und die ungerechten Verfolgungen gegen mich so laut und allgemein getadelt werden, wie auch die Bürgerrechts-Entsetzung, so etwas stark an die Zeiten der Barbarei erinnert, bei Jedermann Mißbilligung findet.

Wird hiedurch nun eine gewaltsame Unterdrückung jeder freisinnigen Aeußerung, jeder, die Gewalt vor dem Unglück warnenden Stimme beabsichtigt, so bereitet sich offenbar diese Gewalt durch ihr Unrecht unvermeidlichen Untergang. Wahrheiten werden nicht erfunden, und daher weder durch die Gefangenhaltung noch durch den Tod des Wahrheitsverkündigers vernichtet. Eine Mähre, aus den Tagen meiner Kindheit mir bekannt, scheint mir in dieser Hinsicht von ergreifender Richtigkeit. Auf einem Schiffe befand sich ein Mann, kundig der Gefahren in den Gewässern, welche das Schiff befuhr. Er machte den Kapitain auf eine Klippe, die von den Wogen bedeckt wurde, aufmerksam; der Kapitain merkte nicht auf die Warnung. Zahllose Male und mit steigender Heftigkeit wiederholte

te der Reisende. Das Schiffsvolk gerieth darüber in Unruhe und der Kapitain so sehr in Wuth, daß er den sogenannten Ruhestörer ins Meer stieß. Diese energische Maßregel machte allen Vorstellungen ein Ende und nichts war rührender, schöner, als die scheinbare Eintracht und Ruhe auf dem Schiffe. Plötzlich berührte es indessen die Klippe und brach zusammen. Man hatte den Warner getödtet, aber die Klippe war geblieben!

Wenn ich am Grabe meiner Werke, Alles dessen, was ich mit nierastender, sich jeden Lebengenuß versagender Emsigkeit schuf; am Grabe eines, nach meinen Ansichten großartigen und nützlichen Strebens es wage, dem Richter dieß Mährchen vorzutragen, so geschieht es nur, weil ich es für mehr als ein Mährchen, für meine, für der Zeit Geschichte halte.

Man spricht von abermals verlangten Ergänzungen. Nach gefälltem Erkenntnisse muß dieß freilich wundersam scheinen. Ich wüßte auch nicht, was rücksichtlich meiner noch einer Erläuterung oder Ergänzung bedürfte. Doch nicht etliche Briefe, die ich auf dem Rottenberge an Zeitungsherausgeber geschrieben? Nein, der gerechte Richter wird dem schmählich verläumdeten Gefangenen es nicht verargen, wenn er Alles anwendete sich zu rechtfertigen und seine Freunde sich zu erhalten. Die Klage des Unglücklichen wird doch nicht noch auch ein Verbrechen genannt werden?

Und vergeblich würde es seyn, in diesen Briefen etwas Anderes zu suchen. Einzeln wirkend, ein eignes System verfolgend, stand ich abgetrennt von allen übrigen Oppositions-Männern, und wer mich nur im Mindesten kennt, muß wißen, daß ein Charakter wie der Meinige, nicht leicht sich der Gefahr aussetzt, durch Eingehen in Verbindungen, seine Selbstständigkeit zu verlieren.

Ich wiederhole mit fester Zuversicht, was ich in der Hinsicht schon einmal vorgebracht: Eine tausendjährige Untersuchung wird nicht das Geringste solcher Art auf mich bringen. Opfer so vieler längst als falsch und verläumderisch erwiesener Vermuthungen, nähre ich nun die gewisse Hoffnung, daß der hohe Richter nicht leichthin mehr denselben Glauben schenken werde, wodurch meine Gefangenschaft, die so richtig ein Lebendigbegrabenseyn genannt wird, zweck- und nutzlos verlängert werden würde. Ich wage es zu be-

haupten: Hat feindliche Arglist, hat Partheigeist oder elende Ränkeschmiederei etwas Neues erdichtet und dem Richter denuncirt, so würde eine einzige Vernehmung schon klar den Ungrund der Beschuldigung darthun und vielleicht, wie schon bei andern Gelegenheiten geschehen, beweisen, daß eben dasjenige, was man in einem üblen Sinne gegen mich deuten wollte, mir nun zum Lobe diene.

Durch die erlittene Marter im hohen Grade körperlich und geistig angegriffen, jetzt in Folge des Todes eines hochverehrten Mannes*), auf den ich vor einigen Monaten noch vertrauungsvoll blickte, um eine meiner letzten Hoffnungen ärmer, gleichsam zu einem ewigen Untersuchungsarrest verurtheilt, in Allem, was nur einem Menschen heilig und theuer seyn kann, gekränkt und verkürzt, jedweden Gutes beraubt, trete mit gegenwärtiger Schrift ich vor dem Richter, nicht um Gnade bittend, denn ihrer bedarf derjenige nicht, der nur seine Pflicht erfüllt, aber Gerechtigkeit begehrend, die vom Richter nie vergeblich verlangt werden sollte.

Wolle der Himmel fügen, daß meine Stimme nun Gehör finde. Ich fühle es, wie hiezu wahrlich hohe Zeit ist und mein Wunsch geht dahin, daß auch der Richter dieß Gefühl theile.

In tiefster Ehrfurcht

Eines Königl. Appellations-Gerichts

unterthäniger

Dr. Coremans.

XX.

Beilage zu Seite 25.

Brief des französischen Gesandten.

Munich, le 5. Sept. 1833.

MADAME!

J'ai reçû les deux lettres, que Vous m'avez fait l'honneur de

---

*) Feuerbachs, Präsidenten des Apellat.-Gerichts zu Ansbach.

m'ecrire relativement à Mr. Votre Mari en faveur duquel Vous sollicitez mon intervention auprès du Gouvernement de Sa Maj. Bavaroise.

Je regrette infiniment, Madame, de ne pouvoir déférer à Vos désirs, mais les affaires, qui concernent les sujets belges ne sont aucunement du ressort de la Légation de France au Bavière et je n'ai jusqu'aujourd'hui aucun ordre de mon Gouvernement d'intervenir en faveur de Mr. Coremans. Veuillez être persuadée, que si j'y etais autorisé, je m'empresserais de faire toutes les démarches, qui seraient en mon pouvoir pour adoucir la position de Votre mari et je serais hereux de Vous prouver ainsi tout mon désir de pouvoir Vous être utile en cette circonstance.

Recevez, Madame, l'assurance de mes respects.

Le Comte de Vaudreuil.

XXI.

Beilage zu Seite 25.

Erkenntniß.

Weit entfernt, das Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts in Ansbach, seiner Abfassung nach, in die Gattung der Machwerke zu bringen, der die Bürgerrechts-Entsetzungs und Verbannungs-Verfügung offenbar angehört, kann ich doch leider in demselben nicht das Werk eines vollkommen unabhängigen Gerichts sehen. Es ist, so zu sagen ein Mittelding zwischen Unabhängigkeit und gänzlicher Unterwerfung unter der Machthaber Willen. Es enthält manche Andeutungen, welche nicht undeutlich zu erkennen geben, daß der Richter das Treiben und die Handlungsweise meiner Gegner im Allgemeinen nicht billigt, aber eben dadurch tritt noch schärfer hervor, daß man mich verurtheilt, weil ich verurtheilt werden mußte. Es kann das Erkenntniß dem Gerichte nicht zur Ehre, aber, wie jetzt die Dinge in Bayern stehen, auch nicht zur Schande gereichen.

Nach dem Willen meiner Verfolger mußte, wie gesagt, die Verurtheilung erfolgen, doch wollte man gegen mich die Grausamkeit nicht so weit treiben als gegen Andere, weil ich immer in den Schranken einer constitutionellen Opposition geblieben, hiezu keinen Anlaß gegeben, der das Verfahren entschuldigt hätte; weil man Ursache hatte mich zu schonen und überhaupt der Knechtsinn, der Alles dem Wunsche aufopfert, den Mächtigen des Augenblicks zu gefallen, im Rezatkreise noch nicht die große Ausdehnung hat, in der er sich im Isarkreise zeigt. Im Rezatkreise verachtet das Volk geradezu die Knechte der Willkühr, im Isarkreise ist es so weit zurück, daß es dieselben fast noch ehrt. Im Rezatkreise fühlt der Verständige, daß er auf politisch-vulkanischem Boden steht, im Isarkreise herrscht noch die Dummheit in ihrer Allgewalt, und öffnen auch die Gewaltsmaßregeln der Regierung in der letzten Zeit Vielen die Augen, die Massen sind doch noch blind. Im Rezatkreise ist der Einfluß der Geistlichkeit gering, im Isarkreise dagegen groß, und er wird von derselben nicht im Sinne der Christus-Lehre, der Religion, der Freiheit, sondern zur Erreichung eigennütziger, unreiner Absichten und zur Unterstützung der Willkührherrschaft gebraucht. Im Rezatkreise giebt es noch, und zwar in großer Mehrzahl Männer, welche dem jetzigen Regierungs-System nicht hold sind und es nicht verbergen oder nicht zu verbergen vermögen, und darum finden sich dort noch Richter, die den Sinn für Unabhängigkeit nicht ganz verloren haben.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wird es den Lesern leicht werden, nachfolgende Auszüge aus dem Erkenntnisse, die alles die Hauptsache, dann Alles mich Betreffende enthalten, richtig zu beurtheilen*).

No. 33.

Erkenntniß.

Im Namen Sr. Majestät des Königs

erkennt das Königl. Appellations Gericht für den Rezatkreis in der vom Königl Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wegen des

*) Ich kann das Ganze nicht geben, weil ich nur diesen Auszug vom Gerichte erhielt. Uebrigens ist es auch gegenwärtiger Schrift Zweck nicht, die speziellen Verhältnisse der andern Angeklagten zu besprechen.

am 21. Mai 1832 dortselbst stattgehabten Tumults geführten Spezial- resp. Haupt-Untersuchung zu Recht;

a) als gemischtes Criminal-Gericht

II. Dr. Victor Amadeus Coremans aus Brüssel ist schuldig des Vergehens:

a) der Urheberschaft des Tumults II. Grads aus grober Fahrläßigkeit.

b) der Beleidigung der Amtsehre an den vormaligen Königlichen Staatsminister von Schenk und wird demselben deshalb

c) der bisher erlittene Arrest zur Strafe angerechnet.

C. Die Entschädigungs-Ansprüche bleiben vorbehalten.

D. Die Untersuchungskosten bleiben außer Ansatz; die baaren Auslagen aber fallen dem Königl. Aerar zur Last

Von Rechtswegen.

Entscheidungs-Gründe.

I. Abschnitt.

Allgemeine Theile.

§. 1. Einleitung.

Victor Amadeus Coremans, Dr. der Phil., gebürtig in Brüssel, und seit mehreren Jahren in Nürnberg, hatte bereits im Okt. 1831 im Namen mehrerer*) Bürger von Nürnberg eine Adresse an die Gemeinde-Bevollmächtigten dortselbst verfertigt und überreicht, in welcher die Bitte gestellt worden war, aus dem Getreidemagazin einige tausend Scheffel Getreide um einen billigen Preis abzugeben und die Gemeinderechnungen zu veröffentlichen**). Diese Adresse wurde im Dez. 1831 vom Dr. Coremans in dem Flugblatte: „Blätter aus Franken No. 1" betitelt, bekannt gemacht und in der No. 3 des Zuschauers an der Pegnitz eine Antwort darauf in Erinnerung gebracht.

---

*) Diese „mehreren" Bürger sind nämlich über 400 und die später hinzugetretenen mitgerechnet über 600. Viele wäre hier besser als mehrere. Doch mußte ja Alles kleiner gemacht werden.

**) Das Begehren öffentlicher Sitzungen ist hier mit Stillschweigen übergangen worden.

Der Kupferstecher und Gemeinde-Bevollmächtigte Fleischmann zu Nürnberg wurde hiedurch veranlaßt, eine Reihe von mehrern Spottbildern herauszugeben*), in welchen Dr. Coremans unter dem Namen: der Zuschauer an der Pegnitz auf vielfache Weise verspottet worden ist. Insbesondere wurde auch der über dem Portal der Fleischbank zu Nürnberg aus Stein gehauene Ochs, der Zuschauer an der Pegnitz genannt und diese Anspielung durch alle Bilder hindurch geführt. Am Donnerstag den 19 Mai 1832 war sogar eine angeblich den Dr. Coremans vorstellende Büste aufgestellt worden**), doch ergeben die Akten nicht, von wem dieselbe herrühre, wohl aber, daß sie durch die Polizeibehörde abgenommen worden ist***).

Montag den 21. Mai 1832 gab Dr. Coremans ein Flugblatt mit dem Titel: „Eidestreue", heraus und in diesem befindet sich

a) ein Aufsatz, in welchem er sich über die erwähnte Ausstellung beschwert und seine Gegner Ochsenmanniaer nennt.

b) ein Aufsatz mit der Ueberschrift: Einladung, also lautend:

Montag den 21. im Ochsenmond Punkt halb 10 Abends wird „dem edlen Gemeinde-Bevollmächtigten, Colporteur und Kupferstecher „Ochsmannius eine große Original-Katzenmusik dargebracht. Man „versammelt sich vor dem Ochsenstall in der Mokaser Adlerstraße. Je- „der, der daran Theil nehmen will, ist hiezu eingeladen, doch muß „er seine Instrumente (Pfannen, Pfeiffen, Stürzen, Ratschen) selbst mitbringen.

„Die Verdienste des Ochsenmannius und seiner Freunde um uns „sind bekannt. Ihnen haben wir zu verdanken: das kleine Brod, „die heimlichen Rechnungen und die heimlichen Sitzungen (im Dun- „keln ist gut munkeln) und die Ochsenmalerei, die Ochsenmannia- „ner sollen leben und die Ochsen brüllen! Dreißig Geiganzer.

„Der Herausgeber weiß nicht, ob das Spaß oder Ernst ist;

*) Eine seltsame Beantwortung zweier in einem würdigen, ernsten Tone abgefaßter Addreßen einer großen Zahl von Bürgern.

**) Hier ist die erste Büste-Ausstellung und des Bürgermeisters Binder unsterblicher Bescheid, man solle die Büste lassen, wo sie sey, denn das Wegnehmen derselben würde Aufsehen machen, nicht berührt. Warum das?

***) Ja, als die Nothwendigkeit es gebot.

„zum Spaß ist es fast zu ernst und zum Ernst fast zu spaßhaft. Eins „geht daraus nur zu klar hervor, die Ochsenmannianer haben durch ihr „Benehmen dieser Tage die Gemüther aufgereizt — wie es scheint auch „in Geiganz. Man muß halt die Dinge nicht zu weit treiben, meint „der Nachbar, sonst geht's krumm.

Hiebei war von dem Redakteur bemerkt, daß ihm dieser Aufsatz zugesendet worden sey. Am Montag d. 21. Mai 1832 Vormittags war die Einladung schon allgemein gelesen und Abends um 9 Uhr versammelte sich eine Menge Menschen in der Adlerstraße vor dem Fleischmannschen Hause, welche, in Erwartung der Dinge, die da noch kommen würden, auf und ab gingen.

§. 2.

Punkt halb 10 Uhr begann die sogenannte Katzenmusik, durch Nachahmung verschiedener Thiere, dann mittelst Spiel auf Kinder-Instrumenten und Anschlagen von Blechgeräthschaften. Anfangs war eine Polizeiwacht gar nicht erschienen; erst gegen 10 Uhr hatten sich einige Polizei-Soldaten eingefunden, welche jedoch, in Ermanglung der erforderlichen Instruktion und in Berücksichtigung ihrer zu geringen Zahl gegen die versammelte Menge nicht eingeschritten sind. Eben so war auch das erst nach 10 Uhr auf den Platz beorderte Feuer-Piquet aus 24 Mann Linien-Soldaten bestehend, von Seite der Polizeibehörde ohne alle Anweisung gelassen worden, wodurch dasselbe nach Aussage der Mannschaft genöthiget war, sich auf ein blos passives Zusehen zu beschränken. Hierdurch wurde die Volksmasse vermehrt, durch die heimgehenden Wirthshausgäste in ihrem Betragen frecher; es flogen um die eilfte Stunde einzelne kleine Steine auf das Fleischmannsche Haus und, als die Menge sah, daß von Seite der Obrigkeit keine Einschreitung dagegen erfolgte, wurde man kühner und und fing an, in Masse Steine auf das Haus und endlich auch auf das davor aufgestellte Feuer-Piquet zu werfen, ja sogar die Fleischmannische Hausthüre zu erstürmen und in das Haus einzudringen. Da hiebei vielfach nicht nur das Klagen über das theure Brod, sondern auch der Ruf nach Geld*) erschollen war, ja sogar von mehreren

*) Dieser Ruf nach Geld scheint nur von einer Person und aus dem Munde eines Einzigen vernommen worden zu seyn. Viele Hunderte haben davon kein Wort gehört; dagegen bezeu-

Seiten die Drohung vernommen wurde, des Fleischmanns Weib und Kinder umzubringen; so wurde der königl. Infanterie-Oberlieutenant von Gemming, welcher sich als Zuschauer auf dem Platze eingefunden hatte, von den vielen umstehenden Privatpersonen ersucht, sich der Familie anzunehmen, da von Seite der Polizei-Behörde keine Vorsorge getroffen werde. Von Gemming stellte sich nun an die Spitze des Feuer-Piquets, drang zugleich mit der stürmenden Menge in das bedrohte Haus und besetzte die Stiege mit der Erklärung: daß er sich der Familie annehme, und daher sein Leben an die Vertheidigung der Stiege setzen werde. Da der tobende Haufe aber dennoch hinauf zu dringen suchte, da die Warnungen vergebens waren und man das Militär anzugreifen wagte, so wurde „Feuer" kommandirt. Es stürzte ein Mensch, welcher jedoch sogleich von seinen Cameraden fortgetragen worden ist*). Dieses geschah ohngefähr um halb 12 Uhr Nachts und bewirkte Einstellung des Sturms. Zudem kam um diese Zeit der königl. Inf. Hauptmann Reck mit 80 Mann Soldaten und stellte sich zum Schutz des Fleischmannschen Hauses vor demselben auf. Indessen wurde auch er von dem ihn umgebenden Volkshaufen nicht nur mit Schimpfworten belegt, sondern auch mit Steinen geworfen, so, daß er mehre Male genöthigt war, mit gefälltem Bajonet diese Haufen vertreiben zu lassen. Erst als Morgens 2 Uhr das Königl. Linienmilitair durch die Landwehr abgelöst worden war, ist es ruhig geworden, und haben sich die Tumultuanten auf bloßes Schreien und Singen**) beschränkt.

---

gen diese Hunderte die von mir S. 6 angeführten Ausrufungen vernommen zu haben. Es ehrt besonders die Nürnberger, daß während der ganzen Nacht, als die Stadt in den Händen des Volkes war, dasselbe, wenn es Geld wirklich gewollt, Niemand dieses zu nehmen hindern konnte, nichts genommen hat. Aber was soll man von den Verläumdern sagen, die nun durch Erdichtungen ein solches lobenswerthes Betragen verdächtigen wollen?

*) Ob nicht Manches von der herrschenden Parthei hier übertrieben worden ist, um von Gemming, der ohne Auftrag handelte und Bürgerblut vergießen ließ, zu entschuldigen? Es wird dies vielfach geglaubt, und an unpartheiischen Zeugen fehlt es jetzt. Vielleicht kommt noch seine Zeit, wo die Mainachtsvorfälle von ganz unpartheiischen Richtern geprüft werden wird, und dann — — — —

**) Warum nicht angegeben, was sie geschrieen und gesungen, es gehört auch zur Geschichte des Ganzen.

§. 3.

Um die 12te Stunde in jener Nacht war auch ein Haufe Menschen aus der Adlerstraße gegen das Rathhaus gezogen und hatte dort angefangen, die Fenster einzuwerfen, auch die Polizei-Soldaten zu beschimpfen. Da die Polizeibehörde einen Einbruch in das Haus besorgte und die von dem Fenster aus ergangene Ermahnung des Bürgermeisters nicht gehört worden war, so wurde durch 14 Polizei-Soldaten unter Anführung des Polizei-Offizianten Roeder auf die vor dem Rathhaus versammelte Menge ein Ausfall gemacht, welcher zwar mit Steinwürfen erwiedert worden ist, aber die Vertreibung der Rotte zur Folge gehabt hat. Dieser Ausfall wurde zweimal wiederholt und hat die Wiederherstellung der Ruhe bewirkt; nachdem dabei ein dort vorübergegangener Mann getödtet und fünf Personen, denen jedoch eine Theilnahme an den Angriffen nicht zur Last gelegt werden konnte, verwundet worden waren*).

§. 4.

Bei allen diesen Vorfällen war nach Aussagen der Zeugen ein bestimmter Plan, ein eigentlicher Zweck, nicht zu entdecken, und vielmehr anzunehmen, daß diese Exzesse nur dadurch entstanden sind, daß die bei der Katzenmusik versammelte Menge in ihrem Treiben nicht gestört, sich nach und nach selbst steigerte, und endlich von blos polizeilichen, ihr nicht gehörig untersagten Exzessen zu hohen Verbrechen aufstieg.

§. 5.

Von der ganzen Menge derjenigen Personen, von welchen diese Verbrechen verübt worden sind, und deren Zahl von den hierüber vernommenen Zeugen einstimmig auf größer als 10, ja auf 30 bis 50**) angegeben worden ist, konnte jedoch nicht eine einzige überwiesen, ja nur 8 der Verdächtigen konnten vor Gericht gestellt werden, weil

---

*) Also erkennt das Gericht selbst, daß die von Röder angeführte Rotte unschuldiges Blut vergoß, mordete — und Röder und seine Rotte sind ungestraft geblieben!!

**) Sie mag wohl noch größer gewesen sein, da die Zahl der, bei der Katzen-Musik Anwesenden 1200 bis 1400 war.

1) der damals versammelte tumultuöse Haufe nicht sogleich aufgegriffen worden ist und

2) durch Zeugenvernehmungen eine nachherige Ueberweisung nicht erfolgen konnte, da

a. die Dunkelheit der Nacht eine sichere Wahrnehmung unmöglich machte;

b. die eigentlichen Tumultuanten in der Mitte einer Menge ruhiger Zuschauer steckten, und

c. übereinstimmend aussagten, daß es sonderbar gewesen sey, daß selbst diejenigen, welche sonst die meiste Personen-Kenntniß haben, meist nur ganz fremde Gesichter unter den Tumultuanten bemerkt hatten*).

Die Bürgerschaft von Nürnberg hat nach Aussage der Zeugen keinen aktiven Antheil an jenen Vorfällen genommen, und sich vielmehr nicht nur allenthalben mißbilligend darüber geäußert, sondern auch die Obrigkeit selbst aufgefordert, dem Unwesen ein Ende zu machen. Nach der Meinung der Zeugen, welche hierüber vernommen worden sind, scheinen die hauptsächlichsten Theilnehmer fremde Handwerksbursche gewesen zu sein**).

§. 6.

Bei der Beurtheilung dieser Vorfälle waren zwei Hauptmomente zu unterscheiden:

I.) Die Katzenmusik,

II.) Die Angriffe auf die obrigkeitlich beorderten Diener und Militär-Personen.

*) In solchen Fällen zeugt man in Deutschland nicht mehr, d. h. das Volk will gegen sich kein Zeugniß geben. Die fremden Gesichter gehören zu den Fabeln, womit man es für erlaubt hält, in solchen Fällen die Richter zu regaliren.

**) Diese Zeugen, d. h. diejenigen, die etwas gesehen zu haben sagten, waren Polizei-Soldaten und Magistrats-Anhänger. Von den Personen, welche in Untersuchung wegen der Mainachtsvorfälle sich befunden, ist keine fremd der Stadt. Es waren fast lauter Bürger oder Bürgerssöhne aus Nürnberg Die Sache war ja überhaupt in ihrer nächsten Veranlaßung rein bürgerlich. Man hat häufig die Antheilnehmer an der Mainachtsbewegung Pöbel gescholten. Das ist nach dem herrschenden Sprachgebrauch bei einer erfolglosen Bewegung, richtig. Eine gelungene Bewegung aber geht immer vom Volke aus!

Ad I. Was die Katzenmusik betrifft, so war dieselbe öffentliche Verspottung des Kupferstechers Fleischmann, und mithin, da derselbe ein Staatsamt nicht begleitet (bekleidet) und also auf keinen Fall von einer Amtsehrenbeleidigung die Rede sein kann, auch nicht mehr als eine Privat-Injurie. Die Theilnahme an dieser Katzenmusik also erscheint daher, in so fern nicht eine andere Handlung dazu trat, weder als Verbrechen noch als Vergehen.

Ad II.) Das Verbrechen des Tumults ist ein erhöhter Grad des Verbrechens der Widersetzung und setzt also

1. als Gegenstand der Widersetzlichkeit vor Allem eine obrigkeitliche Person voraus. Die sämmtlichen Vertheidiger der Angeschuldeten behaupten, daß es an dem objektiven Thatbestande des Verbrechens aus dem Grunde ermangle, weil von Seiten der Obrigkeit kein Befehl, ergangen sey, auseinander zu gehen und also auch von keiner Widersetzung gegen einen obrigkeitlichen Befehl die Rede seyn könne.

Diese Behauptung ist auch in so weit rechtlich begründet, als die Menge auf die Katzenmusik beschränkt blieb und ein Verbot dagegen nicht ergangen war, auch ein Angriff auf obrigkeitlich beorderte Personen nicht statt gefunden hatte; die Akten ergeben jedoch

a) daß um 10 Uhr Nachts der Polizei-Offiziant Röder, ausgezeichnet durch seine Amtstracht und begleitet von einigen Polizeisoldaten, Einmal vor dem Fleischmannschen Hause erschienen ist, und die Versammlung aufgefordert hat, auseinander zu gehen.

Da Röder damals obrigkeitlich abgeordnet war, so erschienen diejenigen, welche demselben mit Gewalt widerstanden*), die sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, allerdings als Tumultuanten. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die fragliche Aufforderung von vielen Zeugen nicht gehört worden ist, und also nur jene Personen präjudiciren konnte, welche sie vernommen haben.

---

*) Es heißt allgemein, daß Röder angegriffen und so die Exzesse veranlaßt habe; ohne diesen Umstand hätte wahrscheinlich die Katzenmusik keine Folge gehabt und diese Versammlung von Virtuosen wäre ruhig auseinander gegangen. Ob Röder die Menge wirklich aufgefordert hat, sich zu zerstreuen, ist sehr zweifelhaft, wenigstens möchte es schwer seyn, einen unverdächtigen Zeugen in dieser Hinsicht aufzubringen.

b) Eben so ergeben die Akten, daß die Menge, um das königl. Militair von dem Fleischmann'schen Hause zu vertreiben, mit Steinen nach dem Militair geworfen, ja auch einzelne Soldaten geschlagen hat. Hierin ist also die gesetzliche Voraussetzung, nämlich, der gewaltsame, noch dazu bis zur Mißhandlung ausgeartete Trotz gegen das obrigkeitlich abgeordnete Militair, vollständig gegeben, und erscheint sonach die Behauptung, daß es an dem Gegenstande einer Widersetzung gemangelt habe, unbegründet.

2. Eine zweite Voraussetzung des Gesetzes St. G. B. I, Art. 319 besteht darinnen, daß die Menschenmenge aus wenigstens 10 Personen bestanden habe. Auch dieses wird von den Defensoren widersprochen, von den darüber vernommenen Zeugen aber einstimmig behauptet, indem dieselben eidlich versichern, daß die eigentlichen Tumultuanten, wenn man dieselben auch nicht mit Sicherheit habe zählen können, doch ohne allen Zweifel mehr als 10 Personen gewesen seyen. Die Akten ergeben zwar nicht, daß eine verabredete Verbindung zu diesem Zwecke stattgefunden habe, doch ist eine solche, wie die Anmerkungen zum Str. G. B. Bd. III, S. 63 erläutern nicht nothwendig, da zum Begriff des Tumults eine Zusammenrottung genügt, indem es hier gleichgültig ist, ob der Tumult durch einen augenblicklichen Entschluß, oder nach einem verabredeten Plane hervorgebracht wurde. Es sind mithin alle gesetzlichen Merkmale zu dem Verbrechen des Tumults vorhanden:

a) das Subjekt desselben, nämlich die Menge von mehr als 10 Personen, welche sich widersetzten;

b) das Objekt desselben, die obrigkeitlich beorderten Diener, resp. Militair-Personen,

c) die verbrecherische That, nämlich der gewaltsame Widerstand gegen diese Personen;

und es müßte daher in objektiver Hinsicht das Verbrechen des Tumults und zwar jenes Grades, welcher nach Strafgesetzbuch I, Art. 322, No. 2 und 3 mit Zuchthausstrafe belegt ist, rechtlich angenommen und da derselbe durch eine Menge exzeptionsfreier Zeugen bekundet ist, auch objektiv als erwiesen angenommen werden. Der gleiche Fall ist es bei den Scenen vor dem Rathhaus, welche als eine Fortsetzung jener vor dem Fleischmannschen Hause zu betrachten sind.

II. Abschnitt.

Einzelne Anklagen.

(Vacat.)

IV. Abschnitt.

den Dr. Coremans betreffend.

§. 18.

Derselbe ist angeklagt:

1) Durch seine Aufforderung zur Katzenmusik den Tumult selbst veranlaßt;

2) durch seinen Aufsatz, „die Angelegenheiten des Augenblicks“ betreffend, den vormaligen Staatsminister v. Schenk beleidigt zu haben.

§. 19.

Die Anklage wegen Urheberschaft des Tumults.

Daß Coremans an jenen Scenen keinen persönlichen Antheil genommen habe, hat schon die General-Untersuchung ergeben, weshalb auch Dr. Coremans nur wegen intellektueller Urheberschaft des Tumults vor Gericht gestellt worden ist.

Diese Anklage gründet sich auf die Thatsache, daß

1) die Einladung zur Katzenmusik von dem Beklagten herrühre;

2) daß durch sie die Katzenmusik, und

3) durch diese der Tumult veranlaßt worden sey.

Der Beklagte stellte jedoch alle drei Thatsachen in Abrede, jedoch ohne Grund, denn

ad 1 ist es zwar bescheinigt, daß der fragliche Aufsatz von andern Personen dem Beklagten zugesandt worden sey, nichts destoweniger aber muß er als Urheber desselben haften, da er

a) den Aufsatz in sein Blatt aufgenommen und dadurch die That vollendet hat, welche außerdem nur Versuch geblieben wäre*).

b) weil er den angeblichen Verfasser nicht zu nennen wußte, und also nach §. 12 des constitutionellen Edikts über die Presse für diesen einstehen muß; endlich

c) darum, weil der Beklagte nach seinem eigenen wiederholten Geständnisse dem Aufsatze diejenigen gehässigen Zusätze beigefügt hat, welche am meisten geeignet waren, das Publikum zu bewegen, der Einladung Folge zu leisten.

Die Einladung muß als Veranlasserin der Katzenmusik erachtet werden, da sie nach dem natürlichen Zusammenhange der Dinge geeignet war, den Effekt hervorzubringen, und die Akten aller angestellten Nachforschungen ungeachtet nicht ergeben, daß sie durch irgend eine andere Veranlassung ins Leben gerufen worden sey. Ueberdieß haben auch die wenigen Personen, von denen erwiesen ist, daß sie an der Katzenmusik Theil genommen haben, einstimmig behauptet, erst durch die Einladung dazu veranlaßt worden zu seyn. Der Defensor hat zwar eingewendet, daß, des mystischen Inhalts der Einladung wegen, durch sie Niemand zur Katzenmusik veranlaßt worden seyn könne, der nicht ohnehin schon dazu entschlossen gewesen wäre. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet, da die Bezeichnungen in der Einladung so deutlich waren, daß kein Nürnberger an der gemeinten Person nur einen Augenblick zweifeln konnte. Die Straße war Adlerstraße genannt. Derjenige, welchem das Ständchen gebracht werden sollte, war als Kupferstecher und Gemeindsbevollmächtigter Allen deutlich gemacht, und der Ausdruck: „Ochsenmannianer“ konnte die Andeutung um so weniger verdunkeln, als in demselben Blatte unter der Aufschrift: „Die Büste“ die Anhänger des Fleischmanns als Verfertiger des Ochsenkopfes von dem Beklagten Ochsenmannianer genannt worden sind.

---

*) Es ist gewiß, daß schon am Sonntag den 20., also vor dem Erscheinen des Zuschauers in mehreren Wirthshäusern von der Katzenmusik die Rede war, die daher auch ohne die Einrückung der Anzeige in der Eidestreue höchst wahrscheinlich statt gefunden hätte. Die hier angeführte Thatsache, welche die ganze Anklage gegen mich völlig vernichtet, hätte ich durch mehrere ganz unverdächtige Zeugen erweisen können, allein ich wollte Niemand compromittiren. Daß ich hier die Wahrheit spreche, wissen wenigstens 50 Bürger Nürnbergs.

Eben so wenig kann aus dem Umstande, daß die Katzenmusikanten ihre Instrumente mitgebracht haben, gefolgert werden, daß sie nicht erst durch die fragliche Einladung dazu veranlaßt worden seyen, denn die Einladung hatte ja die erforderliche Anleitung dazu gegeben und ausdrücklich aufgefordert, die geeigneten Instrumente mitzubringen.

Es mußte daher die Einladung als die einzige Veranlassung der Katzenmusik angenommen werden.

Ad 3) Obgleich nach Lage der Akten, wie bereits §. 4 bemerkt worden ist, die später verübten Verbrechen nicht in der ursprünglichen Absicht derjenigen gelegen zu seyn scheint, welche die Katzenmusik gebracht haben, so ist doch dadurch, das die Excedenten nicht gestört worden sind, durch eine einfache natürliche Steigerung der Leidenschaften aus der ursprünglichen Katzenmusik der Tumult hervorgegangen. Da nun also der Tumult eine Folge der Katzenmusik gewesen ist, so war

§. 20.

die weitere Frage zu entscheiden, inwiefern der Beklagte als Urheber der Katzenmusik für deren Folgen einzustehen habe? Nach dem Gesetze wird nur derjenige Erfolg einer Handlung als beabsicht angenommen, welcher nach allgemeiner Erfahrung unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich aus der Handlung hervorzugehen pflegt. (Conf. Str. G. B. Bd. I, Art. 41, 44 und die gesetzliche Anmerkung hiezu.)

Bei dem Beklagten hätte also nach dem Gesetz nur dann angenommen werden können, daß der Tumult in seiner Absicht gelegen sey, wenn entweder

1. eine Katzenmusik nach allgemein bekannter Erfahrung gewöhnlich, nothwendig und unmittelbar einen Tumult zur Folge hätte, in welchem Falle dann die Absicht auf diesen wirklich eingetretenen Erfolg präsumirt werden müsse, oder
2. wenn klare Beweise darüber vorlägen, daß er den Erfolg gewollt hätte.

Beide Bedingungen liegen nicht vor, denn

ad 1) lehrt die als Norm aufgestellte Erfahrung, daß der besagte Erfolg bei Katzenmusiken

a) nicht nothwendig sey, daß eine Katzenmusik ihrer allgemeinen Natur nach nichts ist, als eine symbolisch ausgedrückte Verspottung, welche keine Beziehung auf die Obrigkeit hat, und also auch eine Widersetzung gegen dieselbe nicht zur Folge haben muß,

b) aus demselbem Grunde pflegt auch nicht ohne den Zutritt eines fremdartigen Umstandes, aus einer Katzenmusik ein Tumult, zu entstehen; pflegt also Letzterer nicht die unmittelbare Folge einer Katzenmusik zu seyn. Endlich

c) ist dieser Erfolg noch weniger gewöhnlich, da er nach der Erfahrung doch immer nur als eine Ausnahme von der Regel eintritt, welche als solche gewöhnlich in den Zeitungen angekündet wird. Ist aber der Erfolg nicht gewöhnlich, dann wird die Absicht darauf auch dann nicht präsumirt, wenn er auch unmittelbar und nothwendig gewesen wäre, wie aus dem Beispiel hervorgeht, welches die Anmerkungen Bd. I, S. 149 ausdrücklich anführen, daß nämlich eine Ohrfeige den Tod herbeiführe, die Tödtung aber doch nicht als dolose angerechnet werden könne. Da mithin aus einer Katzenmusik nach der allgemeinen Erfahrung weder nothwendig, noch unmittelbar, noch gewöhnlich ein Tumult zu entstehen pflegt, so darf auch nicht präsumirt werden, daß der in dem vorliegenden Falle daraus entstandene Tumult in der Absicht des Beklagten gelegen sey, und er hätte daher

ad 2) nur durch klare Beweise überführt werden können, daß er dennoch die Absicht gehabt habe. Solche Beweise liegen aber durchaus nicht vor, denn der Beklagte widerspricht sie auf das bestimmteste; Zeugen-Aussagen fehlen und auch Dokumente sind nicht vorhanden, welche ein Geständniß dieser nicht zu vermuthenden Absicht enthielten.

Dagegen wollte diese Absicht gefolgert werden

1. aus des Fassung der Einladung selbst, da der Beklagte darin angeführt hätte

a) daß Fleischmann mit an dem theuren Brode schuldig sey;

c) daß die Sache zum Spaß zu ernsthaft scheine;

aus beiden Aeußerungen aber kann mit Sicherheit auf die Absicht, einen Tumult zu erregen, nicht geschlossen wenden. Denn obwohl

die Anspielung auf das Brod unbezweifelt den Zweck zu haben scheint, die Mangel leidende Masse aufzuregen, so ist doch kein rechtlicher Grund vorhanden, anzunehmen, daß eine böse Absicht auf den Tumult gerichtet worden sey, weil sie doch eben so gut nur für die Katzenmusik berechnet seyn konnte. Auch hiezu bedurfte der Beklagte zur Erreichung seines Zweckes einer so gehässigen Anspielung weil er nur dadurch zu bewirken hoffen konnte, die Volksmasse zu bewegen, die vorhabende Verhöhnung seines Gegners zu bewerkstelligen. Auch die weitern Worte, daß dem Beklagten der Spaß zu ernsthaft scheine, lassen sich eben so leicht daraus erklären, daß Beklagter nicht wußte, ob es bei der Ankündigung sein Verbleiben haben, oder ob es Ernst mit der Katzenmusik werden sollte, welche er als eine öffentliche Verhöhnung, als eine Schmach und ernste Sache angesehen haben kann.

Da sich mithin diese Worte auf eine ganz natürliche Weise nur auf die Katzenmusik beziehen lassen, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, bei demselben eine schlimmere Absicht zu vermuthen. Zwar scheint hier der Artikel 41 d. Str. G. B. Bd. I entgegen zu stehen, nach welchem ein Uebelthäter mit der Einrede nicht gehört werden soll, daß er nur den geringen Erfolg gewollt habe. Da jedoch, wie die gesetzlichen Anmerkungen ad Art. 41 und 44 erläutern, der Art. 41 nur eine Folgerung aus dem, die allgemeine Regel enthaltenden Art. 44, lit. c ist, so kann nur dann angenommen werden, daß die Absicht auf den wirklich eingetretenen größern Erfolg gerichtet gewesen sey, wenn dieser größere Erfolg eben so unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich zu entstehen pflegt, als der geringere, nicht eingetretene Erfolg. Diese Voraussetzung liegt jedoch in dem vorliegenden Falle nicht vor, da die Natur der Sache sowohl, als die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Vorwurf, eine Person sey an dem kleinen Brode schuld, weder unmittelbar, noch nothwendig, noch gewöhnlich einen Tumult hervorzubringen pflegt. Es durfte mithin aus dem Inhalt der Einladung rechtlich nicht gefolgert werden, daß die Absicht des Beklagten auf einen Tumult gerichtet gewesen sey. Eben so wenig kann

2. diese Absicht gefolgert worden aus dem Inhalte der von dem Beklagten herausgegebenen Zeitschriften überhaupt, da

   a) kein einziges, von den Administrativ-Behörden vorgelegten Blättern eine Beziehung auf den vorliegenden Fall hat und

daher jedenfalls hieher nicht angewendet werden durfte, und über dieses

b) über keines derselben ein selbstständiges Verbrechen oder Vergehen der Art enthält, weshalb auch bereits früher ausgesprochen worden ist, daß keines derselben eine rechtliche Veranlassung gebe, eine strafrechtliche Untersuchung deshalb einzuleiten, oder die wegen des vorliegenden Falles verfügte Untersuchung darauf auszudehnen. Endlich wurde noch

3. als Beleg für die dolose Absicht die Abschrift eines Liedes zu den Akten gebracht, welches der Beklagte einem Soldaten gegeben hatte.

Dieses Lied, welches eine Aufforderung zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit nicht enthält und sich überhaupt nicht entfernt auf den vorliegenden Fall bezieht, ist aus der sub dato 13. Febr. 1833 herausgegebenen No. 3 des Zuschauers an der Pegnitz entnommen und längst vor dem Tumult unter den Augen der Polizeibehörde erschienen, welche dasselbe, weil dadurch kein Gesetz verletzt wird, auch mit Beschlag nicht belegt hatte. Es kann mithin aus dem Erscheinen des Liedes die fragliche Absicht nicht gefolgert werden. Eben so wenig aber kann aus der Mittheilung des Liedes an den Soldaten diese Absicht gefolgert werden, da diese Mittheilung nach des Soldaten eidlicher Angabe erst lange nach dem Tumulte, im Monat Juli 1832. und nur als Andenken bei der Abreise des Beklagten von der Feste Rottenberg erfolgt ist. Die auf der Abschrift enthaltene Angabe, daß dieses Lied in jener Nacht von 1000 Stimmen gesungen worden sey*), ist eine historische Unwahrheit, und schon darum unerheblich. Nach des Beklagten Angabe hatte man ihm gesagt, daß dieses Lied damals gefunden worden sey, und habe also jene Bemerkung nur andeuten sollen, daß dieses dasjenige Lied sey, wel-

*) Daß dieß Lied gesungen worden, ist wahr. Die Unwahrheit läge also in der Menge der Stimmen, die es gesungen haben sollen. Schwer möchte es aber überhaupt seyn, zu erforschen, welche und wie viele Leute unter dem versammelten Volkshaufen gesungen oder nicht gesungen haben. Ist ja sogar, **was** sie die Nacht hindurch gesungen, nicht genau bekannt. Aber eben die Unbedeutendheit des Erfolgs einer Untersuchung, während welcher viele **hunderte** von Zeugen vernommen wurden, ist eine — wichtige **Zeiterscheinung**.

ches man damals der Sage nach gesungen habe. Diese an sich nicht unwahrscheinliche Erläuterung ist durch die Akten nicht widerlegt und giebt keinem Verdachte Raum. Da mithin nicht einmal ein einziges sicheres Indicium für die dolose Absicht vorliegt, während doch das Gesetz in denjenigen Fällen, in welchen die Absicht nicht vermuthet werden kann, wie dieses nach §. 18 hier der Fall ist, eine vollständige Probe des Gegentheils erfordert, so ist auch der Beklagte nicht wegen absichtlicher Erregung des Tumults vor Gericht gestellt worden und auch die Hauptuntersuchung hat, wie so eben gezeigt worden, keine Veranlassung gegeben, ihn derselben verdächtig zu halten.

Dagegen aber mußte der Beklagte

§. 21

der Urheberschaft aus Fahrläßigkeit schuldig erachtet werden. Das Bayer. Strafgesetzbuch bestimmt nämlich Th. I. Art. 46 §. 2: „daß derjenige, welcher durch Reden oder Handlungen auch unabsichtlich einen andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt, nach den Gesetzen wider Fahrläßigkeit als culpöser Urheber zu bestrafen sey." Nach dieser gesetzlichen Bestimmung wird also auch derjenige bestraft, welcher, ohne selbst eine verbotene Rede oder That zu vollbringen, eine Handlung begangen hat, welche einem andern zu dem freien Entschluß einer rechtswidrigen That veranlaßt hat. Indem jedoch das Gesetz bestimmte, daß eine solche unabsichtliche Veranlassung nach den Gesetzen wider Fahrläßigkeit bestraft werden solle; so ist damit auch ausgesprochen, daß nicht jede Handlung, welche zu einem Verbrechen Veranlassung gegeben hat, sondern nur jene veranlassende Rede oder That strafbar sey, wodurch der Thäter den Gesetzen wider Fahrläßigkeit entgegen gehandelt hätte. Nach diesen Gesetzen haftet man aber nur für diejenigen Folgen einer Handlung, welche bei gehöriger Aufmerksamkeit wenigstens als mögliche Folgen der That hätten voraus bedacht werden sollen. (Str. G. B. I. Art. 64 — 68 und Anmerkungen.)

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf den vorliegenden Fall hat sich zwar ergeben, daß die einfache Einladung zu einer Katzenmusik, so wie diese selbst, in Beziehung auf den Tumult als eine Fahrläßigkeit nicht hätte angesehen werden können, weil, abgesehen von allen andern Nebenumständen, die Katzenmusik nur durch ganz unvorherzusehende Zufälle in einem Tumulte hätte ausarten können,

für bloße Zufälle aber das Strafgesetz den ohne böse Absicht Handelnden nicht verantwortlich macht. (Anm. z. Str. G. B. I. S. 190.)

Anders aber verhält sich die Sache, wenn man betrachtet:

1. Die Verhältnisse, unter denen die Einladung ergangen war.
2. Die Art wie sie abgefaßt wurde.

Ad I) Der Beklagte mußte nämlich als Tagblattschreiber wissen, daß obwohl solche Katzenmusiken nicht nothwendig, unmittelbar und gewöhnlich in Tumult ausarten, dieselben doch bei einer, wie er selbst behauptete, sehr aufgeregten Menge dahin ausarten können.

Er mußte dieses wissen.

a) Aus der Natur der Verhältnisse, da eine des Nachts aus den Wirthshäusern zusammenkommende Volksmenge, vereinigt zu dem rechtswidrigen Zwecke, einen Mitbürger öffentlich zu beschimpfen, gar leicht auch verleitet werden kann, der zum Einschreiten verpflichteten Obrigkeit sich im Gefühl der Stärke zu widersetzen. Er mußte dieses auch wissen

b) aus der Erfahrung, da gerade in der damaligen Zeit laut öffentlichen Blättern gar manche dieser Charivari in Tumult ausgeartet waren. Diese als möglich vorauszusehende Gefahr mußte aber gesteigert werden.

Ad II) Durch die in der Einladung enthaltenen Beziehungen, indem darin der so leicht aufzuregenden armen Volksklasse vorgespiegelt worden war, Fleischmann trage die Schuld der Vertheurung des Brodes, des nothwendigsten Lebensbedürfnisses. Obgleich nach der allgemeinen Erfahrung ein solcher Vorwurf gerade nicht nothwendig unmittelbar und gewöhnlich die in dem vorliegenden Falle wirklich eingetretenen Folgen nach sich ziehet, so lagen die Folgen solcher Vorwürfe keineswegs so ferne, daß sie nicht bei gehöriger Ueberlegung hätten vorausgesehen werden können, da ja bekanntlich die ärmere Volksklasse durch nichts so leicht, als durch den Hunger aufgeregt zu werden pflegt und also der Vorwurf, den Hunger vermehrt zu haben, mehr als irgend ein anderer Gegenstand geeignet war, diese Menschenklasse aufzureizen.*)

*) Wohlweislich spricht der Richter immer allein von den Volksklagen über das theure Brod, von den andern darf nicht die Rede seyn, weil er sonst Verweise zu fürchten hätte.

Es war daher anzunehmen, daß unter den obgewalteten Verhältnißen und bei solchen Vorwürfen, bei einiger Ueberlegung, hätte vorausgesehen werden können, daß aus der Katzenmusik ein Tumult entstehen könne und darum mußte der Beklagte der fahrläßigen mittelbaren Urheberschaft schuldig erkannt werden. Er hat zwar eingewendet, daß die Polizei es sei, welche die Schuld trage, oder doch wenigstens mit ihm theile. Allein diese Einrede ist für den Schuldausspruch unerheblich, da die Polizeibehörde jedenfalls den Tumult nicht veranlaßt, sondern denselben nur nicht gehörig vorgebeugt hat und die allenfallsige Schuld der Behörde deshalb noch nicht die Fahrläßigkeit des Beklagten aufhebt*).

In Betreff des Grades der Fahrläßigkeit, so war zwar zu berücksichtigen, daß der eingetretene Erfolg allerdings zu den ungewöhnlichen und unwahrscheinlichen Wirkungen einer Katzenmusik gehöre, weshalb auch die Veranstaltung derselben nach Art. 68, No. 2, c, nur als geringe Fahrläßigkeit zu erachten gewesen wäre. Nichts desto weniger mußte der Beklagte aus doppeltem Grund der groben Fahrläßigkeit schuldig erkannt werden,

a) weil Beklagter als Tagblattschreiber**) bekannt mit den gewöhnlichen Erscheinungen der Zeit und der von ihm selbst als gereizt geschilderten Volksstimmung vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlung zu ermessen. Confir. Art. 65, No. 3, lit. c.

b) weil diese Handlung an und für sich schon unerlaubt und rechtswidrig war, Confir. Art. 65, No. 4, indem sie
   1) der polizeilichen Ordnung entgegen lief und
   2. eine civilrechtlich verbotene Privat-Injurie enthielt***).

---

*) Das ist ganz unrichtig, weil ohne die Fahrläßigkeit der Behörde meine angebliche Fahrläßigkeit gar keine Folgen gehabt hätte; die Fahrläßigkeit der Polizei hat unstreitig den Tumult veranlaßt. Aber den Bürgermeister zc. wollte, durfte man nicht strafen.

**) Seitdem der König von Bayern den Ausdruck „Tagblattschreiber" gebraucht, ist es unter den Beamten Mode geworden, die Zeitungsherausgeber auf diese Art zu bezeichnen. Ich verdenke es dem Urtheilschreiber nicht, daß er hierin des Königs Beispiel befolgt hat, um so mehr, da manche meiner Eingaben denselben vielleicht entschuldigt haben würden, wenn er eines leidenschaftlichen Tones sich bedient hätte.

***) Das widerspricht aber geradezu dem von mehreren Gerichten,

§. 22.

Die Amtsehrenbeleidigung betreffend.

Der Beklagte wurde wegen des Aufsatzes, die Angelegenheiten des Augenblicks betreffend, welchen er selbst im Februar 1831 in sein Flugblatt, die Volsehre betitelt, aufgenommen hatte, der Hauptuntersuchung unterworfen und mußte auf das Vergehen der Amtsehrebeleidigung, welches er darin an dem vormaligen Königl. Staatsminister von Schenk verübt hatte, für schuldig erkannt werden aus folgenden Gründen.

Das Str. G. Th. I. Art. 405 setzt bei diesem Vergehen voraus:

I) als Gegenstand einer Beleidigung einen Staatsbeamten,

II) die Bedingung, daß diese Beleidigung verübt worden sei entweder

a) während der Ausübung des Amtes, oder

b) in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit dem Beamten zu thun hatte, oder

c) aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung.

§. 23.

Ad I) Das Thema des fraglichen Aufsatzes war die allerhöchste Censur-Verordnung vom 28. März 1831 und der damalige königl. Staatsmin. v. Schenk, welcher dieselbe als verantwortlicher Minister unterzeichnet hatte, war der Gegenstand der beleidigenden Ausfälle. Der Gegenstand der Beleidigung war daher ein Staatsbeamter erster Klasse.

§. 24.

Ad II) Der Aufsatz enthielt unter mehreren herabsetzenden höhnenden Aeußerungen über den königl. Min. auch die Behauptung,

---

namentlich in dem Kapferschen Prozeß wider mich, auch vom Appellationsgericht zu Ansbach gebilligten Grundsatz, daß der Begriff von Injurie auf den Vorwurf unehrlicher Denkungs- oder Handlungsweise einzuschränken sey. Wenn auch nun in der Regel Katzenmusiken vom Volke gerade nicht den ehrlichsten Leuten gebracht zu werden pflegen, so liegt darin doch keine Unehrlichkeits-Erklärung. Ueberhaupt ist selbst die Meinung des Urtheilschreibers, der das Erkenntniß verfaßte, daß eine Katzenmusik eine Verspottung sey, nicht vollkommen richtig; in politischer Hinsicht ist sie mehr eine Oppositions-Bezeigung, eine Mißbilligung des politischen Systems und Benehmens desjenigen, dem sie dargebracht wird.

daß derselbe immer kühner in der Willkühr werde; daß er seine Gegner durch Gewaltstreiche zu entfernen suche und die Bahn der Staatsstreiche durch die fragliche Verordnung betreten habe. In diesen Behauptungen liegt der Vorwurf, daß der Minister absichtlich die Gesetze verletzt und seinen Willen dafür eingesetzt hätte, und daß er, um auf der Bahn der absichtlichen Rechtsverletzungen fortschreiten zu können, seine Gegner, welche ihn daran hindern könnten, mit Gewalt, statt mit Recht, zu entfernen suche.

Diese Behauptungen enthalten keine Verläumdung, denn sie sind nur Urtheile über die bekannte, offenliegende Verordnung vom 28. Jan. 1831. Wohl aber liegt in diesen Urtheilen die Erklärung, daß der Beklagte den königl. Minister für einen Mann halte, welcher nicht blos irrthümlich, sondern absichtlich und auf eine grobe Weise seine Pflichten verletze, und sich dadurch der Achtung seiner Mitbürger unwürdig gemacht habe.*) Da eine solche Erklärung das Recht auf den guten Namen offenbar verletzt, (Confer. §. 287. v. Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts. Ausgabe 1812) so hat sich damit auch der Beklagte durch dieses Urtheil einer Ehrenbeleidigung (Injurie, Schmach) des königl. Min. v. Schenk schuldig gemacht.

Der Beklagte wendet zwar ein,

1) Daß die Bayer. Staatsregierung solche Urtheile damals ungehindert erlaubt habe und also auch die Erscheinungen aus der damaligen Zeit nur nach jenen Maximen beurtheilt werden dürften, welche damals gegolten hätten und nicht nach den jetzigen strengern Principien.

Diese Einwendung, welche im Wesentlichen darauf beruht, daß jetzt andere Normen gelten, als zur Zeit, da der Aufsatz erschienen sey, ist ungegründet. Jezt wie damals bewahrt zwar die bayerische Staatsregierung das Recht der freien Beurtheilung**) und das Recht der

---

*) Auf welche Art von Achtung Herr v. Schenk Anspruch hat, weiß das bayer. Volk; doch mußte das jetzige Ministerium, welches nun Alles gethan, vollendet hat, was Schenk zu thun begann, eine feierliche Ehrenerklärung v. Schenks und seiner Ordonnanz wünschen und diese nun ist ihm geworden. Freilich ratifizirt hat das Volk sie nicht, aber das Volk ist jetzt auch seiner Rechte „entsetzt".

**) Nur mit der kleinen Einschränkung, daß alle, die sich dieses Rechts bedienen, sofort in Frohnfesten, Festungen und sogar in das Zuchthaus!!! gebracht werden.

Beschwerde nicht nur den konstitutionellen Organen der Staatsbürger, den Ständen und Landräthen, sondern auch dem Einzelnen. Klar spricht dieses aus:

a) schon das bestehende Sts. G. v. Jahr 1813, welches in der in der Anmerkung B. III S. 42. auch den öffentlichen bescheidenen Tadel selbst der Regentenhandlungen für erlaubt erklärt*),

b) selbst die angefochtene Censurverordnung, welche sub §. 7, den Censoren verboten hatte, freimüthige Ansichten und Aeußerungen über Handlungen der Minister und selbst den Tadel derselben zu streichen,

c) die bayer. Staatszeitung vom 1. März 1831, welche eine freimüthige, gesetzlich gesinnte Opposition als heilsames Element der repräsentativen Regierung erklärte**).

Neben dieser Freiheit der Beurtheilung auf der einen Seite steht aber auch das Recht auf Ehre und Schutz derselben auf Seite der Staatsbeamten. Dieses Recht ist durch Strafgesetze geschützt, welche damals, wie jetzt, des Richters einzige Richtschnur bilden und ihn verpflichten, denjenigen zu strafen, welcher das Recht zur freimüthigen Beurtheilung zur Schmähung oder Verläumdung des Staatsbeamten mißbraucht hat. Der Schuldausspruch gründet sich daher nicht auf wandelbare Maximen, sondern allein auf das Gesetz, dem der Beklagte damals unterworfen war, wie er es jetzt ist.

Die weitere Einwendung des Beklagten, daß es unrecht sey, ihn erst nach so langer Zeit wegen dieses Aufsatzes zu Rede zu stellen, ist gleichfalls unbegründet, da zur Zeit der Anklage, nämlich im Verlaufe der Untersuchung, die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen war, während dieser Frist aber der Regierung unbenommen blieb, dem Treiben des Beklagten erst eine zeitlang zuzusehen.

Unerheblich

2. ist die Einwendung, daß damals gar manche Blätter erschienen seyen, von viel beleidigenderem Inhalte, denn der Richter urtheilt nicht nach Beispielen, sondern nach dem Gesetze, welches

---

*) Noch klarer das, freilich jetzt nicht mehr beobachtete Edikt über die Freiheit der Presse, Bestandtheil der beschwornen Verfassung, welches „vollkommene Preßfreiheit" den Bayern verleiht.

**) Wie die Regierung Bayerns jetzt diese heilsame Opposition unterstützt, ist bekannt (siehe vorige Seite Note **).

gewiß immer angewendet worden ist, wo der Richter amtliche Kenntniß von solchen Fällen erhalten hat*)

3. Eben so unerheblich ist die Einrede, daß der Aufsatz bereits der Censur unterlegen sey, denn das Gesetz macht die richterliche Beurtheilung nicht abhängig von dem Ausspruche des Censors, dessen allenfalls irrige Ansicht der Druckschrift den gesetzmäßigen oder gesetzwidrigen Charakter weder geben noch nehmen kann.**)

§. 25.

Betreffend das Verhältniß, unter welchem die Beleidigung verübt worden ist, so fiel dieselbe zwar nicht während der Ausübung des Amtes, auch nicht in einem Verhältnisse vor, wo der Beklagte mit dem Kgl. Minister wegen eines Amtsgeschäftes zu thun hatte, wohl aber aus Aerger über die dem Beklagten in seinem Treiben als Tagblattschreiber beschränkende Censurverordnung. Der Beklagte wollte seinem Aerger Luft machen***), indem er dem Minister als präsumtiven Veranlasser der Verordnung schmähete†). Wer aber ei-

*) Die bayerischen Gerichte, namentlich in Würzburg und München, haben 1830 und 1831 eine Menge solcher Anklagen ohne alle Untersuchung verworfen und der Inhalt der angeklagten Schriften war ganz anderer Art als derjenige des Artikels „Ueber die Angelegenheiten des Augenblickes in Bayern".

**) Diese habe ich nicht vorgebracht, sie wäre nicht richtig gewesen, da das Blatt censurfrei erschien. Ist übrigens die Ansicht des Richters die richtige, so frage ich: warum denn eine Censur?

***) Das ist durchaus nicht wahr! — Als Publizist, Journalist oder Tagblattschreiber war ich ganz besonders verpflichtet, darüber zu wachen, daß dem Volke, zu dem ich übrigens gehörte, nicht Rechte entzogen oder geraubt würden, die zu seinen theuersten gehörten. Wahrlich nicht mir, welcher der Vertheidigung der Volksrechte so große Opfer und namentlich Geldopfer dargebracht hat; nicht mir, der, wenn meine Feder auch um hohen Preis feil gewesen wäre, in einer ganz andern Lage sich befände, darf man vorwerfen, aus persönlichen Rücksichten ärgerlich über die Censur-Ordonnanz gewesen zu seyn. Dem Urtheilschreiber waren die Opfer, die ich der guten Sache gebracht habe, bekannt; es ist also unverzeihlich, daß er mit einem solchen Grund daher kam.. Doch — er mußte ja!

†) Nicht als präsumtiver Veranlasser, als Unterzeichner der Preß-Ordonnanz griff ich Schenk (den ich nicht schmähte, son-

nem Andern Uebels zufügt aus Vergeltung wegen eines wirklichen oder vermeintlichen, durch ihn erlittenen Uebels, der übt Rache. Der Beklagte hat demnach den königl. Staatsmin. die Beleidigung zugefügt aus Rache wegen der fragl. Verordnung. Die von dem Defensor dagegen gemachte Einrede, daß der Beklagte mit dem Kgl. Minister in keinem persönlichen Verhältniße gestanden sey, wodurch er zur Rache hätte verleitet werden können, ist durchaus unerheblich, da das Gesetz in einer dritten Alternative ein solches persönliches Verhältniß nicht voraussetzt, sondern darin nur den Fall vorsah, daß die Rache wegen einer Verordnung oder Verfügung des Beamten verübt worden sey. Dieser Fall liegt aber hier wirklich vor. Da mithin alle drei oben §. 22 dieser Gründe aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden waren, so mußte auch der Beklagte, wie geschehen, der Amtsehrenbeleidigung an einem Beamten ersten Grades schuldig erkannt werden.

§. 26.

Die Strafe betreffend, so kommt zu bemerken, daß

1) nach Str. G. B. I, Art. 69 No. 3 die grobe Fahrläßigkeit, deren Beklagter schuldig erkannt worden, mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre, und

2) die Amtsehrenbeleidigung, deren er schuldig erkannt wurde, nach Str. G. B. I, Art. 406 mit einer Gefängnißstrafe von 3 bis 9 Monaten bedroht ist, daß also

3) nach Art. 28 und 109 Str. G. B. I beide Strafen in Maximum mit einander hätten verbunden werden können und also das Strafmaas für ein jedes Reat besonders auszumessen gewesen ist. Der Gerichtshof hat bei jedem der beiden Reate den niedrigsten Strafgrad angemessen erachtet, und zwar

I. im Betreff des Tumults, weil der Beklagte durch eine lange Reihe öffentlich erlittener Beleidigungen von dem Kupferstecher Fleischmann auf das empfindlichste gekränkt worden war und also der Wunsch der Wiedervergeltung, obgleich nicht gerechtfertigt, doch verzeihlich erschien.

---

dern über dessen Streben ich die Wahrheit sagte) an. Durch die Contrasignirung übernimmt der Minister die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Verordnung. Das sollte doch jedem Richter bekannt seyn!

II. weil er bei Einleitung der Katzenmusik nicht mit Ungrund darauf rechnen konnte, daß die Polizeibehörde allenfallsigen Exzessen vorbeugen werde, und ihm also Fahrläßigkeit um so weniger hoch angerechnet werden darf, als der Magistrat zu Nürnberg die Ansicht über Gefahrlosigkeit des Unternehmens mit dem Beklagten getheilt hat*).

III. Im Betreff der Amtsehre-Beleidigung wurde auf den niedrigsten Strafgrad erkannt, weil zu der Zeit, als jener Aufsatz erschienen war, in den meisten Tagblättern ungestraft und ungerügt eine solche leidenschaftliche Sprache herrschte, daß für Menschen von minder gediegener Bildung der Maßstab des Schicklichen und insbesondere die für den streng wissenschaftlich gebildeten Mann**) scharf gezeichneten Grenze zwischen bescheidenen Tadel und Schmähung beinahe völlig verwischt worden war. Wenn also auch der damals herrschende Ton nicht aufhörte, dem Strafgesetze unterworfen zu seyn, und auch die noch so oft wiederholte und zur Gewohnheit gewordene Beleidigung doch immer eine Beleidigung geblieben ist, so war es doch des Richters Pflicht, bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen, daß der Mensch immer bald mehr bald minder unter dem Einfluße des zur Mode gewordenen Tones steht, daß er davon unvermuthet mit hingerissen wird und also, wenn er dadurch zu einer Gesetzes-Uebertretung verleitet worden, gelinder beurtheilt worden muß, als wenn er ohne diese äußerlichen Reitzungen gehandelt haben würde.

Aus diesen Gründen hat man die dem Beklagten betreffende Gesammtstrafe auf neun Monate festgesetzt.

Von dieser Strafe mußte jedoch der erlittene Untersuchungsarrest in Abzug gebracht werden, da der Bekagte

---

*) Also doch eine vollständige Anerkennung der Fahrläßigkeit Binders u. s. w., die übrigens des Vorrechtes der Unsträflichkeit sich erfreuen.

**) Indirekt scheint das anzudeuten, daß ich minder gediegener Bildung sey und die Gränze des Schicklichen rc. nicht kenne. Ich werde nie unhöflich genug seyn, Jemanden, der mehr Bildung als ich genießen will, zu widersprechen; doch scheue ich, hinsichtlich der wahren Bildung, worunter ich nicht die juristische Form- und Wortkrämerei verstehe, einen Wettstreit mit Vielen nicht, und das Publikum scheint auch zu glauben, daß ich ihn nicht zu scheuen habe. Aus dem in Note ** S. 108 angegebenen Grunde nehme ich übrigens auch diese kleine „Bissigkeit“ nicht übel auf.

a) während und nach bereits geschlossener Hauptuntersuchung nur darum in Verhaft genommen werden mußte, weil, während des Verlaufs der Generaluntersuchung, die Kgl. Regierung des Rezatkreises das dem Beklagten bereits am 26. Sept. 1826 von dem Landgerichte Nürnberg verliehene Heimathrecht wieder aufgehoben und ihn dadurch für einen Ausländer erklärt hatte;

b) weil der Beklagte die Dauer des Arrestes auf keine Weise selbst verzögert hat*), sohin

c) alle Bedingungen vorhanden waren, welche nach §. 16 dieser Gründe erfordert werden, wenn der Untersuchungsarrest von der zuerkannten Strafe in Abzug gebracht werden soll.

Da nun Dr. Coremans, ungerechnet der von der Kgl. Regierung verfügten Detention, welche vom 20. Juli bis 18. Oktober 1832 gedauert hat, bereits 423 Tage lang im gerichtlichen Untersuchungs-Arreste festgehalten worden ist, nämlich

a) im Verlaufe der Generaluntersuchung 59 Tage, vom 22. Mai bis 20. Juli, und

b) nach erkannter Hauptuntersuchung 365 Tage, vom 18. Oktob. 1822 bis heute den 19. Aug. 1833,

so mußte dem Beklagten, da hierdurch das Maas der ihm zuerkannten Strafe bereits erschöpft ist, der bisher erlittene Arrest als Strafe angerechnet werden**).

Von der nicht unbedingt gebotenen, sondern dem richterlichen Ermessen überlassenen feierlichen Abbitte wurde Umgang genommen***),

---

*) Könnte man nicht auch durch ein weitläuftiges Raisonnement beweisen, daß ich durch Fahrläßigkeit die lange Dauer des Arrestes veranlaßt habe?

**) In der That, wenn Jemand in einem Falle, wo der Richter mit der alleräußersten Anstrengung nur auf neunmonatlichen Arrest erkennen zu können glaubt, außer 90 Tagen, die nicht gerechnet werden, 403 — und später bis zur Publikation des Urtheils wieder 40 Tage verhaftet bleibt, ist das Maaß des Unrechts erschöpft! Uebrigens will ich den Rath der neuen Zürcher Zeitung befolgen, und bei günstiger Gelegenheit den übermäßigen Theil der Gefangenhaltung in Abzug bringen.

***) Das war das Beste, denn der Richter konnte im Voraus die Ueberzeugung hegen, daß ich lieber noch Jahre lang im Gefängniß geblieben wäre, als daß ich diese Abbitte geleistet hätte.

weil auch die Beleidigung weniger persönlich, sondern mehr gegen die Amtshandlung gerichtet war*), weil der Kgl. Minister von seinem damaligen Posten abgetreten und die angefochtene Verordnuug zurückgenommen worden ist**) und überdieß bei der Entfernung des Beleidigers von dem Beleidigten die Abbitte mit ungeeigneten Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

X. Abschnitt.

Dieser betrifft die Kosten, welche, wie im Erkenntniß bemerkt, dem Kgl. Staats-Aerar überbürdet werden. Hierauf schließt das Ganze in gewöhnlicher Form mit den Worten:

Aus diesen Gründen wurde in allen Punkten, wie geschehen, erkannt.

Ansbach, am 19. Aug. 1833.

Kgl. Appellations-Gericht für den Rezatkreis, als gemischtes Criminal- und Civil-Gericht.

(L. S.) Statt des Präsidenten:

v. Schenk.

v. Schellhaß.
Secretair.

Die feierliche Gelegenheit würde ich nur dazu benutzt haben, dem armen Schenk neue Wahrheiten zu sagen.

*) Also habe ich eigentlich die Preß-Ordonnanz beleidigt, und darin liegt vielleicht der Beweis minder gediegener Bildung.

**) Diese achtungswerthe Verordnung muß also doch einige kleine Mängel gehabt haben, weil sie zurückgenommen ward und der Minister, welcher die Verantwortlichkeit dafür sich aufbürden ließ, abtreten mußte. Freilich geschah das im liberalen Jahre 1831, und damalige Mängel wären jetzt, bis auf weiters, Vollkommenheiten.

XXII.

Beilage zu Seite 26.

Die Abschiedsworte durften zwar in Nürnberger Zeitungen nicht erscheinen, aber da andere Blätter sie abdruckten, und zahlreiche Abschriften davon in Umlauf gesetzt wurden, sind sie doch allgemein bekannt geworden; sie lauten:

An die Franken und Baiern.

Nicht klagend, aber allgewaltig ergriffen von schrecklicher Wehmuth im Augenblicke des Abschieds von Weib und Kindern, von Freunden, von einem Lande, das Heimath ich nannte, von Allen, die meinen Namen, mein Wirken, mein Leiden kannten, erhebt sich meine Brust, um den Schmerz in sich zu fassen und zu verschließen, jener der ehernen Löwin gleich, die Iphikrates ohne Zunge bildete, um ihr beredtes Schweigen auszudrücken.

Habe ich auch vielleicht zuweilen in meinem Streben, nach Menschenart, menschlich geirrt, des Guten — das sagt meine Ueberzeugung mir — vollbrachte ich doch Manches in Baiern, weshalb ich auch hoffe, daß mein Andenken, unpartheiisch gewürdigt, unter den Bessern im Lande fortleben werde.

In der Ferne wird seltener ein Seufzer über mein Mißgeschick als ein Gebet für Euer Wohl meinem Innern entsteigen, aber die Bitte stelle ich an Euch: Uebertraget die mir geschenkte Liebe den Meinigen, so für eine kurze Zeit noch unter Euch weilen werden — Lebt wohl!

Dr. Coremans.

Nachschrift.

Zum Schluß muß ich doch den Lesern anzeigen, welches Schicksal im Jahre 1834 meine Beschwerde an die Ständeversammlung Bayerns über Verletzung konstitutioneller Rechte durch Bürgerrechts-Entsetzung und Verbannung gehabt hat. So klar, so offenbar und längst erwiesen die Verletzung ist, wurde demungeachtet gedachte Beschwerde vom 5. Ausschusse als zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet erklärt*). Es war freilich von einer Stände-Versammlung, welche Behrs, Closens u. s. w. Beschwerden verwarf und deren Mitglieder den Knechtsinn so weit trieben, daß die ausgesprochensten Absolutisten dadurch überrascht wurden, nichts Besseres zu erwarten. Diese Abgeordneten haben sich wirklich als die „letzten unter dem bayrischen Volke" erwiesen, vollkommen der ihnen in ganz Deutschland allgemein gegebenen Bezeichnung: „Allererbärmlichste" würdig gezeigt und den grausamen Hohn, daß König Ludwig auf sie eine Medaille mit der Inschrift: „Ehre dem Ehre gebührt!" prägen ließ, vollkommen verdient. Nach solchen Vorfällen bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß bei der künftigen Session der König, nach dem Beispiele Kaiser Caligula's, einem seiner Gäule zum Präsidenten der von ihm mit Recht verachteten Kammer ernenne, was inzwischen dem Rosse kaum zur Ehre gereichen könnte.

Was mich aber betrifft, so werde ich — überzeugt, daß, wie ich in meiner Beschwerde an die Stände geäußert, das Recht unvertilgbar aller Gewalt trotzt, unermüdlich fortfahren; meine heiligen Rechte geltend zu machen, Entschädigung für die mir und den Meinigen zugefügten schweren Verluste zu begehren, und zuverläßig wird früher oder später die Zeit der Gerechtigkeit erscheinen, und mir alsdann von Bayerns Machthaber werden, was mir zu verweigern für sie eine Schmach ist.

*) Diese saubere Kunde ist mir durch Nürnberger und Frankfurter Zeitungen zugekommen, denn auf zwei Briefe, die ich an die Herren Abgeordneten Lösch und Willich, beide Oppositions-Ueberläufer, schrieb, wagten diese feigen Sklaven nicht zu antworten.

Verbesserungen.

In Folge der Entfernung des Verfassers vom Wohnorte des Verlegers konnte vom Ersteren die Revision der Druckbogen nicht besorgt werden; durch diesen Umstand und die Undeutlichkeit des Manuscripts haben einige Fehler sich in dieses Werkchen eingeschlichen, wovon folgende, die man gefälligst berichtigen wolle, die bedeutendsten sind:

S. 2 Z. 12 v. o. „lies und in Uebersetzungen."

S. 3 Z. 1 l. veranlaßten st. veranlaßte. Z. 4 Mahnungen st. Mahnung. Z. 9 entledigt st. erledigt. Z. 29 bleibt die vor rastlose weg.

S. 5 Z. 16 l. bedeutendere st. bedeutendende

S. 7 Z. 2 l. Geständniß st. Geständnißen.

S. 9 Z. 7 l. wachthabenden st. wohlhabenden.

S. 10 Z. 5 v. u. bleibt zwischen: ältere und das, das Komma weg, welches S. 11 nach „gegeben" einzurücken ist.

S. 11 Z. 10 v. o. l. sich beziehen u. s. w. Z. 24 l. worin st. wäre.

S. 12 Z. 2 kommt nach Gesetz ein Komma. Z. 17 ist nach Schimpfereien: „zu verbreiten" einzurücken.

S. 13 l. mit dem st. den.

S. 16 lautet der Anfang der 1. Note: „Die Erlaubniß eines 14tägigen Aufenthaltes u. s. w., und die 2. Note: „Da auch Militair-Personen bei der Sache betheiligt waren, so wurden, sowohl in Nürnberg als in Ansbach die Civil- und Militair-Behörden mit diesem Prozesse beauftragt."

S. 19. Z. 24 v. o. l. wurde st. werde.

S. 20 Z. 15 l. erscheine st. erschiene.

S. 21. Z. 3 v. u. kommt nach Ministerium: „diesem Beispiele folgte"

S. 22. Z. 13 v. o. l. den st. dem.

S. 30 Z. 2 l. Westbote st. Wostbote

S. 34 Z. 2 v. u. l. nach „auch" dieser anschließe.

S. 39 Z. 20 v. u. kommt das Komma nach Preßfreiheit weg.

S. 43 Z. 3 v. u. l. Politischen st. politischen.

S. 51 Z. 6 v. u. kommt das Komma statt vor nach „das".

S. 52. Z. 10 l. das st. daß Z. 11. und 16 l. daß st. das.

S. 62 Z. 5 v. u. l. einige st. einigen. Z. 10 v. u. l. gleich zei-
tig st. gleichseitig.
S. 68 Z. 13 v. o. l. „beim Landgerichte anbrachte."
S. 77 Z. 10 v. u. l. ihn st. ihm.
S. 85 Z. 7 v. u. l. aus st. nach. Z. 15. l. funken st. funlen.
S. 90 Z. 9 v. o. l. heureux st. hereux,
S. 91 Z. 11 v. u. l. alles st. Alles.
S. 95. Z. 13. l. „dasselbe, welches welches"

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Lehrreiche kleine Erzählungen für Kinder. Ein Lesebüchlein für Volksschulen vom Verfasser der biblischen Geschichte. 8. 1s. Bdch geb. 8 ß.

Dasselbe. 2s Bdch. geb. 10 ß.

Blüthen, dem blühenden Alter gewidmet vom Verfasser der Ostereier. Wohlfeile Ausgabe 12 ß.

Allen Herrn Lehrern und Schulvorstehern, welche sich mit ihren resp. Bestellungen und zwar in Parthieen direkt an mich wenden, erhalten einen, der Bestellung angemessenen Rabatt.

Ferner ist zu haben:

Häusliche Andachten frommer Christen; oder Erweckungen des Herzens zu Gott in Gebeten und Liedern auf alle Tage, Zeiten und Umstände. 8. geb. 1 fl 10 ß.

Nächst vorstehenden sind stets alle neuern und ältern Werke theils vorräthig, theils möglichst schnell besorgt, zu haben; weshalb er sich zu gütigen Aufträgen ergebenst empfiehlt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Coremans, Victor A.

D[okto]r Coremans, der Verbannte aus dem Königslande Eine Darstellung der Verfolgungen, die derselbe in der letzten Zeit in Bayern erlitt

Glarus 1835

Biogr. 274 v

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10062609-2